

Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthändel (Hrsg.)

FAIR UND GERECHT?

Restitution und Provenienz im Kunstmarkt

Praxis – Probleme – Perspektiven



Fair und gerecht?

Restitution und Provenienz im Kunstmarkt

Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthändel (Hrsg.)

Fair und gerecht?

Restitution und Provenienz im Kunstmarkt
Praxis – Probleme – Perspektiven

Die Publikation versammelt die Beiträge einer Tagung der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel in München bei KARL & FABER Kunstauktionen, Amiraplatz 3, am 14. Oktober 2019.

Die Tagung stand unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler, MdL.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-SA 4.0 veröffentlicht.
Die Umschlaggestaltung unterliegt der Creative-Commons-Lizenz CC BY-ND 4.0.



Publiziert bei arthistoricum.net, Universitätsbibliothek Heidelberg 2021.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf <https://www.arthistoricum.net> dauerhaft frei verfügbar (Open Access).

urn: urn:nbn:de:bsz:16-ahn-artbook-872-9

doi: <https://doi.org/10.11588/arthistoricum.872>

Text © 2021, Das Copyright der Texte liegt beim jeweiligen Verfasser.

Hrsg.: Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel, Köln

Koordination: Birgit Maria Sturm, Berlin

Transkription und Redaktion: Silvia Zörner und Maria Morais, Berlin

Lektorat: Wanda Löwe, Berlin

Satz: werksatz · Büro für Typografie und Buchgestaltung, Berlin

Umschlagillustration: Lovis Corinth, Walchensee, 1923, Aquarell.

Das Aquarell befand sich ehemals in der Sammlung von Prof. Dr. Curt Glaser (ab 1927 Direktor der Staatlichen Kunstabibliothek Berlin, seit Juni 1933 im Exil) und wurde im Mai 1933 bei Max Perl, Berlin, versteigert. Auf Vermittlung von Karl & Faber Kunstauktionen (München) erfolgte im Jahr 2018 eine „faire und gerechte“ Einigung des vormaligen Eigentümers mit den Erben nach Curt Glaser.

ISBN 978-3-98501-010-3 (Hardcover)

ISBN 978-3-98501-009-7 (PDF)

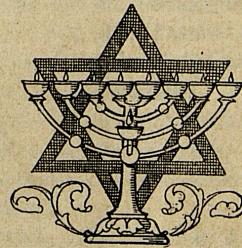
MOSES HESS

JÜDISCHE SCHRIFTEN

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

von

THEODOR ZLOCISTI



* * * VERLAG VON LOUIS LAMM * * *

BERLIN C. 2, NEUE FRIEDRICHSTR. 61-63.

1905.

M. Driesner, Berlin C., Klosterstr. 45.



Bibliothek zur Erforschung
der Judentrage
Frankfurt a. M.

Inhalt

Grußwort

Rupert Keim 3

Keynote: Schuld, Sühne und Versöhnung

Michael Wolffsohn 7

Teil I – Vorträge: Was ist Raubkunst?

Historie – Definition – Recht

Von den *Collecting Points* zu den *Washington Principles*

Michael Eggert 13

Die Entwicklung seit den *Washington Principles*

Hans-Jürgen Hellwig 35

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

Nicolai von Cube 55

Teil II – Podiumsgespräch

Provenienz und Restitution in der Praxis

Thomas E. Schmidt (Moderation) 61

Teil III – Lösungsansätze und Perspektiven:

Compliance – Versicherung – Restitutionsgesetz?

Recht versus Moral?

Hans-Jürgen Papier 79

Inhalt

Wem gehört die Kunst?	
Christina Berking	89
Podiumsdiskussion	
Christina Berking (Moderation)	103

Anhang

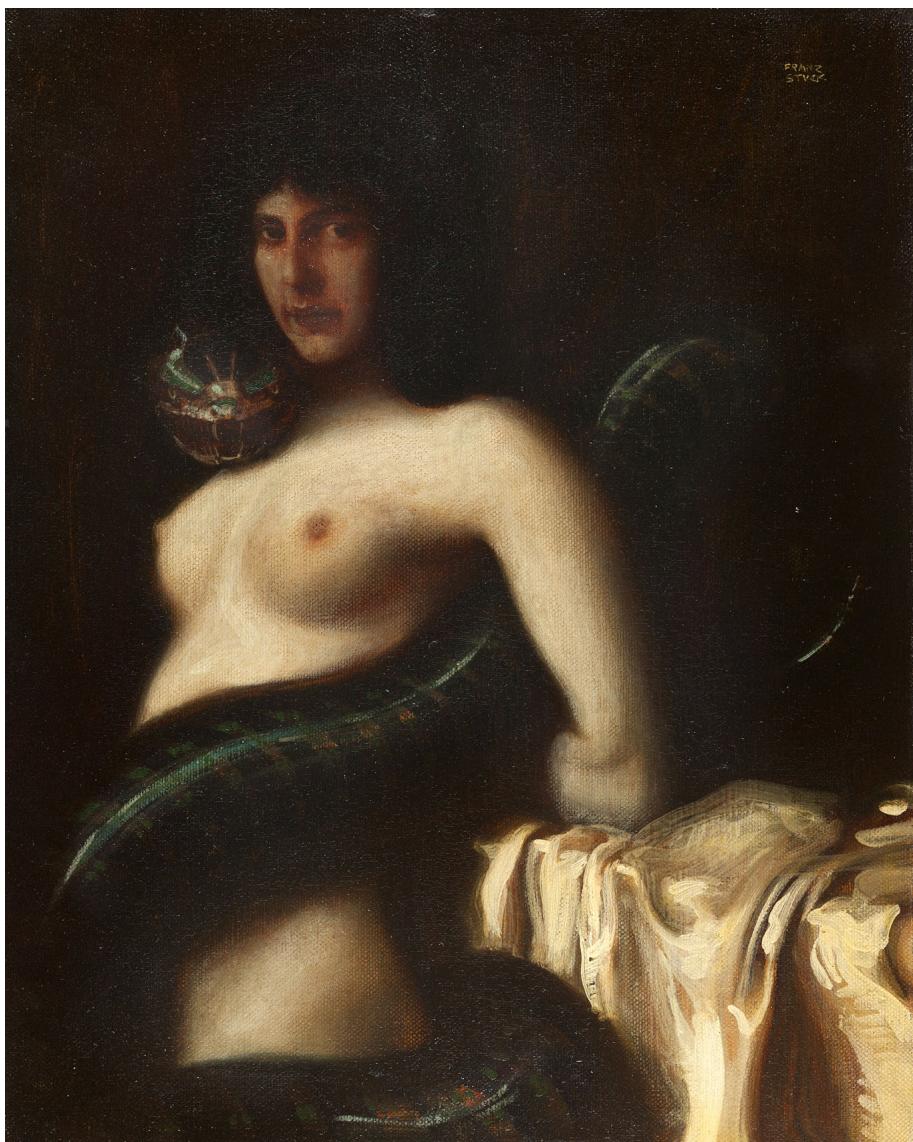
Häufig zitierte Gremien und Quellen	123
Abkürzungen	125
Abgekürzt zitierte Literatur	126
Referenten, Podiumsgäste und Moderatoren	129
Abbildungsnachweis	131

Zu den Abbildungen auf Seite V und VI:

Moses Hess: *Jüdische Schriften*, hg. und eingel. von Theodor Zlocisti, Berlin: Verlag von Louis Lamm, 1905. Mit dem Stempel der Bibliothèque de l'Alliance Israélite universelle (AIU).
Die Bestände der Pariser Bibliothèque de l'Alliance Israélite universelle (AIU) wurden nach 1940 vom Amt Rosenberg, der Rauborganisation der NSDAP für Kulturgüter, beschlagnahmt und in Frankfurt am Main dem nationalsozialistischen Institut zur Erforschung der Judenfrage einverleibt. Im Jahr 2020 wurde das Buch durch das Antiquariat Heckenhauer (Tübingen) in einem Teilnachlass des Philosophen Alfred Bäumler entdeckt und an die AIU restituiert.



Von links nach rechts: Christian Fuhrmeister, Uwe Hartmann, Thomas E. Schmidt, Silke Thomas, Carl-Christof Gebhardt, Christoph Andreas, Peter Raue



Franz von Stuck, Die Sinnlichkeit, um 1897, Öl auf Leinwand.

Ehemals Sammlung Gertrud und Ernst Flersheim (Frankfurt am Main). Von der Kunsthändlerin Maria Almas-Dietrich für das in Linz geplante „Führermuseum“ erworben. Nach Kriegsende ging das Werk an den Central Collecting Point München und wurde dem Freistaat Bayern übergeben. Im März 1963 im Kunsthaus Lempertz (Köln) an die Sammlung Carl Laszlo (Basel) versteigert. Auf Vermittlung von Karl & Faber Kunstauktionen (München) kam es 2015 zu einer Einigung zwischen den Erben Laszlos und den Erben nach Flersheim.

Grußwort

Am 14. Oktober 2019 veranstaltete die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthändel (IDK) bei Karl & Faber Kunstauktionen in München eine Tagung mit dem Titel: „*Fair und gerecht? Restitution und Provenienz im Kunstmarkt. Praxis – Probleme – Perspektiven*“.

Es handelte sich hierbei um die erste Veranstaltung der IDK, die im Januar 2019 ihre Arbeit aufgenommen hatte. Sie nimmt die gemeinsamen berufsständischen und kulturpolitischen Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung wahr. Sie will zudem die kulturelle Bedeutung der Arbeit ihrer Mitglieder, die weit über rein kommerzielle Interessen hinausgeht, hervorheben. Das neue Bündnis der Galerien, der Kunst- und Münzenhändler, der Antiquariate und Kunstauktionatoren stellt mit rund 1 000 professionellen Mitgliedsunternehmen aus sechs Verbänden den Kern des deutschen Kulturgütermarkts dar.

Anlass der Tagung war der Versuch einer Positionsbestimmung der Sammler, Händler und Auktionshäuser zur Restitution in der Praxis. Es handelte sich hierbei um die erste größere Veranstaltung in Deutschland, die sich allein mit dem Thema Restitution aus der Sicht des Handels und privater Sammler beschäftigte, nicht jedoch aus der Sicht der Museen und öffentlichen Sammlungen.

Der „Fall Gurlitt“, der 2011 in Schwabing mitten in München seinen Anfang nahm, belebte die öffentliche Diskussion zum Thema Raubkunst und Restitution wieder. Sie führte 2014 zum Entwurf für ein Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz (umgangssprachlich „Lex Gurlitt“ genannt). Die Arbeiten an diesem Gesetz sind seitdem nicht abgeschlossen bzw. ruhen. Die Tagung wollte unter anderem den Ursachen hierzu auf den Grund gehen.

Ebenso sollte die Regelung des § 44 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG), das im August 2016 in Kraft trat, näher durchleuchtet werden. Es handelt sich hierbei um die bislang einzige einschlägige gesetzliche Regelung von Nachforschungspflichten zu Provenienzen von Kulturgütern. Sie zielt allein auf den Handel. Die Reichweite dieser Norm in der Praxis ist bislang unscharf und bedurfte einer inhaltlichen Bestimmung im Rahmen der Tagung.

Ein weiterer Anlass der Tagung war, dass in der Praxis des Kunsthändels immer mehr sogenannte „kleine“ Fälle zu bearbeiten sind, die eine Restitution von Werken mit relativ niedrigen Werten zum Gegenstand haben. Damit werden zumindest gegenwärtig auch im privaten Bereich immer mehr Kunstwerke von (vermeintlichen) Restitutionsverlangen

erfasst, die aufgrund ihres Wertes eigentlich keine jahrelangen, wirtschaftlich vertretbaren Recherchen zulassen. Wie soll und kann damit umgegangen werden?

Gegenwärtig – so scheint es – wird insbesondere in Deutschland das Verhältnis zwischen Staat und Privatpersonen hinsichtlich des Umgangs mit Kulturgütern neu definiert. Es geht hierbei um nichts weniger als um unser kulturelles Selbstverständnis. Der Kunstmarkt verkörpert wie kein anderer Bereich seit einigen Jahren die entscheidende Schnittstelle zwischen „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“. Wie einer der Moderatoren der Tagung, Thomas E. Schmidt, es etwas überspitzt formulierte: „Privates Sammeln erscheint mehr und mehr als Beraubung des Öffentlichen, und der Staat muss für seine Bürger zurückhalten und -holen, was im globalen Kapitalismus an Kunst und Kultur zu verschwinden droht.“¹

Die Tagung stand unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler, MdL. Sie begann mit einer Keynote von Professor Dr. Michael Wolffsohn, der ein Statement zum ‚richtigen‘ moralischen Umgang mit dem Thema Restitution abgab.

Teil I beschäftigte sich mit der Geschichte der Restitution von Raubkunst und dem rechtlichen Rahmen de lege lata. Die Sprecher waren RA Michael Eggert aus Dresden, RA Professor Dr. Hans-Jürgen Hellwig und RA Dr. Nicolai von Cube, beide aus Frankfurt. Die Moderation dieses Teils übernahm die Geschäftsführerin des Bundesverbands Deutscher Galerien und Kunsthändler (BVDG), Birgit Maria Sturm aus Berlin.

Teil II hatte das Thema Provenienz und Restitution in der heutigen Praxis des Kunsthändels zum Gegenstand. Dieser Teil erfolgte in der Form eines Podiumsgesprächs, das der Publizist Thomas E. Schmidt leitete. Teilnehmer waren die Kunsthändler Dr. Christoph Andreas aus Frankfurt am Main, Carl Gebhardt aus Darmstadt sowie die Kunsthändlerin und Galeristin Silke Thomas aus München; die Kunsthistoriker Dr. Uwe Hartmann (DZK Magdeburg) und Dr. Christian Fuhrmeister (ZI München) brachten ihre jeweilige Sicht auf die Beziehung von Provenienzforschung und Kunsthandel in die Debatte ein. RA Prof. Dr. Peter Raue bereicherte die Runde mit seinen Erfahrungen als Rechtsbeistand sowohl von Anspruchstellern als auch von Kunsthändlern.

Teil III widmete sich den Perspektiven der Restitution im privaten Bereich. Vortragende und Teilnehmer waren Professor Dr. Hans-Jürgen Papier aus München, der Kunsthändler Dr. Johannes Nathan aus Potsdam und RA Dr. Christina Berking aus Hamburg. Sie führte nach ihrem Vortag auch als Moderatorin durch Teil III und die abschließende Podiumsdiskussion.

1 Schmidt 2019, S. 92.

Ich danke allen Kollegen, die Abbildungen von Kunstwerken zur Verfügung gestellt haben, deren Restitution sie auf unterschiedliche Weise begleiten und vermitteln konnten. Dies zeigt exemplarisch, dass gütliche Restitutionen im Kunsthandel stattfinden – zumeist lautlos und außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung.

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die schriftliche Fassung dieser Tagung erst mit einiger Verzögerung umgesetzt werden. Für die Drucklegung haben die Autoren ihre Beiträge überarbeitet und zum Teil etwas erweitert. Für die Realisierung sei dem Verlag arthistoricum.net der Universitätsbibliothek Heidelberg, namentlich Dr. Maria Effinger und Bettina Müller, sehr herzlich gedankt. Dank gilt ebenso der Lektorin Dr. Wanda Löwe und Steffen Wolfrum, der die grafische Gestaltung übernahm. Wir freuen uns, dass unser Projekt durch arthistoricum online für alle Interessenten frei zugänglich sein wird. Die Realisierung dieser Publikation ist insbesondere Dr. Christina Berking und Birgit Maria Sturm zu verdanken, die trotz der widrigen Umstände des Jahres 2020 das Projekt weiter vorangetrieben haben. Unser Dank geht auch an Silvia Zörner und Maria Morais für ihre redaktionelle Unterstützung.

An dieser Stelle möchte ich den Sponsoren der Tagung (in alphabetischer Reihenfolge) herzlich Dank sagen: Galerie Arnoldi-Livie (München), Galerie Bassenge (Berlin), Beck & Eggeling (Düsseldorf), Daxer & Marschall Kunsthandel (München), Grisebach (Berlin), Kunsthaus Lempertz (Köln), Galerie Ludorff (Düsseldorf), Karl & Faber Kunstauktionen (München), Ketterer Kunst (München), Galerie Thomas (München), Thole Rotermund (Hamburg), Van Ham Kunstauktionen (Köln).

Für die Finanzierung dieser Publikation sei der Galerie Bassenge (Berlin), dem Kunsthaus Lempertz (Köln), Karl & Faber Kunstauktionen (München), Ketterer Kunst (München), Künker Münzauktionen und Goldhandel (Osnabrück), Van Ham Kunstauktionen (Köln) sowie dem BVDG gedankt.

Wir hoffen, dass dieser Tagungsband in Zukunft wertvolle Anregungen für einen verantwortungsvollen, aber auch praktikablen Umgang mit dieser rechtlich und moralisch komplexen Materie geben wird.

München, im August 2021

Dr. Rupert Keim
Präsident des Bundesverbandes Deutscher Kunstversteigerer (BDK)
Mitglied der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel (IDK)



Adolph von Menzel, Blick aus dem Fenster auf Spaziergänger mit Schirmen, wohl in der Kurhausstraße in Bad Kissingen, 1889, Zimmermannsbleistift, teils gewischt.

Ehemals Sammlung Alfred und Gertrude Sommergeuth. Im Februar 1939 Versteigerung durch das Auktionshaus Lange, Berlin. Auf Vermittlung von Bassenge Kunstauktionen erfolgte im Jahr 2021 eine gütliche Einigung der vormaligen Eigentümer mit den Erben nach dem Ehepaar Sommergeuth.

Keynote

Schuld, Sühne und Versöhnung

Michael Wolffsohn

Restitution – fair und gerecht? Dieses weite Thema wird seit Jahren auf die Raubkunst verengt. Tatsächlich ist von einem Menschheitsthema die Rede. Von Schuld, Sühne und Versöhnung. Wir können uns auch nicht allein auf Raubkunst beschränken. Wir müssen den Raub an sich, den gesamten Raub der NS-Räuber betrachten – und natürlich auch die Frage nach den vielfältigen Profiteuren stellen. Der Blick auf die Profiteure, also die Räuber, reicht nicht. Wir müssen Räuber und Beraubte, Täter und Opfer, Väter, Söhne und Enkel betrachten.

Die vielen Wenn und Aber sind bekannt, doch die Bundesrepublik Deutschland war, ist und bleibt ein Rechtsstaat (auch nach dem „Rechtsterror von Halle“ und nach diversen Freilassungen islamischer Messerstecher). Trotz bekannter oder noch unbekannter Rechtsdefizite. Nie sind Ideal und Wirklichkeit deckungsgleich. Natürlich auch nicht in unserem Land. Obwohl viele deutsche Eltern, Kinder und Enkel noch immer mutmaßliche Profiteure der NS-Raubaktionen sind, kann man unmöglich „die Deutschen“ als willentliche oder wissentliche Profiteure oder gar Miträuber bezeichnen. Lassen wir die Kirche im Dorf.

Groß, dominant ist der Chor derer, die zu Recht sagen: Rückgabe oder Entschädigung. Andere sagen, ebenfalls zu Recht, Rückgabe und Entschädigung. Das gebiete die Gerechtigkeit. Und wenn es das Recht nicht gebiete (ein Stichwort heißt „Verjährung“), so sei das Recht zu ändern.

Die nachträgliche Änderung eines Rechts ist rechtssystematisch höchst problematisch, sie ist eigentlich inakzeptabel. In diesen recht sauren Rechtsstaatsapfel müssen wir Anhänger und Verfechter des Rechtsstaats beißen. Das ist hart, aber aus den genannten übergeordneten Gründen notwendig. Für die Menschen, nicht gegen sie, obwohl es auf den ersten Blick anders scheint. Recht führt wahrlich nicht immer zu Gerechtigkeit, doch Recht verhindert Rache, und nicht selten ist die von „Volkes Stimme“, vom „gesunden Volksempfinden“, verlangte „Gerechtigkeit“ nur ein anderes Wort für Rache.

Recht und Gerechtigkeit (wie immer man sie definiert) sind hohe Güter. Der innere Frieden ist es auch. Der innere Frieden, der auf Versöhnung basiert. Doch der innere,

auf Versöhnung fußende Frieden wird, so hart das klingt, manchmal durch Recht und Gerechtigkeit gefährdet. Ich muss das erklären.

Jegliche Straftat erfolgt zum Zeitpunkt eins. Die Strafe folgt zum Zeitpunkt zwei, drei, vier oder später. Die Strafe ist die Reaktion auf die Aktion. Sie gilt jedoch der Person, welche die Straftat bzw. Aktion begangen hat. Die Strafe für die Tat der Väter auf deren Kinder, Enkel oder Urenkel zu übertragen ist ein Systembruch. Das zur Seite der Täter und ihrer Nachfahren.

Angewandt auf die Seite der Opfer-Nachfahren heißt das: Das gesamte, meinem Großvater Karl Wolffsohn von den NS-Verbrechern geraubte Eigentum wäre mir mindestens zurückzugeben. Wahrscheinlich müsste ich darüber hinaus für entgangene Gewinne entschädigt werden. Das wäre gerecht und rechtens.

Operation gelungen, Patient gestorben. Verbrannte Erde. Keine Versöhnung weit und breit. Keine Versöhnung zwischen den Nachfahren der Seite A und der Seite B, Juden und Nichtjuden, den Nachfahren der Räuber, die selbst keine Räuber sind, und den Nachfahren der Beraubten, die nicht selbst beraubt wurden. Verbrannte Erde, keine Versöhnung.

Ich habe auf Rückgabe und Entschädigung verzichtet, historische Aufarbeitung und Sichtbarmachung verlangt, bekommen und teils selbst vorgenommen. In meiner Familiengeschichte, *Deutschjüdische Glückskinder*. Das Recht besagte: Verjährung.

Gerecht war das nicht, und nachträgliche Rechtsetzung wäre Rechtsverdrehung. Recht ist zur Regelung von Gesellschaften unverzichtbar. Dass rechtliche Entscheidungen immer richtig oder gar mit Gerechtigkeit gleichzusetzen wären, bleibt ein frommer Wunsch. Das hat (auch) die Familie Wolffsohn oft erfahren.

Recht reicht nicht, Gerechtigkeit reicht nicht. Zu erreichen ist Versöhnung. Versöhnung heißt nicht: verdrängen oder vergessen. „Gegen das Vergessen!“ Oh, wie ist das platt.

Natürlich nicht vergessen. Wie könnten, wie sollten die millionenfachen NS-Verbrechen vergessen werden? Diese Vorstellung ist absurd.

Wahrheits- und Wirklichkeitsleugnung sind langfristig nicht möglich. Irgendwann kommt die historische Wahrheit immer ans Licht, auch wenn der sogenannte Atem der Geschichte oft in Atemnot gerät. Irgendwann, wenngleich erst nach Jahrzehnten, wurde die NS-Raubkunst auch öffentlich entdeckt und thematisiert. Meinesgleichen müssten und könnten jenseits von Raubkunst etwa die Rückgabe von Raubimmobilien und anderen Raubgütern fordern.

Was ein werteorientiertes Gemeinwesen außer Recht und Gerechtigkeit braucht, ist historische Wahrheit. Historische Wahrheit als Grundlage der Versöhnung. Versöhnung durch Wahrheit. Wahrheit statt Strafe. Keine Strafverfolgung. Das scheint empörend. Doch Hand aufs Herz: Entsprachen die meist nicht einmal abgesessenen Haftstrafen

der in Nürnberg oder im Frankfurter Auschwitz- oder im Münchner Demjanuk-Prozess Verurteilten ihren Verbrechen? Nein. Das jeweilige Strafmaß mag dem Recht entsprochen haben, doch nicht dem Gerechtigkeitsempfinden. Haben die Justizpossen nach dem Ende der DDR für Recht oder gar Gerechtigkeit gesorgt? Im schönen, fernen Chile durfte Erich Honecker sein Leben friedlich aushauchen. Soweit ich weiß, fehlten dort in seinem kleinen Garten nur noch die Gartenzwerge zum vollständigen Idyll an der Seite seiner Frau Margot.

Der Verzicht auf vermeintlich klar bestimmtes oder bestimmbares Recht, welches – noch unwahrscheinlicher – Gerechtigkeit herstellen solle, deckt sich übrigens durchaus mit biblisch-alttestamentlichem Denken. Stichwort: Kain und das Kainszeichen. Der Brudermörder Kain wird weder von Gott noch von Menschen bestraft. Er muss lebenslang das Kainszeichen tragen. Einerseits ist es Schandmal, andererseits Schutz. Schutz vor Strafe durch andere Menschen. Jenseits des bildhaft Wortwörtlichen steckt in diesem Bild eine schier unermessliche Weisheit: Mord ist weder wiedergutzumachen noch gerecht zu bestrafen. Die wirksamste Strafe des Mörders ist seine dauerhafte, lebenslange moralische Ächtung und gesellschaftliche Isolierung durch Sichtbarmachung bzw. Brandmarkung seiner Tat, durch das Kainszeichen. Die Wahrheit über die Tat ist die härteste aller Strafen für den Täter.

Das Kainszeichen anbringen kann nur eine, genauer: die moralische Instanz. In der Bibel ist es Gott. Das Bibelbild übertragen auf die Wirklichkeit des Menschen wäre das Gewähren von Amnestie bei gleichzeitiger Kennzeichnung bzw. Nennung des Schuldigen und seiner Schuld. Diese Amnestie gewährt, wie gesagt, der Mensch. Aber nicht jeder Mensch, sondern eine moralische Instanz. Echte moralische Instanz und nicht „von Amts wegen“. Doch wer und wo ist heute Nelson Mandela oder Mahatma Gandhi?

Kinder und Enkel der Täter sind keine Täter, und Kinder und Enkel der Opfer sind keine Opfer, wenngleich Ergebnisse der wissenschaftlichen Psychologie dokumentieren, dass die historisch wahren Taten oder Leiden der Eltern die Kinder und Enkel erheblich belasten bzw. traumatisieren.

Durch Wahrheit Versöhnung. Das war auch meiner Familie und meine Maxime, als wir für die Erneuerung der denkmalgeschützten Berliner Wohnanlage *Gartenstadt Atlantic* langfristig auf Erträge aus diesem Familieneigentum und, wie erwähnt, auf Entschädigung anderer Raubgüter verzichteten.

Warum trotzdem unser Verzicht? Weil der Teufelskreis von Tat und Vergeltung durch Bestrafung durchbrochen werden sollte. Das klingt edel und nobel, doch es fiel uns nicht schwer. Unsere Lebensentwürfe hatten wir ohne jenes Eigentum, ohne dieses Erbe, geplant und verwirklicht, obwohl der Erbgang in der Tradition der europäischen und amerikanischen Demokratie ein Naturrecht ist. „Life, liberty, property“ – wobei *property* auch als Erbe zu verstehen ist.

Anders als in unserem Fall gab und gibt es freilich Holocaustopfer und Opfernachfahren, die nach der Schoah in bitterster Armut lebten. Das war, das ist ein Skandal. Doch wozu mehr oder wieder haben, wenn man, wie meine Familie und ich, trotz und nach dem Raub auch ohne vollständige Erstattung genug hat? Mehr als genug brauchen wir nicht, wollen wir nicht.

Aus Naturrecht, Recht und Vergangenheit abgeleitet, rückwärts betrachtet, wäre die Rückgabe gerecht und rechtens. Vorwärts geschaut, hätte sie alte Wunden aufgerissen.

Wem das Sein mindestens so wichtig wie das Haben ist, wird mir zustimmen. Das ist meine Sicht. Ich maße mir nicht an, sie für allgemeingültig zu erklären.

Versöhnung sei das Ziel. Das ist die Aufgabe. Nach Schuld: Umkehr. Nach Umkehr: Sühne. Nach Sühne Versöhnung und durch Versöhnung Frieden. Schuld – Umkehr – Sühne – Verzicht – Versöhnung – Frieden.

Schuld, Umkehr, Sühne war die Aufgabe der Tätergeneration. Auf der gesamtstaatlichen Makroebene und, wo nötig, auf der individuellen Mikroebene.

Versöhnung und Frieden ist die Aufgabe der Täter-Nachfahren und die Aufgabe der Opfer-Nachfahren. So schwer es Opfer-Nachfahren auf der Makro- oder Mikroebene und auch mir (manchmal) fällt, so bitter es scheint, so ungerecht es ist, so phrasenreich, acht- und gedankenlos Gedenkpolitiker denken und reden – für Versöhnung und Frieden sollten die im Wohlstand (nicht die in Armut) lebenden Erben der dritten Generation sowie ihre Nachfahren auf das geraubte und nicht erstattete Familieneigentum verzichten. Dieses einst geraubte und nicht erstattete Eigentum sollte jedoch als solches dauerhaft gekennzeichnet werden. Als Kainszeichen.

Wer, wenn nicht wir? Wann, wenn nicht jetzt? Ich bin nicht so vermesssen, uns oder gar mich an Mandela zu messen. Doch wozu haben wir Vorbilder? Wir können es ihnen nicht gleich tun. Ich, wir bestimmt nicht. Aber den Vorbildern nacheifern können und sollen wir. Wir müssen, wenn wir nach der Unmenschlichkeit Menschlichkeit, Versöhnung und Frieden wollen.

Teil I – Vorträge: Was ist Raubkunst? Historie – Definition – Recht



Johann Georg von Dillis, Verwitterter Baumstamm, um 1790, Tusche über Grafit und schwarzer Kreide.
Bei seiner Flucht aus Deutschland 1938 musste Michael Berolzheimer (1866–1942) seine über 800 Blätter umfassende Sammlung an Handzeichnungen zurücklassen, nachdem sie der Münchener Kunsthändler Adolf Weinmüller zum nationalen Kulturgut hatte erklären lassen. Darunter auch dieses Blatt, das mit 28 weiteren Zeichnungen 1939 durch Versteigerung in die Wiener Albertina kam. Von dort wurde die Grafik 2010 an die Erben nach Berolzheimer restituiert und zu deren Gunsten 2011 durch die Galerie Arnoldi-Livie (München) an die Graphische Sammlung der Museumslandschaft Hessen Kassel vermittelt.

Von den *Collecting Points* zu den *Washington Principles*

Ein Überblick über die Grundlagen der Kunstrestitution

Michael Eggert

Die heute für die Rückgabe von Nazi-Raubkunst geltenden Regeln basieren auf einem System von (widerleglichen) juristischen Vermutungen und Beweisregeln, die an den Zeitpunkt der Vermögentsentziehung anknüpfen, wobei der 15. September 1935 eine entscheidende Zäsur darstellt. Dieses System ist vielfach als willkürlich und ungerechtfertigt beschrieben und seine Konsequenzen sind heftig kritisiert worden. An dieser Stelle soll nur an die Kontroversen im Zusammenhang mit der Rückgabe der *Berliner Straßenszene* – auch als „Causa Kirchner“ bezeichnet – erinnert werden. Das Land Berlin hat 2006 das seit 1980 im Brücke-Museum Berlin ausgestellte Bild an die in Großbritannien lebende Enkelin des jüdischen Kunstsammlers Alfred Hess gemäß den *Washington Principles* restituiert und eine heftige Kontroverse ausgelöst.¹

Mit dem vorliegenden Beitrag soll aufgezeigt werden, dass die an unterschiedliche Zeiträume anknüpfende Struktur aus verschiedenen juristischen Vermutungen alles andere als willkürlich ist. Sie ist vielmehr die konsequente Fortschreibung alliierten Rückerstattungsrechts, mit dem ab 1945 auf Wegnahme-Szenarien während des sogenannten „Dritten Reiches“ reagiert wurde.

1 Zeitliche Eckpunkte der nationalsozialistischen Judenverfolgung

Mit der Machtergreifung der Nazis 1933 erfolgt ein Zugriff auf jüdische Vermögenswerte, insbesondere auch auf Kulturgüter und Kunstgegenstände. Der Entzug jüdischen

1 Darstellung dieses Falles u. a. in der Einleitung von Lillteicher 2007. Bezeichnenderweise ist das entsprechende Bild – *Berliner Straßenszene* von Ernst Ludwig Kirchner, Öl auf Leinwand, 1913 – auf den Titeln mehrerer Publikationen zum Thema Raubkunst abgebildet.

Eigentums, die sogenannte „Arisierung“, erfolgte dabei von Beginn an im Rahmen des bestehenden Rechtssystems.²

Obwohl die Nationalsozialisten häufig rücksichtslos, ja brutal vorgingen, waren in den Anfangsjahren des „Dritten Reiches“ nicht der offene Diebstahl, der gemeine Raub oder die willkürliche Enteignung die Regel, sondern formaljuristisch abgesicherte Vermögensübertragungen unter dem Deckmantel der Rechtmäßigkeit. In enger Zusammenarbeit zwischen Gestapo, Finanzverwaltung und Devisenstellen wurden die Vermögen wohlhabender Juden erfasst, kontrolliert und die Verfügungsgewalt darüber beschränkt – und schließlich wurden die Vermögen weggenommen.³

Für ihren Lebensunterhalt oder auch zur Finanzierung der Auswanderung haben jüdische Eigentümer auch einzelne Gemälde oder ganze Kunstsammlungen verkauft, verschenkt oder in Auktionen gegeben. Auch derartige Vermögensverluste werden als Verfolgungsmaßnahmen betrachtet, die ihre Ursache ausschließlich in den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes hatten. Denn wer im Frühjahr 1933 von einen Tag auf den anderen als Beamter entlassen wurde, als selbstständiger Mediziner oder Rechtsanwalt Berufsverbot erhielt oder als Unternehmer durch die Boykottmaßnahmen gegen jüdische Firmen wirtschaftlich ruiniert wurde, befand sich plötzlich und unvermittelt in Existenznot.

Die Einzelmaßnahmen auf gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Ebene zählen nach vielen Hunderten und sind in Einzelgesetzen und Verordnungen versteckt, sodass nachfolgend nur schlaglichtartig einige der wichtigsten Maßnahmen zur Illustration des historisch belegten Systems aufgezeigt werden können.⁴ Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält der nachfolgende Überblick lediglich elf Positionen; bewusst verzichtet wurde zum Beispiel auf Positionen, deren tatsächliche Bedeutung später im Text (vgl. Kap. 6 am Ende) erläutert wird.

2 Schnabel 2014, S. 230 ff. unter Hinweis auf Bajohr 2002 sowie auf Aly 2006, S. 49 ff.

3 Rodenbach 2014.

4 Ausführliche und vollständige Darstellungen enthalten die vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen – heute Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, einer derzeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelten Bundesoberbehörde – herausgegebenen Dokumentationen; zusammenfassende Zeittafeln finden sich auch in der sogenannten Lost Art-Datenbank: www.lostart.de im Modul „Provenienzrecherche“ unter „NS-Raubkunst“ und dort „Zeittafel“; zu Zielen und Möglichkeiten dieses Internetportals s. z. B. Hartmann 1997.

– Reichsfluchtsteuer⁵

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 wurde nach der Machtergreifung zur Ausplünderung der Juden instrumentalisiert und erhielt die Funktion einer Teileiteignung der jüdischen Auswanderer: Vom Gesamtaufkommen der Steuern in Höhe von ca. 941 Millionen Reichsmark entfielen nach Schätzungen über 90 % auf rassistisch verfolgte Emigranten.⁶ Bei seiner Einführung im Jahr 1931 betrug der Steuersatz 25 % auf das Gesamtvermögen, es gab eine relevante Freigrenze von 200.000 Reichsmark. Im März 1934 wurde die Freigrenze auf 50.000 Reichsmark abgesenkt und die Bemessungsgrundlage verschlechtert. Des Weiteren wurde die Reichsfluchtsteuer um die sogenannte „Dego-Abgabe“ an die deutsche Diskontbank ergänzt: Das nach Abzug der Reichsfluchtsteuer verbleibende „Auswander-Guthaben“ musste auf ein Sperrkonto eingezahlt und in Devisen umgetauscht werden. Dabei wurde ein Disagio abgezogen. Dieses wurde im August 1934 auf 65 %, im Oktober 1936 auf 81 %, im Juni 1938 auf 90 % und im September 1939 auf 96 % festgelegt.

- April 1933: reichsweiter Boykott jüdischer Geschäfte
- Juni 1933: Gesetz gegen den Verrat der Deutschen Volkswirtschaft
- Juli 1933: Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit
- 14. Juli 1933: Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens

– 15. September 1935: sogenannte Nürnberger Gesetze

Unter diesem Begriff werden das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sowie das Reichsbürgergesetz zusammengefasst. Diese beiden Gesetze enthalten eine zentrale Zäsur in Form einer weitgehenden Rechtlosstellung: Juden waren nicht mehr voll berechtigte „Reichsbürger“, sondern fortan nur noch „Staatsangehörige“ des Deutschen Reiches, das bedeutet: ohne politische Rechte. Diese Diskriminierung galt für „Volljuden“, „jüdische Mischlinge“ und Ehepartner von Volljuden. „Volljude“ war demnach, wer von mindestens drei jüdischen Großeltern abstammte; „Mischling“ war, wer mindestens zwei Großeltern mit Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft besaß oder wer mit einem „Volljuden“ verheiratet war. Diese Gesetze verboten unter anderem den Geschlechtsverkehr und die Eheschließung zwischen Juden und Nichtju-

5 Die meisten der im Folgenden genannten Verordnungen und Gesetze sind als PDFs in Form der Bekanntmachungen im RGBl. zu finden unter: <https://www.lostart.de/Webs/DE/Provenienz/RaubkunstQuellen.html>.

6 Friedenberger 2002, S. 12 ff., zit. n. Rodenbach 2014.

den, sanktioniert durch den Straftatbestand der „Rassenschande“, aufgrund dessen in den Kriegsjahren sogar die Todesstrafe verhängt wurde.⁷ Die Diskriminierung wurde bis ins kleinste Detail durchbuchstabiert: „Jüdische Haushalte“ durften keine „arischen“ Dienstmädchen unter 45 Jahren beschäftigen, ihnen war zum Beispiel auch das HisSEN der Reichsflagge (als solche fungierte seit dem Nürnberger Parteitag 1935 die Hakenkreuzflagge) untersagt. Wie die konkrete Entrechtung aussah, wird am Beispiel des Wohnungsmietrechts in Kapitel 2 dargestellt.

– Dezember 1936: § 37 a des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

Nach diesem Gesetz durften die Finanzbehörden weiterhin bei Verdacht der Vermögensverschiebung durch einfache „Sicherungsanordnung“ jüdisches Vermögen sperren. Nach dieser Norm wurden allen deutschen Juden pauschal Auswanderungspläne unterstellt, sodass die Devisenauflagen (vgl. o. „Reichsfluchtsteuer“) nunmehr allgemein für alle Juden im Sinne der Nürnberger Rassegesetze galten.

– 9. November 1938: Reichspogromnacht

Der Zerstörung der jüdischen Synagogen und Geschäfte folgte eine „Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“, mit der die Juden zur Zahlung einer Abgabe an den Staat verpflichtet wurden. Diese willkürliche Sonderabgabe betrug über 1,126 Milliarden Reichsmark.⁸

– Februar 1939: Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden

Mit dieser mehrfach verschärften Verordnung mussten alle jüdischen Bürger im Deutschen Reich ihr in- und ausländisches Vermögen anmelden, wenn es mehr als 5.000 Reichsmark betrug. Mit der nachfolgenden Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens wurden die jüdischen Bürger verpflichtet, ihre Gewerbebetriebe zu verkaufen oder abzuwickeln, ihren Grundbesitz zu verkaufen, Wertpapiere bei einer Devisenbank zu hinterlegen – und sie durften auch ihre Kunstgegenstände nicht mehr frei veräußern. Mit der 3. Anordnung nach der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ mussten Edelmetalle, Schmuck und Kunstgegenstände binnen zwei Wochen bei städtischen Pfandleihanstalten oder anderen Ankaufstellen abgeliefert werden.

7 z. B. das Urteil gegen Leo Katzenberger, bei dem strafshärfend berücksichtigt wurde, dass die Tat angeblich im Schutze der Verdunklung stattgefunden habe; vgl. Müller 1987, S. 107 ff.

8 Rodenbach 2014.

– 11. November 1941: 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Nach § 3 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz fand ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zulasten der Juden statt. Weiterhin verloren Juden nach § 2 dieser Norm die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach § 3 verfiel alles Vermögen von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, zugunsten des Reiches.

Wie unnachgiebig zum Beispiel auch jüdische Auswanderer verfolgt wurden, zeigt, dass es etwa in den Niederlanden nach der Besetzung durch die Wehrmacht zur Einrichtung einer „Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte“ kam, die das in erheblichem Umfang in den niederländischen Häfen lagernde Umzugsgut von ausgereisten Juden beschlagnahmte.⁹

2 Beispiele einzelner Aspekte der Verfolgung

Wie die auszugsweise genannten Normen in konkrete Diskriminierung, Verfolgung und Enteignung umgesetzt wurden, ist mittlerweile in zahlreichen Ausstellungen¹⁰ und ebenso zahlreichen Schilderungen von Einzelfällen¹¹ dargestellt worden.

An vielen Stellen lassen sich dabei Einblicke in die Zusammenarbeit zwischen den nationalsozialistischen Verwaltungseinheiten einerseits, aber auch die öffentliche Reaktion und die Beteiligung der „einfachen Volksgenossen“ an der Entreichtung andererseits gewinnen. Das erhellt ein Schreiben der Reichskammer der Bildenden Künste an die Gestapo vom 19. Juli 1937 in Bezug auf den jüdischen Kunsthändler Walter Westfeld:

„Der Genannte ist Jude, er hat früher in Elberfeld eine Gemäldegalerie gehabt. Auf Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste ist ihm die Ausübung des Berufes als Kunsthändler untersagt worden. Ich bitte Sie, nachprüfen zu lassen, mit welchem Gewerbe Westfeld sich heute beschäftigt und ob er in seiner Wohnung oder sonst wo national wertvolles Kulturgut aufbewahrt. In seiner Wohnung soll sich ein Gemälde von Frans Hals befinden.“¹²

9 Bernhard Karlsberg in: Romberg u. a. 1981, S. 554.

10 z. B. die Ausstellung „Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute“, die 2008/2009 im Jüdischen Museum Berlin und im Jüdischen Museum Frankfurt a. M. stattfand, mit dem Begleitbuch von Bertz / Dorrman 2008.

11 z. B. Koldehoff 2014, Dascher 2013; Frehner 1998 sowie der Sammelband Müller / Tatzkow 2014; ferner Hockerts / Kuller 1997; Lillteicher 2007; Schoeps / Ludewig 2007.

12 Abgedruckt bei Tatzkow 2014, S. 86 ff.

Oder das in seiner fürchterlichen Selbstverständlichkeit sprachlos machende Schreiben der Direktion der Diakonissenanstalt Martha Marie für allgemeine Krankenpflege e.V. Nürnberg an den Nürnberger Oberfinanzpräsidenten vom 8. Januar 1942:

„Wie uns bekannt wird, verfügen Sie aus jüdischem Besitz hin und wieder über Musikinstrumente. Wir hätten Interesse für einen guten Flügel, da wir unseren Verwundeten ab und zu einen musikalischen Abend bereiten möchten. Haben Sie die Güte uns hierüber bald Mitteilung zu machen. Heil Hitler!“¹³

Wie selbstverständlich die Entreichtung der Juden mit der Bereicherung ihrer Mitbürger einherging, lässt sich einer Anzeige im Wirtschaftsteil einer Tageszeitung entnehmen: Unter der Überschrift „Sofort zugreifen! Nie wiederkehrende Gelegenheit! Auch Arisierungen!“ lautet der entlarvende Text:

„Entweder zur Beteiligung (tätig oder still bei 5 % Zins und hohem Gewinnanteil bei 1 a Sicherheit) oder zum Kauf hochrentabler Geschäfte der verschiedensten Branchen (auch Fabrik) in beliebiger Höhe ab M 3.000 bis M 800.000. Auch Arisierungen! Es liegt eine Reihe von günstigen Angeboten und Gesuchen vor, das nur kurzentschlossene Interessenten zum Zuge kommen können! Eilofferten mit Sonderwünschen, Branche, Preislage usw., aber mit Exposé erbeten, am besten aber persönliche Besuche 9–12 und 2–6 Uhr.“¹⁴

Dass es sich bei diesen Aktionen um nationalsozialistischen Rassenkampf handelte, machen die Gesetze selbst deutlich. So enthält § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 den programmatischen Satz:

„Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.“

Was das bedeutete, wurde 1939 in einem Aufsatz in der *Deutschen Steuer-Zeitung* klar formuliert:

13 Abgedruckt bei Hockerts / Kuller 1997, S. 31.

14 Abgedruckt bei Hockerts / Kuller 1997, S. 25.

„Die Finanzämter sind damit im Kampfe gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt.“¹⁵

Da sich finanz- und steuerrechtliche Sachverhalte nicht so breit erschließen wie die fast jedermann bekannten Verhältnisse im Wohnraummietrecht, soll die Alltagsdiskriminierung der Juden anhand einiger Beispiele aus diesem Bereich dargestellt werden:¹⁶

„Recht ist der [...] Gemeinwille“, als Formulierung des Zivilrechtsdogmatikers Karl Larenz¹⁷ klingt noch relativ harmlos. Sein Berliner Kollege Carl Schmitt ist im Jahr zuvor (1933) schon deutlicher gewesen:

„Für die Anwendung und Handhabung der Generalklausel durch den Richter, Anwalt, Rechtspfleger oder Rechtslehrer sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend.“¹⁸

Und drei Jahre später – als Konsequenz der Nürnberger Rassegesetze – war die juristische Dogmatik an Klarheit nicht mehr zu überbieten:

„Grundlage für die Ausführung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet. [...] Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.“¹⁹

Im Mietrecht bedeutete das, dass die Mietervereine bereits 1934 sämtliche jüdischen Mitglieder ausschlossen.²⁰ Der Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer e.V. wies Vermieter darauf hin, dass das „Vorhandensein eines jüdischen Mieters [...] einen Fehler [...] darstellen [kann], der die Tauglichkeit der Mietwohnung zum vertragsmäßigen Gebrauch

15 Anonym in: Deutsche Steuer-Zeitung 1939, S. 79.

16 Zusammenfassende Darstellung bei Herrlein 2015, dem die nachfolgenden Beispiele entnommen sind; eindrücklich auch die unter dem Titel *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten* in 8 Bänden erschienenen Tagebücher 1933–1945 des Dresdner Juden und Restitutionsopfers Victor Klemperer (Klemperer 1999).

17 Larenz 1934, S. 22, zit. n. Herrlein 2015, S. 643.

18 Schmitt 1933, S. 2793 f., zit. n. Herrlein 2015, S. 643.

19 Dahm u. a. 1936, S. 123, zit. n. Herrlein 2015, S. 643.

20 Hentschel 2011, S. 26, zit. n. Herrlein 2015, S. 645.

aufhebt oder mindert“.²¹ Konsequent daher auch die Rechtsprechung: Ein arischer Vermieter kann den Vertrag mit einem jüdischen Mieter wegen Irrtums über die Rassezugehörigkeit anfechten,²² die Anwendung des Mieterschutzgesetzes auf jüdische Mieter ist abzulehnen.²³ Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg sah eine zur Kündigung berechtigte Belästigung bereits darin, dass ein jüdischer Mieter durch Berufung auf den Mieterschutz zu erkennen gab, dem „deutschen Gemeinschaftsziel“ nicht weichen zu wollen.²⁴ Den Richtern waren die brutalen Konsequenzen für die Betroffenen sehr wohl bewusst, wie ein Urteil des Landgerichts Berlin zeigt:

„Daß bei einer Kündbarkeit der Verträge mit jüdischen Mieter zahlreiche Juden in Deutschland obdachlos werden würden, mag sein, kann aber nichts ändern. Diese Wohnungen würden dann deutschen Volksgenossen zur Verfügung stehen, was bei dem jetzigen Wohnungsmangel nur erwünscht ist.“²⁵

Besser als das Amtsgericht Nürnberg konnte man die Konsequenz aus den Nürnberger Rassegesetzen und dem Ausschluss der Juden aus der Rechtsgemeinschaft nicht zusammenfassen:

„Das Mieterschutzgesetz ist nach dem Willen des nationalsozialistischen Gesetzgebers die gesetzliche Verwirklichung der Volksgemeinschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens. [...] Es würde daher dem Zweck [...] widersprechen, wenn seine Schutzbestimmungen auf Personen angewendet werden, die außerhalb der Gemeinschaft des deutschen Volkes stehen und auch nie zu ihr gehören können. Dies ist bei Juden der Fall. Sie stehen nach ihrer Rasse und ihren sittlichen Anschauungen in unüberbrückbarem Gegensatz zum deutschen Volke. Der Gesetzgeber hat diesen Ausschluss aus der deutschen Volksgemeinschaft auch eindeutig zum Ausdruck gebracht: Juden können am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes nicht teilnehmen. Daraus folgt, dass die Schutzbestimmungen des Mieterschutzgeset-

21 Anonym 1938a, S. 351 f., zit. n. Herrlein 2015, S. 645.

22 AG Magdeburg, Urteil vom 04. 07. 1938.

23 LG Berlin, Urteil vom 07. 11. 1938, JW 1938, S. 3242.

24 So Anonym 1938b, S. 361, zit. n. Herrlein 2015, S. 644.

25 LG Berlin, Urteil von 07. 11. 1938, JW 1938, S. 3242, zit. n. Herrlein 2015, S. 647.

zes jüdischen Mietern im Verhältnis zu deutschen Vermietern nicht zur Seite stehen können.“²⁶

Was im Wohnungsmietrecht galt, kann verallgemeinert werden: Die nationalsozialistische Ideologie und die deutsche Rechtsordnung waren – mindestens seit September 1935 – darauf gerichtet, die jüdischen Mitbürger völlig rechtlos zu stellen und aus dem sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen. Dieses Ziel ist auch umgesetzt worden und muss bei der Beurteilung von Vermögensverlusten in dieser Zeit immer berücksichtigt werden.

3 Das alliierte Rückerstattungsrecht

Nach einer seriösen Schätzung²⁷ waren es mehr als 600 000 Kunstwerke, die zwischen 1933 und 1945 von den Deutschen in Europa gestohlen wurden, davon 200 000 innerhalb von Deutschland und Österreich.²⁸ Insbesondere die amerikanischen Streitkräfte fanden bei ihrem Vorrücken in den letzten Monaten des Krieges zahlreiche Kunstwerke, die an sichere Orte wie Salzminen, Bergwerke, Bunker und Klöster ausgelagert worden waren. Zu diesen Kunstwerken gehörten unter anderem:

- ausgelagerte Bestände aus Museen,
- Werke der Sammlung Hermann Görings,
- für das sogenannte Führermuseum in Linz bestimmte Kunstwerke,
- vom „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ beschlagnahmte Werke.

Diese Werke wurden von den amerikanischen Streitkräften sichergestellt und in Kunstsammelstellen zwischengelagert, die *Central Collecting Points* genannt wurden. Derartige Kunstsammelstellen gab es unter anderem in:

- Marburg (bis Juni 1946),
- München,
- Wiesbaden,
- Offenbach, hier als zentrale Sammelstelle für Bücher, Manuskripte und Dokumente.

26 AG Nürnberg, Urteil vom 26. II. 1938, JW 1938, S. 3243, zit. n. Herrlein 2015, S. 647.

27 Jonathan Petropoulos in einem Gutachten vom 10. 02. 2000 vor dem *House Banking Committee*, einem Ausschuss des US-amerikanischen Repräsentantenhauses; vgl. Petropoulos 1999.

28 Vgl. dazu auch Rodenbach 2014 mit weiteren Nachweisen, bes. Anm. 10.

Für München sind über 100 000 digitalisierte Karteikarten mit den dazugehörigen Fotografien in der Lost Art-Datenbank online gestellt und durch Literatur erschlossen.²⁹

Amerikanische Kunstschatzoffiziere versuchten die Bilder zuerst zu sichern und dann an die Eigentümer zurückzugeben (in diesen Verfahren wurde z. B. die Sammlung Hildebrand Gurlitt 1950 zurückgegeben). Zuständig war eine Sondereinheit *Monuments, Fine Arts and Archives* der Alliierten, deren Tätigkeit in dem Film *Monuments Men – Ungewöhnliche Helden* (Hauptrolle und Regie: George Clooney, Premiere 4. Februar 2014) filmisch verarbeitet wurde. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag allerdings auf der Rückgabe von Kunstwerken an ausländische Eigentümer bzw. treuhänderisch an ausländische Regierungen. Laut Abschlussbericht gingen 33 188 Inventarnummern zuzüglich 58 Meter Archivgut an ausländische Empfänger, wobei Frankreich (15 706 Inventarnummern), die Niederlande (5 008 Inventarnummern) und die Sowjetunion (4 875 Inventarnummern) die größten Empfänger waren. Mit Beendigung der amerikanischen Militärregierung wurde im September 1949 die Verantwortlichkeit für Sicherheit und Restitution der Raubkunst an die deutschen Behörden übergeben, die treuhänderische Verwaltung endete im Mai 1951. Bis dahin wurden ca. 250 000 Kunstwerke nach ganz Europa zurückgeführt. Nur 27 Objekte wurden nach dem Gesetz Nr. 59 (vgl. dazu u.) an ehemals verfolgte jüdische Eigentümer restituiert.³⁰ Restbestände in der Größenordnung von ca. 10 000 Objekten gingen danach an die Oberfinanzdirektion (OFD) München, die diese bis 1998 im Münchner Hauptzollamt einlagerte. In dieser Zeit konnte noch einmal rund die Hälfte der Werke an Berechtigte zurückgegeben werden,³¹ anschließend wurden die Restbestände zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Objekte im Besitz von NS-Organisationen und Einzelpersonen gingen an das Land, in dem diese ihren Sitz hatten, die Sammlung Göring wurde zwischen den Bund und dem Freistaat Bayern aufgeteilt.³² Bei der OFD München verblieben bis 1998 noch etwa 3 500 Inventarnummern, die an das Deutsche Historische Museum in Berlin übergeben wurden, zu dessen Sammlung sie seither gehören.³³

Hinsichtlich weiterer Kunstsammelstellen wurde das Sonderreferat „Treuhandverwaltung von Kulturgut beim Auswärtigen Amt“ eingerichtet, das 1952 unter anderem die

29 z. B. Lauterbach 2008, S. 197.

30 So Heuß 2007, S. 17.

31 Lauterbach 2008, S. 191 ff.

32 Zu den einzelnen *Collecting Points* s. z. B. Heuß 2007.

33 Brantl 2007, S. 109.

Restbestände aus Wiesbaden übernahm. 1962 wurden die Restbestände an das damalige Bundesschatzministerium übergeben.

Schon sehr schnell begannen die Alliierten in ihren jeweiligen Besatzungszonen rechtliche Grundlagen für die Rückerstattung von Vermögen zu schaffen, das unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verlustig gegangen war. Zunächst erging in der französischen Zone und im Saarland die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947.³⁴ Dieser folgte am selben Tag in der amerikanischen Zone das Gesetz Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte.³⁵ In der britischen Zone gab es ein derartiges Gesetz erst 18 Monate später, nämlich mit dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 12. Mai 1949.³⁶

In Berlin wurde in den drei westlichen Besatzungszonen erst relativ spät eine Regelung erlassen, nämlich am 26. Juli 1949 die Rückerstattungsanordnung (REAO) als BK/O (49) 180 von der Alliierten Kommandantur,³⁷ die vom System und vom Wortlaut her dem amerikanischen Gesetz Nr. 59 glich.

In der sowjetischen Besatzungszone gab es keine Restitutions- oder Entschädigungsregelungen, wenn man von einem Wiedergutmachungsgesetz in Thüringen absieht, das sehr früh – am 14. September 1945 – erlassen wurde,³⁸ aber – soweit bekannt – keine relevanten Rückgaben nach sich zog.

Die für die Westberliner Besatzungszone geltende REAO war erst möglich geworden, nachdem im Juli 1948 der russische Vertreter aus der Alliierten Kommandantur ausgezogen war. Sie war im Grunde inhaltsgleich mit dem Gesetz Nr. 59, das für die amerikanische Besatzungszone ergangen war. Diese alliierte Regelung ist „die Mutter aller Restitutionsregelungen“. Sie behandelt vorrangig die Naturalrestitution aufgrund fristgebundener/n Anmeldung/Antrags. Die Anmeldefrist lief zum 30. Juni 1950 aus. Diese Regelung hatten die wenigen aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen zurückkehrenden Überlebenden vor Augen, die in aller Regel keine Dokumente mehr hatten, die den Vermögensverlust belegen konnten. Die Regelungen arbeiteten daher mit der juristischen Methode der „Vermutung“. Daraus ergab sich folgende Systematik:

Diejenigen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden waren und des-

34 Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, Nr. 119, S. 1219.

35 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe G, S. 1.

36 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 28, S. 1169.

37 VOBl. für Groß-Berlin I 1949 S. 221.

38 Regierungsblatt für das Land Thüringen 1948, S. 24.

halb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignung oder auf andere Weise verloren hatten, bekamen ihr Vermögen zurück. Zugunsten der Berechtigten wird in der REAO (Art. 3 Abs. 1) vermutet, dass die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen sind:

- „a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen [...] ausgesetzt war;
- b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen [...] vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.“

Das bedeutet, dass für jemanden, der kollektiv (wie z. B. die Juden) oder individuell (wie z. B. ein regimekritischer Journalist) verfolgt worden war, vermutet wurde, dass ein seit 1933 eingetretener Vermögensverlust aufgrund der Verfolgung stattgefunden hatte.

Allerdings konnte diese Vermutung nach Art. 3 Abs. 2 der REAO widerlegt werden:

„Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung [...] beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung [...] die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass er über ihn frei verfügen konnte [...].“

Für Fälle, in denen Kunstgegenstände gegen einen fairen Preis verkauft wurden, konnte die Entziehungsvermutung also widerlegt werden. Dabei half auch eine weitere Definition in Art. 3 Abs. 2 der REAO:

„[...] angemessen ist ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen [...] unterworfen war.“

Schon die REAO maß der Zäsur durch die Nürnberger Rassegesetze eine entscheidende Bedeutung bei, weil danach der Ausschluss der Juden aus dem gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Leben eine schreckliche neue Dimension erreichte. Deshalb war nach Art. 3 Abs. 3 REAO nach dem 15. September 1935 an die Widerlegung der Verfolgungsvermutung ein höherer Maßstab anzulegen:

„Bei Veräußerungen [...] welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann die [...] Vermutung nur durch zur Genüge der Wiedergutmachungskammer erbrachte Beweise (Art. 57) widerlegt werden, daß außer den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen
a) das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder
b) der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.“

4 Deutsches Rückerstattungsrecht

Im Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen vom 26. Mai 1952³⁹ haben die Alliierten die Restitutionsverpflichtung in deutsche Verantwortung übergeben:

„Die Bundesrepublik erkennt hiermit die Notwendigkeit an und übernimmt die Verpflichtung, die in Artikel 1 dieses Teils erwähnten Rechtsvorschriften [= Militärregierungsgesetz Nr. 59] und die dafür vorgesehenen Programme für die Rückerstattung und Übertragung in vollem Umfange mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beschleunigt durchzuführen.“

Die Rückerstattungsgesetze der Alliierten wurden als Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte in das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 übernommen.⁴⁰

Auch das BRüG enthielt eine Ausschlussfrist zur Anmeldung der Ansprüche, die am 1. April 1959 (§ 7 Abs. 2 BRüG) endete. Der individuelle Streit um derartige Rückübertragungsansprüche dauerte aber wesentlich länger: Die von den Alliierten geforderten

39 Sog. Überleitungsvertrag; BGBl. 1955 II S. 405.

40 BGBl. 1957 III S. 250/1. – Kurzdarstellung bei Rodenbach 2014; allgemein Schwarz 1974 und Rückerstattung 1950; sehr instruktiv ist auch das als Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen auf dessen Homepage veröffentlichte „Kalendarium zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht“ (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/Kalendarium-Entschaedigung-von-NS-Unrecht.html), weil es den Bogen von den alliierten Rückerstattungsanordnungen aus dem Jahr 1947 bis zu Verhandlungen in den Jahren 2019 und 2020 spannt.

speziellen Rückerstattungsgerichte, namentlich die oberste Instanz in Berlin, waren bis in die 1990er-Jahre mit Fällen befasst. Im Einzelnen wurden die Fälle mit großer Bitterkeit und wechselndem Erfolg geführt. 1951 wurde in der *Allgemeinen Jüdischen Illustrierten* ein „Mensch ärgere Dich nicht über die Wiedergutmachung“ abgedruckt: Ein erfolgreicher Ausgang des Wiedergutmachungsverfahrens war in diesem Spiel nicht vorgesehen.⁴¹

Wichtig ist, dass diese Art der Rückerstattung sich auf die drei westlichen Besatzungszonen und später die Bundesrepublik Deutschland bezog. Entsprechende Rückgaben fanden in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR nicht statt. Dort fühlte man sich als antifaschistischer Staat und gerade nicht als Rechtsnachfolger des „Dritten Reiches“ und sah sich deshalb nicht veranlasst, die unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen auf eigenem Territorium rückgängig zu machen. Das mag auch ideologische Gründe gehabt haben: Die Rückgabe wäre überwiegend den NS-Verfolgten aus bürgerlichen Kreisen zugutegekommen.⁴²

Aufgrund der abgelaufenen Stichtage – gegen deren Versäumung es keine Wiederinsetzung gibt – waren und sind nach 1959 keine neuen Rückerstattungsverfahren möglich. Das ist deshalb besonders wichtig, weil die bundesdeutsche Zivilrechtsdogmatik lange Zeit davon ausgegangen ist, dass zivilrechtliche Ansprüche (nach dem BGB) ausgeschlossen sind. Der Vorgang des mit Sperrwirkung versehenen spezielleren Rückerstattungsrechts sollte sogar bei etwaigen Nichtigkeiten von NS-Entziehungsmaßnahmen gelten.⁴³ Diese Rechtsprechung ist verallgemeinert worden: Zivilrechtliche Ansprüche waren grundsätzlich ausgeschlossen. Sie konnten neben den spezialgesetzlich begründeten Rückerstattungsansprüchen nach Maßgabe der REAO oder der deutschen Gesetze nicht geltend gemacht werden.⁴⁴ Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) erst sehr spät, nämlich mit Urteil vom 16. März 2012 anlässlich der auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützten Rückgabe der Plakatsammlung Hans Sachs aufgegeben.⁴⁵

41 Abdruck bei Goschler 2008, S. 33; ausführliche Darstellung in Lillteicher 2007.

42 Dazu Fieberg u. a. 1992, Rn. 51 und 51a.

43 BGB in: NJW 1953, S. 542 ff.

44 BGH in: NJW 1953, S. 1909.

45 Az. VZR 279/10.

5 Restitution nach dem Vermögensgesetz bzw. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz

Das BRÜG war 1990 formal weiter geltendes Recht, das sich gemäß Art. 8 des Einiungsvertrags nach dem Beitritt der neuen Bundesländer per 3. Oktober 1990 auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR erstreckte. Da von einer Neueröffnung der dort vorgesehenen und seit Jahrzehnten abgelaufenen Anmeldefrist jedoch abgesehen wurde, ist diese Feststellung ohne tatsächlichen Belang: Ansprüche konnten nicht mehr geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei der Wiedervereinigung mit dem Vermögensgesetz eine Regelung geschaffen, die die Enteignungen zu DDR-Zeiten ab 1949 teilweise und sozialverträglich rückabwickelt, und er hat in dieses Gesetz ausdrücklich auch Vermögensverluste, die sich auf dem Gebiet der DDR unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft von 1933 bis 1945 ereigneten, einbezogen. Damit sind notwendige Ausgleichsmechanismen (wie die Figuren des „redlichen Erwerbs“ und einer als Ausschlussfrist ausgestalteten Anmeldefrist zum 30. Juni 1993) aufgenommen worden, mit denen dem Grundsatz des sozialverträglichen Interessenausgleichs Rechnung getragen werden sollte – Überlegungen, die in den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten, die zum Beispiel den Ausschlussstatbestand des redlichen Erwerbs nicht kannten – nicht berücksichtigt worden waren. Um den Besonderheiten der NS-Verfolgung Rechnung zu tragen, sind aber für Vermögensverluste von 1933 bis 1945 Sonderregelungen in das Vermögensgesetz (VermG) eingeführt worden, die ausdrücklich auf die Alliierten Rückerstattungsregelungen Bezug nehmen. Die zentrale Norm ist § 1 Abs. 6 VermG, dessen zweiter Satz wie folgt lautet:

„Zugunsten des Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BK / O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) vermutet.“

Damit war unter anderem für Kunstgegenstände, die jüdischen Eigentümern entzogen worden waren und die sich auf dem Gebiet der DDR befanden (z. B. in den dortigen staatlichen Museen, bei Behörden oder Privatleuten), mit Inkrafttreten des Vermögensgesetzes ein erneuter Rückgabebestand eröffnet. Allerdings auch hier beschränkt um eine als Ausschlussfrist ausgebildete *förmliche* Anmeldung und unter anderem durch das oben dargestellte Vermutungssystem des Alliierten Rückerstattungsrechts durchsetzungsstark gemacht.

Nachdem auch die entsprechende Anmeldefrist des Vermögensgesetzes im letzten Jahrtausend abgelaufen ist, sind Neuanmeldungen ausgeschlossen. Nennenswerte Alt-Fälle sind nicht bekannt.

6 Aktuelle Rechtslage: *Washington Conference* und *Washington Principles*

Mitte der 1990er-Jahre – also 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Naziherrschaft – wuchs das öffentliche Bewusstsein dafür, dass das Thema Vermögensverluste alles andere als abgeschlossen sei.

In Deutschland wurden immer mehr Fälle publik, in denen von Nazis geraubte Kunstwerke an die Erben der Geschädigten nicht zurückgegeben werden konnten, weil die Fristen und Formalien des geltenden Restitutionsrechts nicht erfüllt waren.⁴⁶ Parallel dazu schlug die Diskussion um die Entschädigung der von der deutschen Industrie ausbeuteten Zwangsarbeiter hohe Wellen.⁴⁷ Die Diskussionen wurden international geführt und richteten sich auch auf andere Länder: So kamen insbesondere Schweizer Banken wegen ihres Umgangs mit den sogenannten nachrichtenlosen Konten und internationale Versicherungskonzerne wegen ihres Umgangs mit Lebensversicherungen von während des Holocaust Ermordeten in die Kritik. In diesem Klima und aus diesem Anlass fand im Dezember 1998 in Washington eine internationale Konferenz statt, bei der allgemein über *Assets* beraten wurde, die während der Naziherrschaft weggenommen worden waren. Am 4. Dezember 1998 einigten sich die insgesamt 46 Teilnehmer-Staaten auf elf Grundsätze zum Umgang mit gestohlenen Kunstgegenständen (*Washington Principles*). Dabei sind die mit den Ziffern 8 und 9 bezeichneten Erklärungen die für die Kunstrestitution inhaltlich wichtigsten:

- „8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
- 9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder

46 Vgl. Müller / Tatzkow 2014, *passim*.

47 Darstellung z. B. bei Herbert 1991.

deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.“

Zentrale Stellschraube waren also die „gerechten und fairen Lösungen“.⁴⁸ Die Begriffe ‚fair‘ und ‚gerecht‘ müssen ausdrücklich als Gegenbegriffe zu ‚formaljuristisch‘ und ‚im ordentlichen Verfahren ergangen‘ verstanden werden: Angesichts der überall gleich auftretenden strukturellen Probleme sollte zukünftig die Restitution gerade nicht mehr an Formalien wie fehlendem Antrag, eingetretener Verjährung, abgelaufener Ausschlussfrist, mangelnden Zustimmungen oder Ähnlichem scheitern. Dieser Flexibilität auf der Tatbestandsseite sollte eine Flexibilität auf der Rechtsfolgenseite entsprechen: Lösungen sollten nicht nur in der Rückgabe / Nichtrückgabe bestehen können, auch Dauerleihgaben, Ankäufe, würdigende Nennungen oder gemeinsame Forschungsprojekte wären als Ergebnis eines derartigen Rückgabeverfahrens möglich. Neben förmlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sollte es auch informelle und flexible Verfahren, Schiedsstellen und der Mediation angenäherte Verfahren geben. Die *Washington Principles*⁴⁹ sind aber lediglich (unverbindliches) *Soft Law*: Sie begründen keinerlei Rechtsansprüche.⁵⁰

Diese politische Selbstverpflichtung der einzelnen Staaten hat auf einzelstaatlicher Ebene zu verschiedenen Initiativen geführt, aus denen sich dann durchaus direkte und neue Ansprüche auf Restitution ergeben können.⁵¹

In Deutschland gaben ein Jahr nach der *Washington Conference* die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spaltenverbände in Erfüllung der in Washington eingegangenen Verpflichtung gemeinsam eine Erklärung ab „zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. In dieser „Gemeinsamen Erklärung“⁵² halten sie fest, im Sinne der Washingtoner

48 Dazu z. B. der Sammelband von Campfens 2015.

49 Deutscher Wortlaut u. a. unter: <https://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html>, auch bei Kemle 2017, Ziff. XXIII, S. 413.

50 Herrschende Meinung: u. a. Rodenbach 2014, *passim*; Messerschmidt 2001, S. 289; genauso König 2006, *passim*.

51 z. B. für Österreich das gleich 1998 beschlossene und im Jahr 2009 novellierte „Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundes Eigentum“ (BGBl. I Nr. 117/2009; für Großbritannien die Einrichtung eines *Spoliation Advisory Panel* (<https://www.gov.uk/government/groups/spoliation-advisory-panel>) und für die amerikanischen Museen die *Guidelines concerning the unlawful appropriation of objects during the Nazi Era* (https://www.wipo.int/export/sites/www/tk/en/databases/creative_heritage/docs/aam_guidelines.pdf).

52 <https://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/GemeinsameErklaerung.html>.

Beschlüsse in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken zu wollen, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen, identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 ist die Grundlage für Rückgabeansprüche, die teilweise für rechtlich verbindlich gehalten werden,⁵³ zum Teil wird dies als eine Selbstbindung ohne Begründung von Rechtsansprüchen begriffen,⁵⁴ Vertreter deutscher Museen haben ihren eigenen interessengeleiteten Blick auf die Rechtsfolgen.⁵⁵

Unstreitig ist, dass in Deutschland eine Bindung von privaten Kunsteigentümern an die *Washington Principles* direkt nicht besteht. Hier besteht allenfalls eine indirekte, nämlich moralische oder wirtschaftliche Drucksituation: Öffentliche Fördergeber halten sich insofern an die *Washington Principles* gebunden, als sie wirtschaftliche Unterstützung nur hinsichtlich von Objekten gewähren, deren Provenienz einwandfrei nachgewiesen ist. Und in aller Regel dürfen öffentliche Institutionen auch nur solche Objekte ankaufen oder ausleihen, mit deren Alt-Eigentümern auch „faire und gerechte Lösungen“ gefunden wurden. Nicht zuletzt das Kulturgutschutzgesetz mit seinen Provinienzanforderungen hat Objekten die Marktfähigkeit genommen, die nicht nach den *Washington Principles* behandelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die umfangreiche „Handreichung“ der Bundesregierung.⁵⁶ Denn sie enthält ein Prüfraster, um den betroffenen (öffentlichen) Einrichtungen eine fachliche Orientierung und rechtliche Hinweise zu geben. Diese inhaltlichen Regeln dürfen über den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen; Rückgabeentscheidungen dürfen Verwaltungsakte sein, sodass die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Rechtssicherung einer Abweichung in einem konkreten Sachverhalt substanzelle Gründe anführen müssen, wenn sie ihre Entscheidung nicht nur politisch, sondern auch juristisch wasserdicht machen wollen.⁵⁷

53 von Trott zu Solz 2006, S. 256 und ihm folgend Crezelius 2007, S. 125 ff.

54 z. B. Rodenbach 2014, *passim*; genauso König 2006, S. 378.

55 Burghardt / Geißdorf 2006, S. 145.

56 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007.

57 Dazu auch Crezelius 2007, *passim*.

Und an dieser Stelle schließt sich ein mehr als 60 Jahre währender juristischer Kreis: Denn die Handreichung greift auf die gleichen alliierten Rückerstattungsregeln zurück (vgl. o. Kap. 3), die bereits nach § 1 Abs. 6 VermG für Restitutionansprüche galten (vgl. o. Kap. 5), nur eben ohne Geltung von Ausschlussfristen.⁵⁸

Die entsprechenden Alliierten Regelungen werden zum Teil wörtlich oder inhaltlich zitiert:

„Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäfts kann sich der Antragsteller auf die Vermutungsregelung berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren [Fußnote 14: „vgl. Art. 3 REAO (...)]“.⁵⁹

Oder:

„Die Zäsur für die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten hinsichtlich der Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust ist der 15. 09. 1935 (Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“). Bei Vermögensverlusten bis zum 15. 09. 1935 reicht für die Widerlegung der Vermutungsregelung die Darlegung, dass der NS-Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte. Auch bei einer Widerlegung der Vermutungsregelung bleibt es dem Anspruchsteller allerdings unbenommen, Beweise vorzulegen, aus denen sich dennoch eine ungerechtfertigte Entziehung ergibt.“⁶⁰

Bei Veräußerungen ab dem 15. September 1935 wird nach der Handreichung zusätzlich gefordert,

„• dass der Abschluss des Rechtsgeschäfts seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte
• oder die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg vorgenommen wurde[.]“⁶¹

58 Dazu Rodenbach 2014, *passim*.

59 Handreichung a. O. (Anm. 56), S. 93 zu V. B. 2 (Hervorhebung im Original).

60 Handreichung a. O. (Anm. 56), S. 94 zu V. B. 3 (Hervorhebung im Original).

61 Handreichung a. O. (Anm. 56), S. 29 f.

Die „Orientierungshilfe“ im Rahmen der Handreichung wird durch eine Anlage Vb „Erläuterungen zur Orientierungshilfe“ ergänzt. Diese stellt unter Berufung auf das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone⁶² klar, dass die Vermutung ungerechtfertigter Entziehung zugunsten eines jüdischen Veräußerers auch dann besteht, wenn der Erwerber gleichfalls Jude war. Und sie stellt im Hinblick auf die Zäsur durch die Nürnberger Rassegesetze fest, dass der Versuch, die freie Verfügung durch Nachweis zu belegen, bei inländischen Verkäufen in aller Regel ab dem 14. Mai 1938, jedenfalls aber ab dem 3. Dezember 1938, aussichtslos sein dürfte. Denn zu diesem Zeitpunkt traten weitgehende Verfügungsbeschränkungen aufgrund des „Vertraulichen Erlasses Nr. 64“ vom 14. Mai 1938 bzw. aufgrund § 14 der Durchführungsverordnung (DV) über den Einsatz jüdischen Vermögens in Kraft. Danach war es inländischen Juden verboten, „Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1.000 Reichsmark übersteigt“, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit der 5. DV vom 25. April 1941 entfiel auch die Grenze von 1.000 Reichsmark.

Die Gemeinsame Erklärung und die Handreichung stehen damit heute auf einer soliden Basis von mehr als 70 Jahren Erfahrung mit der Rückgabe enteigneter Kunst. Und sie können an die Regelungen der Alliierten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit anknüpfen, bei denen die Kenntnis um die Details der Wegnahme und die Leiden der Entrichteten noch präsent waren. Ob es bei der Anwendung dieser Regeln einen Unterschied machen soll, dass sich heute nicht mehr der „Ariseur“ und der Enteignete persönlich gegenüberstehen, sondern in aller Regel deren Erben, Erbeserben oder Rechtsnachfolger, ist eine moralische und politische Frage, die im Laufe der Tagung weiter beleuchtet wurde.

62 Urteil abgedruckt in: RzW 1955, S. 9; vorausgegangenes Urteil der unteren Instanz in: RzW 1952, S. 164.



Anita Rée, Verkündigung, um 1916/19, Öl auf Leinwand.

Ehemals Sammlung Dr. Fritz Warburg, Hamburg (jüdischer Bankier, 1938 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert, 1939 Flucht). Ab 1934 in dessen Eigentum. Noch 1938 wird ein Gemälde von Anita Rée in Warburgs Wohnung erwähnt. Vor der Flucht lagerte er unter anderem eine Bilderkiste ein, die 1944 beschlagnahmt wurde. 1946 tauchte das Werk im Hamburger Kunsthandel wieder auf. Das Münchener Auktionshaus Ketterer führte umfangreiche Recherchen durch und vermittelte 2020 eine faire und gerechte Lösung.



Wilhelm Trübner, Tannengruppe am Starnberger See, um 1911, Öl auf Leinwand.

Das Gemälde aus der ehemaligen Sammlung Ottmar Strauss (Köln) war in der Lost Art-Datenbank fälschlich als Suchmeldung eingetragen mit dem Hinweis, von der (jüdischen) Kunsthändlung Helbing in Frankfurt am Main 1934/35 verkauft und von den Nationalsozialisten verwertet worden zu sein. Strauss verkaufte Teile seiner Sammlung selbst bei Helbing; das Bild von Trübner gehörte nicht dazu. Aus einer Schätzliste der Sammlung von 1931 ließ sich kein Nachweis ableiten, ob Ottmar Strauss das Bild 1933 überhaupt noch besaß. Das Bild wurde durch J. P. Schneider Kunsthändlung (Frankfurt am Main) veräußert; der Erlös wurde zur Hälfte an die Erben nach Ottmar Strauss abgetreten.

Die Entwicklung seit den *Washington Principles*

Hans-Jürgen Hellwig

1 Um welche Kunstgegenstände, um welche Besitzer geht es?

Die Gesetze der Alliierten in den drei westlichen Besatzungszonen nach 1945 sprechen teilweise von „geraubten Vermögensobjekten“. Von daher stammt der Begriff ‚Raubgut‘ bzw. ‚Raubkunst‘.

Das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 spricht, anknüpfend an das Bundesentschädigungsgesetz von 1953, von NS-verfolgungsverursachtem Vermögensschaden. Im Vermögensgesetz von 1990 nach der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands heißt es „NS-verfolgungsverursachter Vermögensverlust“.

Die *Washington Principles* von 1998 zur Identifizierung, Provenienzforschung und Suche nach gerechten und fairen Lösungen bei der Frage der Rückgabe beziehen sich auf „durch die Nationalsozialisten beschlagnahmte Kunstwerke“ („Nazi-Confiscated Art“).

In Deutschland wurden die *Washington Principles* umgesetzt durch die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände“ von 1999, „Gemeinsame (oder Potsdamer) Erklärung“ genannt. Diese spricht von „NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Dieser Begriff hat sich inzwischen im Sprachgebrauch eingebürgert. Mit diesem Begriff geht die Gemeinsame Erklärung in der inhaltlichen Reichweite über die *Washington Principles* hinaus.

Die *Washington Principles* und die Gemeinsame Erklärung wurden von der Bundesregierung zu einem Zeitpunkt unterzeichnet, als die Geltendmachungsfristen nach allen alliierten und deutschen Rückerstattungsgesetzen abgelaufen waren. Es gab somit keinen regelunglosen Zustand. Die Exekutive hat also mit *Soft Law* bewusst das *Hard Law* der Legislative unterlaufen. Ich halte das zumindest rechtspolitisch für fragwürdig.

Nun zu den Besitzern. Die Gesetze der Alliierten nach 1945, das deutsche Vermögensgesetz nach der Vereinigung Deutschlands und die *Washington Principles* nehmen jeglichen Kunstbesitz in den Blick, unabhängig davon, ob sich das betreffende Kunstwerk in privatem oder in öffentlichem Besitz befindet. In Anlehnung an das Bundesrückerstattungsgesetz, das nur das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger verpflichtete, adressiert die Gemeinsame Erklärung Kulturgutbesitz öffentlicher Einrichtungen.

Was die betroffenen Kunstwerke angeht, ist somit festzustellen, dass die Gemeinsame Erklärung („NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“) weiter gefasst ist als die *Washington Principles* (dort nur „Nazi-Confiscated Art“), andererseits aber hinter den *Washington Principles* insofern zurückbleibt, als sie den privaten Besitz nicht adressiert.

Dem Begriff ‚Raubgut‘ wurde im Jahre 2001 in der Schweiz der Begriff ‚Fluchtgut‘ gegenübergestellt, das heißt Kulturgut, das von den NS-verfolgten jüdischen Eigentümern selbst ins Ausland verbracht und dort durch Verkauf verwertet wurde. Nach schweizerischer Ansicht ist solches Fluchtgut kein Raubgut, weil der Eigentümer frei entscheiden konnte, ob und unter welchen Bedingungen er verkaufte, weil er keine diskriminierenden Steuern wie die Fluchtsteuer abführen musste und weil er in aller Regel den Verkaufserlös zur freien Verfügung erhielt.

Die „Handreichung“ zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und Kommunen von 2001, überarbeitet 2007, geht auf das Thema Fluchtgut nicht ein. Erst das 2015 gegründete Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) sieht Fluchtgut als NS-verfolgungsbedingt abhandengekommen an.

Die schweizerische und die deutsche Auffassung prallten bei der Sammlung Gurlitt aufeinander. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Monika Grüters, hatte die Sammlung nach ihrer Entdeckung in toto in die Lost Art-Datenbank einstellen lassen. Nach dem Tod von Cornelius Gurlitt erzwang die BKM im Vertrag mit dem Kunstmuseum Bern, dass dieses als Alleinerbin der Sammlung die Position des DZK zum Thema Fluchtgut akzeptierte. (Auch dies gehört zu der an Merkwürdigkeiten reichen „Affäre Gurlitt“, die nach meinem Eindruck als Jurist eigentlich eine Justiz- und Verwaltungsaffäre ist.) Die BKM kann deshalb zulasten des Museums Werke restituieren, die nach Schweizer Verständnis von Raubkunst nicht restuiert werden müssten. Auf einer Tagung des Museums Oskar Reinhart in Winterthur im Jahre 2015 wurde das Ganze von Schweizer Seite als „deutscher Rechtsimperialismus“ scharf kritisiert.

Bleiben wir beim Begriff des Fluchtguts. Können sich auch die Erben dessen, dem die Flucht gelungen ist, auf die NS-verfolgungsbedingte Notlage berufen? Wann endet diese Notlage? 1945 oder irgendwann später? Und wenn irgendwann später: wann genau? Das sind Fragen von praktischer Relevanz, wenn man an die jüdischen Künstler, Händler und Sammler denkt, die unmittelbar nach der Ernennung von Adolf Hitler zum Reichskanzler mit ihren Werken emigriert sind – Fragen, auf die es bisher keine Antworten gibt.

Auch dann, wenn die Emigration bereits lange vor 1933 erfolgte und nicht verfolgungsbedingt war, kann es laut der Empfehlung der seit 2003 bestehenden Beratenden Kommission, früher allgemein Limbach-Kommission genannt, wie im Falle Max Emden vom März 2019 zu einer Restitutionspflicht kommen. Max Emden hatte 1926 sein deut-

sches Kaufhausimperium zum größten Teil verkauft (darunter insbesondere das KaDeWe in Berlin) und sich 1927 im schweizerischen Ronco am Lago Maggiore niedergelassen, wo er 1934 die Staatsbürgerschaft erhielt. Zwischen 1928 und 1930 erwarb er zwei Gemälde von Canaletto, die er wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten 1938 wieder veräußerte. Nach Ansicht der Kommission war der entscheidende Grund für diese Schwierigkeiten, dass Max Emden wegen der deutschen Devisenausfuhrbeschränkungen ab 1937 aus seinem verbliebenen deutschen Vermögen keine Zahlungen mehr in die Schweiz überwiesen bekam und auch gleich nach der NS-Machtergreifung dieses Vermögen nicht in die Schweiz hätte transferieren können. Die Kommission erörtert nicht, dass Deutschland, ausgelöst durch die Weltwirtschaftskrise ab Oktober 1929 unter Reichskanzler Heinrich Brüning bereits 1931 Devisenbeschränkungen eingeführt hat – wie viele andere Länder in Europa auch. Diese Beschränkungen betrafen jeden, gleich welcher Staatsbürgerschaft, Religion und Abstammung, der Kapital ins Ausland überweisen wollte. Deshalb hätte die Kommission m. E. darlegen müssen, worin sie im Falle Max Emden den spezifischen NS-Verfolgungscharakter sah, insbesondere für die Zeit unmittelbar nach dem 30. Januar 1933. Hier weist die Empfehlung der Kommission m. E. eine Lücke in der Begründung auf.

2 Pflichten der Provenienzforschung

In den *Washington Principles* sind diese Pflichten Jedermannspflichten. Die Gemeinsame Erklärung bleibt dahinter zurück. Sie stellt zunächst dar, was die Bundesrepublik auf dem Gebiet Rückerstattung und Entschädigung bereits getan hat. Sodann heißt es, dass dessen ungeachtet die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spaltenverbände im Sinne der *Washington Principles* in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken werden, dass als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifizierte Kulturgüter den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden, und zwar unter Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen, um Doppelentschädigungen zu vermeiden. Danach wird ausgeführt, dass die deutschen öffentlichen Einrichtungen schon in der Vergangenheit in verschiedener Weise die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt haben und diese Bemühungen „wo immer hinreichend Anlass besteht“ fortführen sollten; dass zur Identifikation von verfolgungsbedingt abhandengekommenem Kulturgut ein Internetangebot (sc. die spätere Lost Art-Datenbank) „geprüft“ werden soll; und schließlich, dass die Gemeinsame Erklärung nur für „die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen und Bibliotheken“ gelten soll.

Die Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung appelliert an die Sammlungen der öffentlichen Hand, sich der Verantwortung bewusst zu sein, zur Auffindung NS-ver-

folgungsbedingt entzogener Kulturgüter in ihren Beständen beizutragen, indem sie solche Erwerbungen aufspüren, Informationen darüber über die Lost Art-Datenbank der Öffentlichkeit zugänglich machen und potenziellen Berechtigten Hinweise geben. Die Handreichung wiederholt dabei ausdrücklich die Gemeinsame Erklärung, in der die Rede ist von der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut „nach Maßgabe der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten“. Eine echte Pflicht zur Provenienzforschung aufseiten der öffentlichen Bestände würde anders aussehen.

Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) von 2016 sieht eine Jedermannspflicht für Identifikation und Provenienzforschung vor. Diese Pflicht gilt aber nicht generell, sondern nur dann, wenn dieser Jedermann das Kulturgut in Verkehr bringen will (§ 41). Dann muss er mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob das Kulturgut wie auch immer abhandengekommen ist. Diese, wie ich sie nenne, einfache Prüfungspflicht findet ihre Grenze im zumutbaren Aufwand.

Händler, Auktionatoren und andere, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringen, unterliegen einer erweiterten Prüfungspflicht (§ 42). Sie müssen die gesamte Provenienzkette des Kulturguts prüfen, was bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut durch den 30. Januar 1933 begrifflich nach hinten begrenzt ist, während es bei sonstigem abhandengekommenem Kulturgut keine Begrenzung nach hinten gibt – was vor Jahrzehnten, Jahrhunderten oder Jahrtausenden, wo auch immer in der Welt, gestohlen worden ist, etwa beim Sacco di Roma unter Karl V. im Jahre 1527 oder unter einem der Pharaonen im alten Ägypten, das verloren die Eigenschaft des Abhandengekommenseins nicht dadurch, dass es später mehrfach veräußert und dabei irgendwann und irgendwo nach dem dort geltenden Recht von einem Erwerber zu Eigentum erworben worden ist. Über eine Prüfungspflicht, die derart unbegrenzt in die Vergangenheit zurückreicht, kann man nur den Kopf schütteln.

Für diese erweiterte Prüfungspflicht von Händlern, Auktionatoren und anderen, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringen, besteht ebenfalls die Grenze des zumutbaren Aufwands, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 42). Diese Zumutbarkeitsgrenze gilt jedoch nicht bei Kulturgut, das nachgewiesen oder vermutlich zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund von Verfolgung durch den Nationalsozialismus „entzogen worden ist“ (§ 44). Insofern ist zu bedenken: Alle Kulturgüter mit einer Provenienzlücke zwischen diesen beiden Daten werden inzwischen vom DZK als vermutlich NS-verfolgungsbedingt abhandengekommen behandelt und auf Antrag in die Lost Art-Datenbank eingestellt. Das Inverkehrbringen von abhandengekommenem Kulturgut wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 83). Ein Händler oder Auktionator kann deshalb ein Kulturgut erst in Verkehr bringen, wenn er vorher bis zu seinem wirtschaftlichen Ruin Provenienzforschung betrieben hat. Kulturgut mit einer Provenienzlücke

zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 kann folglich über den Handel oder eine Versteigerung praktisch nicht mehr veräußert werden, sondern nur noch von privat zu privat. Ich halte diese Regelung für verfassungswidrig. Die faktische Reichweite dieser Nichthandelbarkeit ist bei privatem Kunstbesitz gewaltig – bei welchem privaten Kunstbesitzer sind aus der Zeit 1933/1945 noch Akten vorhanden? Nach seriösen Schätzungen gibt es bei etwa 75 % des gesamten Kulturgutbesitzes in Deutschland Provenienzlücken für die Zeit zwischen 1933 und 1945.

Ich komme jetzt zu einem besonders kritischen Punkt. Anders als man nach den *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung vermuten sollte, müssen die öffentlichen Museen die Provenienz ihrer Bestände nicht generell erforschen. Nur dann, wenn und insoweit als sie aus dem Bestand ein einzelnes Werk veräußern wollen, unterliegen sie bezogen auf dieses Werk der allgemeinen einfachen Prüfungspflicht, die auf den zumutbaren Aufwand begrenzt ist. Diese Zumutbarkeitsgrenze gilt im Gegensatz zum privaten Handel auch dann, wenn es sich um Kulturgut mit Provenienzlücken zwischen 1933 und 1945 handelt. Im Gesamtsystem der Prüfungs- und Provenienzforschungspflichten des KGSG wird also der private Handel extrem in die Pflicht genommen, während die öffentlichen Museen praktisch verschont werden. Dass Händler und Auktionatoren über diese Ungleichbehandlung verärgert sind, liegt auf der Hand.

Diese und andere Regelungen des KGSG erklären sich durch die Entstehungs geschichte. Ich habe in meinem beruflichen Leben viele Gesetzgebungsverfahren aus der Nähe verfolgt – keines war auch vonseiten der Bundesregierung politisch derart aufgela den wie das des KGSG. Man hat die gesamte Gurlitt-Sammlung von über 1000 Werken als Raubkunst gebrandmarkt – bisher hat sich dieser Verdacht trotz intensivster Provenienzforschung mit Millionen Kosten nur bei neun Werken bestätigt. Man hat den deutschen Antikenhandel als Hauptumschlagplatz für illegal gehandelte Kulturgüter aus Syrien und dem Irak dargestellt – „Finanzierung des IS“. Diese These wurde insbesondere von einem Mitarbeiter eines Museums in Mainz vertreten, der in Berlin und von den Medien immer wieder als Kronzeuge bemüht wurde, obwohl das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main diesen Herrn in einem Urteil vom 2. Juni 2010 in die Nähe „geistiger Verwirrtheit“ gerückt hat. Die so aufgeheizte Atmosphäre macht es möglich, im KGSG den privaten Kunstbesitz und -handel extrem in die Pflicht zu nehmen und so von den eigenen Versäumnissen bei der Umsetzung der *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung beim öffentlichen Kunstbesitz abzulenken und obendrein diesen öffentlichen Kunstbesitz weiterhin praktisch zu verschonen, denn wann veräußert schon ein öffentliches Museum einmal ein Kulturgut? Lieber ins Depot als in den Handel ... Erst nachdem das KGSG in der Welt war, stellte sich heraus, dass mit *Fake Facts* gearbeitet worden ist. Weder die Anfang 2017 vorgelegte Studie des Londoner King's Col lege noch die im Auftrag der Brüsseler Kommission im Oktober 2017 vorgelegte Studie

von Deloitte noch die im August 2019 veröffentlichte sogenannte ILLICID-Studie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hat trotz umfangreicher Recherchen Belege gefunden für die These von Deutschland als bedeutendem Handelsort für illegale Antiken aus dem östlichen Mittelmeerraum und als Finanzierungsort für den IS. So haftet dem KGSG das Odium an, auf der Grundlage von *Fake Facts* Händlerexistenzen vernichtet zu haben – mehrere Antikenhändler haben wegen des KGSG ihr Geschäft schließen müssen.

3 Faktisches zur Lost Art-Datenbank

Über manche Sucheintragungen in der Datenbank kann man nur den Kopf schütteln. „1 Bild Liebermann gemalt“ oder „54 Blatt Corinth-Grafik“ – damit werden alle Bilder von Max Liebermann und alle Grafikblätter von Lovis Corinth, wo immer sie sich auf der Welt befinden, unter NS-Raubkunstverdacht gestellt. Bei multipler Kunst wird häufig nur der Künstler und der Gegenstand der Darstellung angegeben; es fehlt jegliche Angabe, anhand derer das einzelne Werk aus der multiplen Auflage identifiziert werden könnte, sei es durch Nummerierung, sei es durch Sammlerstempel. Hier stellt die Eintragung im Register sämtliche Exemplare der multiplen Serie, wo immer auf der Welt sie sich auch befinden, unter Raubkunstverdacht. Derartige Eintragungen sind einfach unsinnig. Aus ihnen folgt nur eins: mangelnde Sorgfalt bei der Führung der Lost Art-Datenbank.

Ein Beispiel: Gesucht werden 114 Objekte mit dem Hinweis: „Ein Teil der verlorenen Gemälde ist im Museumsgebäude verbrannt; ein Teil fiel, bereits im Möbelwagen für die Auslagerung verpackt, dem Bombenangriff im März 1944 zum Opfer.“ Wie in aller Welt konnte eine solche Suchmeldung die Plausibilitätsprüfung vor Eintragung in das Register bestehen? Sucht man etwa auch nach der Asche der verbrannten und den Überresten der bombenzerstörten Gemälde?

Ein weiteres Beispiel: In der Lost Art-Datenbank sind über 570 Objekte der Sammlung Adelsberger als NS-verfolgungsbedingt abhandengekommen gelistet. In Wirklichkeit hat Abraham Adelsberger als Folge seiner finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Weltwirtschaftskrise seine Sammlung, die seinen Kreditgebern als Sicherheit diente, bereits im Jahre 1930 bei dem Münchener Auktionshaus Hugo Helbing zur Versteigerung eingereicht, um seine Schulden bezahlen zu können. Etwa 95 % der eingelieferten Positionen sind bei Lost Art gelistet, obwohl ausweislich der handschriftlichen Notizen des Auktionators in seinem Katalog-Handexemplar etwa 80 % der Einlieferungen verkauft wurden. Auffallenderweise stimmen die Bildbeschreibungen und Abbildungen im Register mit denen im Katalog von 1930 überein. Obwohl dem DZK als Betreiber der Datenbank die Helbing-Auktionskataloge inzwischen vorliegen, hat

es ebenso auffallenderweise die zahlreichen bereits 1930 verkauften Objekte nicht ausgetragen.

An diesem Fall zeigt sich exemplarisch, wie unausgewogen die „Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank“ sind. Suchmeldungen, welche mirakulöserweise die vorgesehene Plausibilitätsprüfung bestehen, werden ins Register aufgenommen. Eine Pflicht, die Eintragung zu löschen, gibt es hingegen selbst dann nicht, wenn der Anmelder unrichtige Angaben gemacht hat oder die Plausibilität der Meldung durch neue Erkenntnisse entfällt – vorgesehen ist für einen solchen Fall nur, dass die Eintragung gelöscht werden kann, also nicht gelöscht werden muss.

Diese Voreingenommenheit des eigenen Regelwerks ist ein entscheidender Grund für das weitverbreitete Misstrauen in die Objektivität der Lost Art-Datenbank.

Bereits die Eintragungspraxis der Lost Art-Datenbank erscheint als nicht frei von Voreingenommenheit. Aus der privaten Sammlung Gurlitt hat die BKM alle Objekte, insbesondere auch multiple Grafik, bei Lost Art eintragen lassen. Bei 48 Werken der seit dem Jahr 2000 öffentlichen Sammlung Berggruen gibt es für die Zeit ab 1933 trotz intensiver Forschung Provenienzlücken. Gleichwohl wurden diese Werke nicht bei Lost Art eingetragen, weil, so lautete die Begründung, es sich größtenteils (sc. also nicht zur Gänze!) um Druckgrafik handelt oder um Zeichnungen, bei denen es mehrere Fassungen mit demselben Motiv gibt und bei denen nur durch historische Abbildungen oder Kaufbelege sicher zu klären ist, ob wirklich die spezielle Fassung in der Sammlung gemeint ist. Fazit: Provenienzlücken führen bei Gurlitt zur Eintragung, bei Berggruen nicht – eine klare Besserbehandlung einer öffentlichen Sammlung.

4 Rechtliches zur Lost Art-Datenbank

Zugunsten des Besitzers eines Kunstwerks (und darüber hinaus jeder sonstigen beweglichen Sache) wird vermutet, dass ihm dieses Kunstwerk zu Eigentum gehört (§ 1006 BGB). Wer immer behauptet, dass dieses Kunstwerk tatsächlich oder möglicherweise NS-Raubkunst ist, begeht eine Eigentumsbeeinträchtigung. Geht die Beeinträchtigung von einem Privatrechtssubjekt aus, kann der Beeinträchtigte Beseitigung und Unterlassung nach § 1004 BGB verlangen; geht sie von einem Träger öffentlicher Verwaltung aus, steht dem Beeinträchtigten ein sogenannter öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch zu. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Beeinträchtigung nicht ausnahmsweise ge-rechtfertigt ist.

Die Lost Art-Datenbank wurde ursprünglich von der sogenannten Koordinierungsstelle Magdeburg betrieben, einer auf einer Verwaltungsvereinbarung beruhenden gemeinsamen Einrichtung der Bundesrepublik und aller Länder in Form einer Arbeits-

gruppe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Rechtsträger war also dieses Kultusministerium, das heißt ein Träger öffentlicher Gewalt. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2015 war die von der Koordinierungsstelle, das heißt letztlich dem Kultusministerium, vorgenommene Einstellung eines Kulturguts in die Lost Art-Datenbank nicht rechtswidrig, denn die Datenbank werde öffentlich-rechtlich betrieben und sei staatliches Informationshandeln nach Maßgabe der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht.

Dass die Praxis der Lost Art-Datenbank sich mit dem Argument staatlicher Information über gestellte Restitutionsansprüche rechtfertigen lässt, erscheint mir seit dem Erlass des KGSG vom 31. Juli 2016 mit seinen massiven Pflichten vor einer Veräußerung überaus zweifelhaft. Es geht bei dem Register nämlich nicht nur um die bloße Information der Allgemeinheit, vielmehr ist mit der Einstellung in das Register systemisch per se eine gravierende Eigentumsbeeinträchtigung des Besitzers verbunden. Ausgelöst wird diese Beeinträchtigung durch eine private Anspruchsstellung auf der Grundlage privater Behauptungen oder Mutmaßungen über Geschehnisse in der Vergangenheit. Als Folge des Ganzen kann das Kunstwerk am Markt nicht mehr veräußert werden, bis die Eintragung im Register gelöscht ist. Die Eintragung im Register hat also dieselbe Wirkung wie ein behördliches Veräußerungsverbot. Eine derart gravierende Eigentumsbeeinträchtigung – zumal auf der Grundlage rein privater Anspruchsstellungen – hätte nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gesetzesvorbehalts einer ausdrücklichen Ermächtigung durch ein Bundesgesetz bedurft.

Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Seit Januar 2015 werden nämlich die Aufgaben der Koordinierungsstelle Magdeburg und insbesondere der Betrieb der Lost Art-Datenbank vom DZK wahrgenommen. Es handelt sich dabei um eine von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden errichtete rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Magdeburg, und zwar um eine Stiftung des bürgerlichen, nicht des öffentlichen Rechts – also um ein Privatrechtssubjekt. Bei rechtswidrigen Eigentumsbeeinträchtigungen durch die Stiftung greift deshalb der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB. Als Privatrechtsperson kann sich die Stiftung auf hoheitliche Aufgaben (und damit einhergehende hoheitliche Eingriffsbefugnisse) nur dann berufen, wenn sie mit diesen Aufgaben und Befugnissen „beliehen“ worden wäre – Stichwort „beliehener Unternehmer“ wie beispielsweise TÜV-Ingenieure, Prüfingenieure für Bautechnik, öffentlich bestellte Vermessingenieurinnen und Angehörige von privaten Unternehmen, die im Auftrag der Bundespolizei an allen deutschen Flughäfen die Sicherheitskontrollen durchführen. Vor dem Hintergrund von Art. 33 Abs. 4 GG, wonach grundsätzlich nur Beamte der öffentlichen Verwaltung hoheitliche Befugnisse ausüben können, darf eine solche Beleihung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, welches auch die Befugnisse und Pflichten des Beliehenen und die Mitwirkungs-, Duldungs-

und Unterlassungspflichten Dritter gegenüber dem Beliehenen regelt. An all dem fehlt es beim DZK. Dass die Stiftung von Trägern öffentlicher Gewalt begründet worden ist und durch Fortführung der Lost Art-Datenbank eine öffentliche Aufgabe erfüllt, reicht nicht aus. Es ist deshalb unzutreffend, wenn sich das DZK noch heute auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2015 zur Koordinierungsstelle Magdeburg beruft. Dieses Urteil ist schlicht überholt.

Das DZK argumentiert ferner, öffentlich-rechtliche Verwaltungsträger – hier die Gründer des DZK – dürften sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Formen bedienen. Das ist richtig, aber nur die halbe Wahrheit. Ein öffentlich rechtlicher Verwaltungsträger muss auch bei Handeln in privater Rechtsform weiterhin die für ihn als öffentlichen Verwaltungsträger geltenden rechtlichen Schranken einhalten, wie sie sich vor allem aus dem Grundgesetz ergeben, insbesondere aus den Grundrechten und grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen Dritter (Art. 14 GG: Eigentum) sowie aus Art. 33 Abs. 4 GG, wonach hoheitliche Befugnisse grundsätzlich nur von Beamten der öffentlichen Verwaltung ausgeübt werden dürfen. Aus einer Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf einen Privatrechtsträger folgt deshalb gerade nicht, dass damit irgendwelche erforderlichen hoheitlichen Befugnisse implizit mitübertragen werden. Die gegenteilige Vorstellung, wie sie vom DZK vertreten wird, ist geradezu bestürzend, denn danach könnte die Verwaltung ohne demokratische Kontrolle durch den Gesetzgeber die Befugnis, Dritte in ihren Rechten zu beinträchtigen und zu verletzen, auf Privatpersonen übertragen. Dass sich aus der historischen Verantwortung Deutschlands für NS-Unrecht ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Veröffentlichung von Informationen zu Kulturgütern ergibt, bei denen ein Raubkunstverdacht besteht, ist triffiger Anlass für die Führung einer Lost Art-Datenbank, rechtfertigt aber nicht, durch den Betrieb dieser Datenbank systematisch gegen Gesetz und Recht zu verstößen, wie es das DZK tut.

Auf der bereits erwähnten Fluchtgut-Tagung in Winterthur im August 2015 war zu erfahren, dass sich die Gründer des DZK als bürgerlich-rechtlicher Stiftung dieser Auswirkung des Wechsels vom öffentlich-rechtlichen zum privatrechtlichen Betrieb der Lost Art-Datenbank sehr wohl bewusst waren; man hat sich, so war zu hören, gleichwohl bewusst für die bürgerlich-rechtliche Stiftung entschieden, weil die Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen – vergleichbar denen der beim Kultusministerium von Sachsen-Anhalt angesiedelten Koordinierungsstelle – einen Staatsvertrag aller Beteiligten erfordert hätte, mit anschließender Ratifizierung durch alle Parlamente, was zu zeitaufwendig gewesen wäre. Ich füge an: Dann wäre es auch zu einer öffentlichen Diskussion darüber gekommen, dass der Bund sich an einer gemeinsamen Kulturverwaltungseinrichtung der Länder beteiligt, obwohl er nach dem Grundgesetz auf dem Gebiet der Kultur überhaupt keine Verwaltungszuständigkeit hat.

Stellt sich nach alledem nicht die Frage, ob sich die Verantwortlichen des DZK nicht unbefugt eine Amtstätigkeit anmaßen, indem sie mit dem Betrieb der Lost Art-Datenbank Handlungen vornehmen, die nur kraft öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen (§ 132 StGB)?

5 Restitution – „gerechte und faire Lösung“

Die Restitutionsthematik war bei der Konferenz von Washington besonders umstritten. Eine Einigung konnte erst erreicht werden, nachdem in der Präambel ausdrücklich festgelegt worden war, dass die *Washington Principles* nicht bindend sind und dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln. Diese Passage in der Präambel erklärt auch, weshalb die *Principles* mit Blick auf Restitution – anders als bei Identifikation und Provenienzforschung – nur die Wunschaussage enthalten, es sollten die nötigen Schritte unternommen werden, „um eine gerechte und faire Lösung zu erreichen“. Übrigens: in dieser Reihenfolge und nicht umgekehrt „fair und gerecht“, wie immer wieder gesagt wird.

Aus den *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung selbst ergeben sich anerkannterweise keine Individualansprüche auf Restitution (oder Entschädigung). Die aus den Gesetzen der alliierten Militärregierungen und des deutschen Gesetzgebers folgenden Rechtsansprüche Einzelner auf Restitution von NS-Raubkunst (bzw. auf Entschädigung) sind mit Blick auf die alten wie auf die neuen Bundesländer wegen Fristablauf heute ausgeschlossen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass diese Ausschlussregelungen wirksam sind. Nicht ausgeschlossen ist das nach allgemeinem Zivilrecht (§ 985 BGB) bestehende Recht, dass ein Eigentümer einer beweglichen Sache diese vom Besitzer herausverlangen kann. Der Besitzer kann diesem Anspruch aber entgegenhalten, dass er selbst durch Erwerb in einer öffentlichen Versteigerung oder durch Ersitzung nach zehnjährigem Eigenbesitz Eigentum erworben hat, ferner kann der Besitzer gegenüber dem Anspruch auf Herausgabe des Immer-Noch-Eigentümers die Einrede der Verjährung nach 30 Jahren erheben. Alle diese auf Gesetz beruhenden Positionen haben nach der ausdrücklichen Passage in der Präambel Vorrang vor den inhaltlichen Aussagen der *Washington Principles*.

Was hat die Bundesregierung bisher getan, um der in Washington verabschiedeten Erwartung von Schritten zu einer gerechten und fairen Lösung bei der Restitutionsfrage nachzukommen? Die vom DZK betriebene Provenienzforschung und die Lost Art-Datenbank dienen der Identifikation von NS-verfolgungsbedingt abhandengekommenem Kulturgut und der Rechtsnachfolger der früheren Besitzer, auch wenn die anderthalb festen Planstellen für Provenienzforschung beim DZK bei Weitem nicht ausreichen, ins-

besondere auch deshalb nicht, weil noch weitere Forschungsfelder zu bearbeiten sind wie Verluste durch Maßnahmen der DDR und Kolonialkunst. Dazu jedoch, wie eine gerechte und faire Lösung bei der Restitutionsfrage aussehen könnte, tragen Provenienzforschung und Lost Art-Datenbank nichts bei. Dasselbe gilt für das KGSG – die BKM hat hier die Diskussion befördert, aber die Betroffenen in puncto „gerechte und faire Lösung“ allein gelassen. Zu dem entscheidenden Thema „gerechte und faire Lösung“ liegt bisher nur der Teil der Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung vor, der sachverhaltliche Aspekte auflistet, deren Berücksichtigung sich bei der Suche nach einer gerechten und fairen Lösung anbietet, und ferner der Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2002, der in Erledigung einer Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Beratende Kommission eingesetzt hat. Für die Tätigkeit dieser Kommission ist es nicht gerade hilfreich, dass ihr eigener Status bis heute rechtlich nicht geklärt ist. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 31. März 2015 „dürfte“ es sich um ein „Mischgebilde“ handeln, das weder seiner Organisation noch seiner Funktion nach dem Bund, den Ländern oder den Kommunen eindeutig zugeordnet werden kann; jedenfalls sei die Kommission keine Bundeseinrichtung, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Das bedeutet: Einerseits übt die Beratende Kommission keine richterliche Tätigkeit aus, andererseits auch keine Verwaltungstätigkeit. Trotz der extrem hohen Bedeutung, die ihre Empfehlungen für die Verfahrensbeteiligten und in den Augen der Öffentlichkeit haben, ist die Einsetzung der Kommission ebenso wie ihre Tätigkeit jeglicher Kontrolle entzogen. Durch eine Einrichtung des *Soft Law* werden also die *Washington Principles* in die Praxis umgesetzt. Weil der Bund nicht den Mut zu einer eindeutigen und rechtsverbindlichen Aussage hat, schiebt er ständig den Betroffenen den Schwarzen Peter zu.

Für eine gerechte und faire Lösung im Einzelfall kann die Lost Art-Datenbank nach meiner Erfahrung durchaus nachteilig sein. Ich habe es erlebt, dass der Besitzer eines angeblichen Raubkunstgemäldes, das wegen Ersitzung in seinem Eigentum stand, mit dem früheren Eigentümer/Besitzer und jetzigen Restitutionsantragsteller bewusst nicht in Gespräche über eine gerechte und faire Lösung eingetreten ist, weil er sich vom Staat genötigt fühlte – genötigt dadurch, dass der Staat sein Gemälde durch die Eintragung bei Lost Art unverkäuflich gemacht und damit seine Verhandlungsposition bei Gesprächen über eine gerechte und faire Lösung von vornherein geschwächt hat. In einem anderen Fall hat sich der Besitzer mit dem Regelwerk von Lost Art vertraut gemacht und erkannt, dass für die Eintragung in das Register unbelegte Behauptungen des Antragstellers (und pauschale Vermutungen des DZK) ausreichen, während die Austragung im Ermessen des DZK steht, und zwar auch dann, wenn nicht nur die Unplausibilität, sondern sogar die Unrichtigkeit der Anmeldung (und der Vermutung) dargetan worden ist. Für diesen Besitzer konnte von Unvoreingenommenheit und Neutralität des DZK nicht die

Rede sein, er hat aus diesem Grund den Eintritt in Gespräche abgelehnt. Ich habe es andererseits auch erlebt, dass Besitzer dennoch in Gespräche mit dem Anspruchsteller eingetreten sind und wider ihre Überzeugung eine Vereinbarung mit den Antragstellern abgeschlossen haben, weil sie fürchteten, dass sie Opfer einer Medienkampagne werden mit dem unterschwelligen Vorwurf des Antisemitismus.

Was bedeutet nun eigentlich „gerechte und faire Lösung“? Bei dem Begriff „gerecht“ geht es um zwei Aspekte, zwischen denen ein Spannungsverhältnis besteht: Gerechtigkeit im Einzelfall und Sicherheit im Rechtsverkehr, das heißt letztlich Frieden in der Gesellschaft. Deshalb haben erst die alliierten Militärregierungen und dann die Bundesrepublik einerseits gesetzliche Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen erlassen, diese aber andererseits Ausschlussfristen unterworfen. Aus demselben Grund enthält auch das BGB ganz bewusst Vorschriften, wonach jede wie auch immer abhängigkommene bewegliche Sache dem heutigen Besitzer zu Eigentum gehören kann, weil er oder sein Vorgänger das Eigentum durch öffentliche Versteigerung oder durch gutgläubige Ersitzung erworben hat, und wonach, wenn das nicht der Fall ist, der Herausgabeanspruch des früheren Besitzers und „Immer-noch-Eigentümers“ nach 30 Jahren verjährt. Soweit diese Regelungen Ansprüche des alten Besitzers grundsätzlich anerkennen, dienen sie der materiellen Gerechtigkeit. Indem sie andererseits diese Ansprüche durch Ersitzung und Verjährung begrenzen, dienen sie (ebenso wie der absolute Vorrang des Erwerbs in öffentlicher Versteigerung) der Sicherheit des Rechtsverkehrs. In der derzeitigen Debatte über die vom Gesetzgeber getroffenen Kompromisse bei der Austarierung von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit wird allzu oft leider allein aus dem Blickwinkel der von Verfolgung Betroffenen geurteilt, als ob die Belange der heutigen Besitzer / Eigentümer und das öffentliche Interesse an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden keine Bedeutung hätten. Die Dinge sind in Wirklichkeit wesentlich komplexer, als die öffentliche Diskussion meist glauben machen will.

Von Kritikern der deutschen Rechtslage wird vielfach auf das angeblich andere, großzügigere angelsächsische Recht verwiesen. In Wirklichkeit gibt es ein einheitliches angelsächsisches Recht zu diesem Fragenkreis nicht, die einzelnen Rechtskreise im angelsächsischen Recht weisen durchaus Unterschiede auf. Die deutsche Verjährungsregelung stellt allein auf den Fristablauf von 30 Jahren ab, die einzelnen angelsächsischen Rechte hingegen nehmen auch die Fakten des konkreten Einzelfalls in den Blick, etwa ob der heutige Besitzer die Sache geheim gehalten oder ihren Besitz auf Anfrage verneint hat. In Deutschland kann in einem solchen Fall gegenüber der Verjährungseinrede der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erhoben werden, mit der Folge, dass auch in Deutschland der Herausgabekläger obsiegt. Die beiden Rechtskreise arbeiten mit unterschiedlichen Rechtsinstituten, kommen aber vielfach zu denselben oder ähnlichen Ergebnissen.

Bei Cicero findet sich der Satz, dass es zu höchstem Recht und höchstem Unrecht führen kann („summum ius summa iniuria“), wenn ein Gesetz auf einen Sachverhalt angewendet wird, für den es formal passt, aber nicht materiell. Ein solcher Fall liegt hier aber gerade nicht vor. Wenn Restitutionsansprüche nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden können, dann beruht das darauf, dass der Gesetzgeber sie aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens bewusst ausschließen wollte. Die gesetzliche Regelung passt also nicht nur formal, sondern auch materiell.

Wir haben mit Blick auf die Restitution festzustellen, dass nicht nur alle Ansprüche auf Restitution nach den sondergesetzlichen Vorschriften der Alliierten und des deutschen Gesetzgebers ausgeschlossen sind, sondern dass nach mehr als 70 Jahren nach der NS-Zeit die allermeisten Ansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Zivilrechts nicht mehr bestehen oder verjährt sind. Man mag alle diese gesetzlichen Regelungen mit Blick auf NS-verfolgungsbedingt abhanden gekommenes Kulturgut aus Sachgründen oder aus moralischen Gründen auf Seiten der Antragsteller für falsch halten, das ändert aber nichts daran, dass diese Regelungen wirksam waren und sind. Sie verstößen nicht gegen das Grundgesetz und noch weniger sind sie unbeachtliches gesetzliches Unrecht im Sinne der Radbruch'schen Unterscheidung zwischen übergesetzlichem Recht und gesetzlichem Unrecht.

6 Überlegungen zu einer gesetzlichen Restitutionsregelung

Das ist der Hintergrund, weshalb in dem Bestreben, die Restitutionsthematik gesetzlich anders zu ordnen, Bayern 2014 nach dem Gurlitt-Fund einen Gesetzesvorschlag vorgelegt hat, der sich allerdings nur mit der Verjährungsfrist von 30 Jahren für den Eigentümerherausgabeanspruch befasst, nicht aber mit dem Thema Eigentumserwerb durch öffentliche Versteigerung oder durch Ersitzung. Nach diesem Entwurf von Bayern ist die Berufung auf die Verjährungsfrist von 30 Jahren ausgeschlossen, wenn die bewegliche Sache abhanden gekommen ist und der Besitzer bei Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war; das soll generell gelten, also auch dann, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes die 30 Jahre bereits abgelaufen sind.

Im Jahr 2015 folgte ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJV). Danach kann sich der Besitzer eines Kulturguts auf die Verjährung nach 30 Jahren nur dann berufen, wenn er beweist, dass er bei Besitzerwerb gutgläubig war. Bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut soll das auch rückwirkend gelten, also auch dann, wenn die Verjährung bereits eingetreten ist; eine Entschädigungszahlung ist nicht vorgesehen. Der Eigentumserwerb durch öffentliche Versteigerung soll generell (also auch bei NS-Raubkunst) nur gelten, wenn die Versteigerung freiwillig erfolgte. Diese Rege-

lung soll ebenfalls rückwirkende Kraft haben, das heißt, das früher erworbene Eigentum soll rückwirkend verloren gehen; die Leistung einer Entschädigung ist auch hier nicht vorgesehen. Was die Ersitzung angeht, hat nach geltendem Recht seit jeher Eigentum erworben, wer eine bewegliche Sache zehn Jahre als sein Eigen besessen hat, es sei denn, er war bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben oder wurde später bösgläubig. Nach dem Entwurf hingegen soll bei NS-geraubtem Kulturgut nicht mehr der fehlende gute Glaube den Eigentumserwerb ausschließen, sondern der vorhandene gute Glaube Voraussetzung für den Eigentumserwerb sein. Dabei muss der jetzige Besitzer beweisen, dass der frühere Besitzererwerb gutgläubig erfolgte. Das derzeit geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis wird also umgedreht. Auch dies soll rückwirkend gelten, das heißt, wer in der Vergangenheit bereits Eigentum erworben hat, kann sich darauf gegenüber dem Anspruchsteller nicht berufen. Der Entwurf sagt selbst, dass dies zu einem Verlust des bereits ersessenen Eigentums führen kann. Wer in dieser Weise ersessenes Eigentum rückwirkend verliert, soll deshalb gegen die Bundesrepublik einen Anspruch auf angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten, ausgenommen „Sammlungen in alleiniger oder mehrheitlicher Trägerschaft des Bundes, der Länder oder der Kommunen“.

Ich beschränke mich im Folgenden auf den Vorschlag des BMJV zur Ersitzung. Dieser Vorschlag verstößt m. E. trotz der vorgesehenen Entschädigungsregelung gegen den in Art. 14 GG vorgesehenen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Ebenso wie eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, kann auch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 GG nur auf das Wohl der Allgemeinheit gestützt werden. Insofern ist hier Folgendes festzustellen: Erstens handelt es sich nicht mehr um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, wenn das Eigentum, wie hier vorgeschlagen, schlichtweg entzogen wird. Zweitens fehlt es am Wohl der Allgemeinheit, denn begünstigt von der vorgeschlagenen Regelung sind allein private Anspruchsteller und nicht die Allgemeinheit. Drittens wird auch der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verletzt, denn die Regelung soll nicht für alle beweglichen Sachen gleich welcher Art gelten, sondern nur für Kulturgut, und auch dort nur für solches Kulturgut, das verfolgungsbedingt abhandengekommen ist; wegen der Probleme aus Art. 3 GG hat der bayerische Vorschlag bei der Verjährung bewusst alle beweglichen Sachen adressiert und nicht nur NS-verfolgungsbedingt abhandengekommenes Kulturgut. Viertens verstößt die vom BMJV vorgeschlagene Rückwirkung der Regelung gegen das auch bei einer Inhalts- und Schrankenbestimmung zu beachtende Vertrauenschutzprinzip – der jetzige Besitzer muss in seinem Vertrauen geschützt bleiben, dass er von seinem Vorgänger Eigentum erworben hat, das dieser seinerseits nach damaligem Recht wirksam ersessen hat. Und fünftens würde es gegen das ebenfalls zu beachtende Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößen, wenn der jetzige Besitzer das Kulturgut herausgeben muss, damit es der oder die Anspruchsteller anschließend auf dem Markt zu Geld machen können, und sei es auch

nur, um das vereinbarte Erfolgshonorar an die eigenen Anwälte zu zahlen – mit Blick auf die wohl zahlenmäßig überwiegende Konstellation der Fälle der anschließenden Ver- silberung ist die Naturalrestitution unverhältnismäßig und eine Geldentschädigung wäre ausreichend. Fazit: Die vorgeschlagene Regelung ist aus mehreren Gründen verfassungs- widrig. Der Verfassungsverstoß wird durch den vorgesehenen Entschädigungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht beseitigt, denn im Zusammenhang mit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ist eine Entschädigung ohne jede Relevanz.

Ich komme jetzt zu der grundsätzlichen Frage, ob und wie weit der Gesetzgeber die Restitution von NS-verfolgungsbedingt abhandengekommenem Kulturgut heute erneut regeln sollte und regeln kann. Er bedarf dafür zunächst einer tragfähigen Begründung. Den damaligen Restitutionsvorschriften der Alliierten und des Bundesgesetzgebers lag eine bestimmte Austarierung zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zugrunde, die den Moralvorstellungen des damaligen Normgebers und der damaligen Gesellschaft entsprach. Dasselbe gilt für die Vorschriften des BGB zum Eigentumserwerb in öffentlicher Versteigerung bzw. durch Ersitzung und zur Verjährung nach 30 Jahren. Dass diese Regelungen von den betroffenen Antragstellern von heute mit zunehmendem Nachdruck für unmoralisch gehalten werden, ist verfassungspolitisch m. E. kein hinreichender Grund, diese durch abweichende Regelungen zu ersetzen. Anders wäre es nur, wenn die seinerzeit getroffenen Regelungen heute allgemein als unmoralisch angesehen würden. Das ist aber m. E. nicht der Fall.

Zur Begründung der Forderung nach einer Neuregelung (bzw. nach Nichtanwendung der bestehenden Regelungen) wird vielfach der besondere Aspekt des Holocausts, der Schoah, ins Feld geführt. Dabei ist aber zwischen Schuld und Verantwortung zu unterscheiden. Paul Spiegel hat dazu als Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland Folgendes gesagt:

„Schuld ist eine ganz persönliche Angelegenheit. Es kann keine Rede davon sein, dass Menschen, die während des Holocaust oder danach geboren sind, mit irgendeiner Schuld in Zusammenhang stehen. Aber dieser Personenkreis trägt dennoch eine Verantwortung. Nicht für die Vergangenheit und für das, was damals geschehen ist. Diese Menschen tragen Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft.“¹

1 „Auschwitz. Müssen wir uns heute noch schuldig fühlen?“, in: Der Stern vom 27.01.2005, <https://www.stern.de/politik/deutschland/auschwitz-muessen-wir-uns-heute-noch-schuldig-fuehlen-3544972.html> (abgerufen am 25.05.2021).

Wenn diese Unterscheidung richtig ist, die schon Theodor Heuss vertreten hat, wo ist dann die moralische Grundlage dafür, dass ein Einzelner, der keine individuelle Schuld trägt, sub specie Holocaust und Schoah sich „enteignen“ lassen muss? Und warum sollte dann der Gesetzgeber von heute mit einem Mal dem Belang der Einzelfallgerechtigkeit gegenüber dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Vertrauensschutz den Vorrang einräumen, und das sogar rückwirkend?

Jetzt zu der Frage, wie weit der Gesetzgeber von Rechts wegen überhaupt eine Neuregelung treffen kann. Der Gesetzgeber kann die früheren Regelungen der Alliierten und des deutschen Gesetzgebers (einschließlich derer des BGB) nicht einfach aufheben. Er muss vielmehr die ihm durch das Grundgesetz gezogenen rechtlichen Schranken beachten, die sich insbesondere aus dem grundgesetzlichen Eigentumsschutz sowie aus dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip ergeben. Insofern verweise ich auf das, was ich bereits zu dem Referentenentwurf des BMJV aus dem Jahre 2015 kritisch angemerkt habe. Wer das einfach negiert, setzt seine persönlichen moralischen Vorstellungen an die Stelle des vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber in rechtsstaatlichem Verfahren erlassenen Rechts und stellt damit eine wesentliche Errungenschaft der Aufklärung in Frage. Das Thema ist viel zu bedeutsam, als dass man es in dieser einseitigen Weise behandeln sollte.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber die Restitutionsthematik erneut beordnen will, gehen meine Überlegungen in folgende Richtung: Der Gesetzgeber regelt die Restitution durch öffentliche Museen, Sammlungen und Archive. Dort stellen sich die von mir erörterten Probleme nicht. Das NS-Unrecht des Holocaust, der Schoah, ist vom deutschen Staat begangen worden. Dieses staatliche Unrecht müssen sich alle staatlichen Organisationseinheiten von heute zurechnen lassen. Der Aspekt der Moral spricht also für Restitution (bzw. Entschädigung). Und was die rechtlichen Schranken angeht: Die öffentliche Hand genießt, anders als Privatpersonen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG.

Beides liegt beim privaten Kunstbesitz aus den geschilderten Gründen völlig anders. An dem Unrecht der NS-Verfolgungen trifft die privaten Kunstbesitzer von heute, mehr als 70 Jahre später, keine persönliche Schuld, und in den allermeisten Fällen können sie der Restitution entgegenhalten, dass ihre Position vom Grundgesetz geschützt ist. Wenn der Gesetzgeber die Restitutionsthematik beordnen will, sollte er deshalb festhalten bzw. regeln, dass solche Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.

Meine vorstehenden Überlegungen entsprechen im Ansatz der Regelung in Österreich. Unser Nachbarland hat nach 1945 mehrere sogenannte Rückstellungsgesetze erlassen, die sich mit der Restitution NS-entzogener Vermögenswerte in öffentlichem bzw. privatem Eigentum befassten. Die Restitutionsthematik war auch Gegenstand des Staatsvertrags von Wien von 1955. Alle damaligen Fristen waren abgelaufen. Gleichwohl hat die Republik Österreich im Jahr 1998 vor dem Hintergrund der *Washington Princi-*

... das sogenannte Kunstrückgabegesetz erlassen, welches die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt abhandengekommenem beweglichem Kulturgut aus österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen sowie aus sonstigem unmittelbarem Bundesbesitz regelt, und zwar auch dann, wenn es sich um wirksam erworbenes Eigentum des Bundes handelt. Der Finanzminister ist ermächtigt, solche Kunstwerke zurückzugeben, was in der Praxis wegen des öffentlichen Drucks auf eine Rückgabepflicht hinausläuft. Die früheren Eigentümer, die das Kulturgut durch Verfolgung verloren haben und es zurückzuhalten sollen, werden durch Provenienzforschung ermittelt. Sofern sie nicht ermittelt werden können, werden die Gegenstände an den österreichischen Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung übereignet. Österreich hat sich damit bewusst auf eine Regelung für den öffentlichen Kulturgutbesitz beschränkt und eine Restitution auch dann vorgesehen, wenn es sich um Eigentum der öffentlichen Hand handelt.

Dieser Beschränkung auf öffentlichen Kunstbesitz folgte in Deutschland auch die Gemeinsame Erklärung, allerdings in Form von *Soft Law*, nicht in Form eines Gesetzes. Weil jedoch einerseits die öffentlichen Museen und Sammlungen keiner wirklichen Pflicht zur Provenienzforschung unterworfen wurden, andererseits aber der Druck auf die Politik zunahm, gab diese den Rechtsnachfolgern der früheren jüdischen Eigentümer die Möglichkeit, ihre potenziellen Ansprüche in die Lost Art-Datenbank einzustellen. Die aus einer solchen Eintragung folgende Blockadewirkung trifft jedoch faktisch weniger den öffentlichen als vielmehr den privaten Kunstbesitz. Das KGSG hat sodann bei der Pflicht zur Provenienzforschung ein weiteres Mal den öffentlichen Kunstbesitz praktisch völlig geschont, den privaten Kunstbesitz und Kunsthandel hingegen extrem in die Pflicht genommen. Der private Kunstbesitz und der Kunsthandel leiden also heute zweifach darunter, dass die öffentlichen Museen und Sammlungen keine ausreichende Provenienzforschung betrieben haben – statt vor der eigenen Tür zu kehren, haben Bund und Länder am privaten Kunstbesitz und -handel Exemplar statuiert und tun es weiterhin. Angesichts dieser Zusammenhänge ist es m. E. dringend geboten, dass eine etwaige Neuordnung der Restitutionsthematik bei den öffentlichen Museen und Sammlungen ansetzt.

Wollte der deutsche Gesetzgeber gleichwohl auch die Restitution durch private Besitzer regeln, dann müsste diese Regelung vorsehen, dass alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Ich kenne Fälle, in denen „arische“ Deutsche, wie das damals hieß, ihren jüdischen Freunden geholfen haben, indem sie sie versteckten oder ihr Vermögen ins Ausland schafften, und zum Dank ein Bild oder Ähnliches als Geschenk erhalten haben, oder solche, die ihren jüdischen Freunden ein Kunstwerk abgekauft haben, damit diese die Fluchtsteuer bezahlen konnten – alle Umstände sprachen für diesen Geschehensablauf, schriftliche Belege aber fehlten, denn mit einer schriftlichen Dokumentation des Vorgangs hätte jede der beiden Seiten sich selbst gefährdet. (Der heute sogenannte

Beweisnotstand kann, was immer übersehen wird, auf jeder Seite bestehen, nicht nur auf der Seite der Verfolgten.) Der jüdische Freund konnte in diesen Fällen emigrieren und hat nach 1945 bewusst keine Restitution verlangt, obwohl er es gekonnt hätte; das tun aber ein oder zwei Generationen später seine Erben, um anschließend das Bild zu verkaufen. Oder nehmen wir an, der „arische“ Deutsche, der seinem jüdischen Freund geholfen hat, ist wegen dieser Hilfe ins Gefängnis gekommen oder nach dem 20. Juli 1944 wegen Widerstands gegen den NS-Unrechtsstaat hingerichtet worden. In diesem Fall zeigt sich, dass sich existenzielle NS-Unrechtsfragen und Moralfragen auf beiden Seiten eines Restitutionsbegehrns stellen können. Was würde in unserer Gesellschaft geschehen, wenn in solchen Fällen Restitutionsansprüche erhoben und öffentlich bekannt würden? Ich befürchte dann eine Welle von Antisemitismus.

7 Schlussbemerkungen

Kulturgut ist nur eine von vielen Vermögensarten, die NS-verfolgungsbedingt abhandengekommen sind. Betroffen sind insbesondere auch Immobilien (darunter die Dienstvilla des Bundespräsidenten in Berlin-Grunewald), Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen – vom kleinen Kolonialwarenladen, wie das früher hieß, bis zum Großunternehmen. Es ist kein objektiver Grund erkennbar, weshalb gerechte und faire Lösungen bisher nur bei Kunstwerken gefordert werden. Die *Washington Principles* sollten sich ursprünglich allgemein mit „Nazi-confiscated assets“ befassen. Dies ging einigen Beteiligten zu weit. Deshalb kam es zur Beschränkung auf „Nazi-confiscated art“. Aber: Die an die *Washington Principles* anknüpfende sogenannte Theresienstädter Erklärung von 2009, die auch von der Bundesregierung unterzeichnet worden ist, befasst sich ausdrücklich mit sämtlichen Holocaust-Vermögenswerten und enthält konkrete Formulierungen für die Rückgabe bzw. Entschädigung von Immobilien. Für mich ist es nur eine Frage der Zeit, bis es auch bei anderen NS-verfolgungsbedingt abhandengekommenen Vermögenswerten zu Restitutionsforderungen kommen wird.

Welche Auswirkungen würde es in Deutschland haben, wenn – vielleicht befeuert von einem ausländischen Venture Capital Fund –, sich etwa bei den abertausenden verfolgungsbedingt abhandengekommenen Grundstücken, Geschäften und kleinen Betrieben ehemaliger jüdischer Eigentümer in puncto Restitution (oder Entschädigung) wiederholen sollte, was wir in den letzten Jahren im Kulturgutbereich erlebt haben? Was würde das für den Frieden in unserer Gesellschaft bedeuten?

Was ich oben zur Beschränkung der Restitution von Kunstwerken gesagt habe, lässt sich auf die Restitution sonstiger Vermögensarten übertragen – aus öffentlichem Besitz ja, aus privatem Besitz nein.

Ich weiß, das Ganze ist ein äußerst schwieriges Thema. Aber die jetzige Haltung der Politik, die Dinge einfach auszusitzen, den öffentlichen Kunstbesitz weitgehend zu schonen, dafür die privaten Kunstbesitzer und -händler massiv unter Druck zu setzen und das Thema mit Mechanismen des *Soft Law* regeln zu wollen, die wie das DZK mit der Lost Art-Datenbank und die Beratende Kommission rechtlich äußerst fragwürdig sind – diese Haltung ist eigentlich eines Rechtsstaats unwürdig und angesichts des Ernstes von Holocaust und Schoah unangemessen.



Alexander Kanoldt, Stillleben I, 1927, Öl auf Leinwand.

Aus der Sammlung von Leo und Elise Smoschewer (Breslau) kam das Werk durch erzwungenen Verkauf 1939 in das Museum Görlitz. Ab 1987 im Saarland-Museum. 2018 an die Erben Smoschewer restituiert und zu deren Gunsten 2019 durch Nathan Fine Art (Potsdam) an das Kunstforum Ostdeutsche Galerie in Regensburg vermittelt – mit großzügiger Unterstützung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der Ernst von Siemens Kunststiftung, der Kulturstiftung der Länder und der Freunde und Förderer des Kunstforums Ostdeutsche Galerie in Regensburg e.V.

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

Über den Umgang mit belasteten Kunstwerken in privatem Besitz und im Handel

Nicolai von Cube

1 Begriffsbestimmung

Im Rahmen der Raubkunstdebatte werden teilweise Begriffe mit verschiedener Bedeutung verwechselt. Im Hinblick auf den Umgang mit Kunstwerken mit belasteter Provenienz ist zu differenzieren zwischen Beutekunst, Raubkunst, in der DDR enteigneter Kunst und sonstigen Provenienz- und Rechtsmängeln.

Unter ‚Beutekunst‘ verstehen wir kriegsbedingt verbrachte und verlagerte Kulturgüter, insbesondere die 1945–1947 in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmten und in die Sowjetunion verbrachten Kulturgüter. Als Beutekunst gelten aber auch andere im Zusammenhang mit Kriegshandlungen und Plünderungen entwendete und privat ins Ausland verbrachte Kunstgegenstände. Ein eigenes Thema sind die im Zuge des Kolonialismus nach Deutschland verbrachten Werke indigener Völker.

Unter ‚Raubkunst‘ verstehen wir insbesondere die NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerke, nicht aber die sogenannte „entartete Kunst“, die zwar aus Museen entfernt, aber nicht privaten Besitzern entzogen wurde. Umstritten ist, ob sogenanntes „Fluchtgut“, also Werke, die beispielsweise nach der Emigration der Eigentümer aus der Schweiz heraus verkauft wurden, ebenfalls als Raubkunst gelten. Dies wird im deutschen Schrifttum in der Regel bejaht, da der Verkauf auf der Verfolgungssituation beruhte.

2 Zivilrechtliche Fragen

Bei der Behandlung von Raubkunstfällen ist streng zu trennen zwischen der zivilrechtlichen Lösung nach dem deutschen BGB und der Suche nach einer fairen und gerechten Lösung im Sinne der *Washington Principles*. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung hat der Eigentümer grundsätzlich einen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer (§ 985 BGB). Dieser Anspruch verjährt jedoch in der Regel nach spätestens 30 Jahren

(§ 197 BGB). Diese Einrede betrifft allerdings nur die prozessuale Durchsetzbarkeit, der Anspruch als solcher bleibt unberührt. Es kommt deswegen darauf an, ob der Anspruchsgegner im Prozess die Einrede der Verjährung erhebt.

Wird die Einrede der Verjährung nicht erhoben, muss eine Herausgabeklage der Rechtsnachfolger der NS-verfolgten Eigentümer gleichwohl nicht erfolgreich sein. Häufig hat nämlich ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten (§ 932 BGB) stattgefunden. Dieser ist zwar bei abhandengekommenen Sachen grundsätzlich nicht möglich, eine Ausnahme gilt aber beim Erwerb auf einer öffentlichen Versteigerung (§ 935 Abs. 2 BGB). In diesem Zusammenhang ist auf § 40 des neuen Kulturgutschutzgesetzes hinzuweisen, wonach Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über abhandengekommenes Kulturgut grundsätzlich immer unwirksam sein sollen. Ob dies auch für den Erwerb auf öffentlichen Versteigerungen im Sinne des § 935 Abs. 2 BGB gilt, ist allerdings noch unklar. Hinzu kommt die Möglichkeit der Ersitzung:

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre gutgläubig im Eigenbesitz hat, erwirbt grundsätzlich das Eigentum (§ 937 BGB).

Als Fazit lässt sich festhalten, dass Herausgabeklagen der Eigentümer verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter oder ihrer Rechtsnachfolger vor deutschen Gerichten in der Regel nicht erfolgsversprechend sind.

3 *Washington Principles*

Dieses rein rechtliche Ergebnis berücksichtigt aber nicht die historische Verantwortung für das NS-Unrecht, die mit dem Besitz von Raubkunst verbundenen Reputationsrisiken und die Tatsache, dass mit einem Raubkunstverdacht belastete Werke grundsätzlich unverkäuflich sind und einen Makel aufweisen.

Vor diesem Hintergrund sehen die *Washington Principles* vom 3. Dezember 1998 vor, dass alle Beteiligten die nötigen Schritte unternehmen sollen, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann. Die *Washington Principles* sind keine völkerrechtlich bindende Verpflichtung, sondern sie enthalten unverbindliche Leitlinien für das Handeln der Staaten im Rahmen ihrer eigenen Gesetze. Sie wurden als Ergebnis der *Washington Conference on Holocaust-Era Assets* von 44 Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und dem Vatikan unterzeichnet. In erster Linie gelten sie für öffentliche Einrichtungen und nicht für den privaten Kunstbesitz.

Zur Umsetzung der *Washington Principles* in Deutschland wurde 1999 eine Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spartenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts sowie 2001 eine „Handreichung“ herausgegeben. Für die Umsetzung in Deutschland hat sich außerdem die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (ehemals sogenannte Limbach-Kommission) gebildet, die unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, von Konfliktparteien freiwillig angerufen werden kann und die sodann eine Empfehlung abgibt. Die Kommission bereitet den Sachverhalt auf und stellt diesen nach einer bestimmten Verfahrensordnung dar. Sie gibt abschließend eine Empfehlung zum Umgang mit dem Fall ab. Bisher wurden 17 Empfehlungen veröffentlicht.

4 Ein Fallbeispiel

Zum Abschluss des Vortrags wurde als praktisches Fallbeispiel der Herausgabeanspruch der Stern Foundation ./ Bayerische Staatsgemäldesammlungen für das Gemälde *Ulanen auf dem Marsch* von Hans von Marées betrachtet. Das Gemälde wurde 1936 von der Galerie Stern verkauft. Ob es sich um Kommissionsware gehandelt hat, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Die Beratende Kommission hat am 19. August 2019 die Empfehlung ausgesprochen, das Gemälde zwar an die Stern Foundation zu restituieren, jedoch die Stern Foundation aufgefordert, sich zu verpflichten, das Gemälde innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht zu veräußern, damit es im Falle des Nachweises eines primär Geschädigten an diesen restituiert werden kann. Die Stern Foundation wurde außerdem aufgefordert, Zugang zu allen Unterlagen zu gewährleisten, um die Geschichte des Bildes vor einer endgültigen Entscheidung vollständig aufzuklären.¹

1 Wie inzwischen bekannt wurde, hat die Stern Foundation die Herausgabe von Unterlagen entgegen der Kommissionsempfehlung aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt, siehe Christiane Fricke, „Rückgabe mit Auflagen“, in: Handelsblatt vom 20.–22. 09. 2019, S. 58; siehe auch: <https://www.concordia.ca/cunews/main/stories/2019/09/10/germany-looted-art-commission-recommends-return-of-a-munich-museum-painting-to-jewish-dealers-heirs.html> (abgerufen am 14. 06. 2021). Eine Rückgabe des Bildes scheint bisher nicht erfolgt zu sein.

Teil II – Podiumsgespräch



Ernst Ludwig Kirchner, *Drei Akte im Wald*, 1912, Öl auf Leinwand.

Das aus der berühmten Erfurter Sammlung Alfred Hess stammende Gemälde wurde im September 1936 verfolgungsbedingt an den Kölnischen Kunstverein zur Aufbewahrung übergeben und galt seitdem als verschollen. 2009 wurde es bei VAN HAM Kunstauktionen (Köln) eingeliefert und identifiziert. Durch die Vermittlung von VAN HAM zwischen den Einlieferern und den Erben nach Alfred Hess kam es zu einer transparenten Einigung.

Provenienz und Restitution in der Praxis

Teilnehmer: Christoph Andreas, Christian Fuhrmeister, Carl Gebhardt, Uwe Hartmann, Peter Raue und Silke Thomas

Moderation: Thomas E. Schmidt

Thomas E. Schmidt: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zur ersten großen Paneldiskussion dieser Tagung begrüßen.

Nach all den historischen und juristischen Erwägungen des ersten Teils kommen wir nun zum gelebten Geschäftsleben – und zwar unter der Prämisse, dass es kein Restitutionsgesetz gibt und dass die *Washington Principles* nur für Museen und Institutionen der öffentlichen Hand gelten. Dennoch ist die private Sphäre betroffen. Denn, wie wir heute Vormittag gehört haben: Es hat sich eine Art *Soft Law* mit erheblichen Auswirkungen auf den Kunsthandel herausgebildet. Darüber werden wir im Folgenden sprechen.

Silke Thomas ist Mitinhaberin der Galerie Thomas in München, Carl-Christof Gebhardt war viele Jahre für Sotheby's und ist nun für die Philipp Württemberg Art Advisory in Frankfurt tätig, Christoph Andreas ist dort Inhaber der alteingesessenen Kunsthändlung J. P. Schneider, Peter Raue engagiert sich seit vielen Jahren für das kulturelle Leben in Berlin und ist als Rechtsanwalt mit NS-Raubkunstfällen auf beiden Seiten befasst. Neben dem Handel diskutieren wir auch mit Vertretern der Institutionen und der Wissenschaft: Uwe Hartmann ist beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg tätig, und Christian Fuhrmeister, ebenfalls Provenienzforscher, lehrt und arbeitet am hiesigen Zentralinstitut für Kunstgeschichte.

Frau Thomas, sind Sie denn jeden Tag mit hoch komplizierten Einzelfällen, mit Provenienzfragen und Rechtstreitigkeiten konfrontiert?

Silke Thomas: Wir beschäftigen uns seit über 50 Jahren mit Werken des deutschen Expressionismus. Zahllose Werke gingen durch unsere Hände und wurden von uns verkauft. Bisher waren wir zum Glück nicht von Ansprüchen oder Restitutionsverfahren betroffen. Provenienzforschung war trotzdem für uns immer ein Thema. Durch das neue Kulturgutschutzgesetz, durch die verschärften Sorgfalts- und Dokumentationspflichten ist unser betrieblicher Aufwand deutlich angestiegen.

Das ganze Thema ist ein ständig fortschreitender Prozess, bei dem alle dazulernen. Wir sind achtsamer und vorsichtiger geworden. Und natürlich gibt es auch bei uns Fälle, von denen wir die Finger lassen.

Positiv ist, dass sich die Sensibilität bei Anbietern, Verkäufern und beim Kunden erhöht hat. Auch kann man sich heute besser informieren und der Austausch unter Kollegen hat sich intensiviert.

Negativ ist, dass die Freude an der Arbeit mitunter verloren geht, weil man übersichtig geworden und mit übermäßig viel Bürokratie belastet ist.

Thomas E. Schmidt: Herr Dr. Andreas, Ihre Kunsthändlung gehört zu den wenigen in Deutschland, die es schon lange vor dem Zweiten Weltkrieg gab. Viele jüdische Privatsammler gingen in Ihrem Haus ein und aus. Ironisch gesprochen: Sie führen gewissermaßen eine große Raubkunsthändlung. Wie schränkt das Kulturgutschutzgesetz den Handel konkret ein?

Christoph Andreas: Ich habe mich unabhängig und lange vor dem KGSG schon selbst eingeschränkt. Ich kaufe und verkaufe beispielsweise keine Werke, die in Frankfurt bei den Auktionshäusern Ettle oder Hahn versteigert worden sind. Beide Häuser vermarkten Kulturgüter, die aus jüdischem Besitz beschlagnahmt worden sind. Solche Werke wurden mit einem Stern gekennzeichnet, woraus eindeutig hervorgeht, woher sie stammen. Schon mein Großvater hat uns vor dem Handel mit solchen Objekten gewarnt. Dadurch sind uns viele Geschäfte entgangen, aber dadurch ist uns auch viel Ärger erspart geblieben.

Ich habe schon sieben Restitutionsverfahren hinter mir, die übrigens alle zu gültlichen Einigungen geführt haben. Bei Herrn Dr. Keim oder Herrn Hanstein vom Kunsthaus Lempertz, der hier im Publikum sitzt, sind es sicher sehr viel mehr. Es ist in der Öffentlichkeit gar nicht bekannt, dass viele Kunstwerke im privaten Bereich bereits restituiert wurden, weil sowohl die Erben ehemaliger jüdischer Eigentümer als auch die heutigen Besitzer in der Regel keine Öffentlichkeit wünschen. Viele Kunsthändler sind eine kleine informelle Limbach-Kommission¹.

Bei den einschlägigen Fällen ist der heutige Besitzer zwar der rechtmäßige Eigentümer eines Objekts – das aber, wie wir vorhin in den Vorträgen gehört haben, nicht mehr verkäuflich ist. Es ist äußerst delikat, dies einem Kunden oder Einlieferer zu vermitteln.

¹ So der inoffizielle Name der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ nach deren erster Vorsitzender Jutta Limbach (2003–2016) bennant [Anm. der Red.].

Bei vier von meinen sieben Restitutionsverfahren waren die Bilder übrigens in keiner Datenbank als Verlustmeldung eingetragen, auch nicht bei Lost Art. Wir konnten also gar nicht wissen, dass hier jemals Ansprüche gestellt werden würden.

Thomas E. Schmidt: Der Kunsthändler ist also auch als Mediator tätig. Das ist eine wichtige Erkenntnis. Gab es Konflikte mit der eingangs gescholtenen Magdeburger Lost Art-Datenbank?

Christoph Andreas: Ein Kunde hatte mir ein Bild zum Kauf angeboten, das bei Lost Art eingetragen war. Ich habe ihm gesagt, dass ich es so nicht verkaufen kann und forschte, wie so oft, selbst nach. Ich kannte den Künstler und die Erwerbungszusammenhänge sehr gut, und meine Vermutung war richtig: Das im Lost Art-Register angegebene Verlustjahr, der Ort des Verkaufs und seine Umstände waren eindeutig falsch eingetragen.

Ich bemühte mich mit meinen Nachweisen um eine Austragung dieses Kunstwerks aus der Datenbank, was mir aber nicht gelang. Lost Art schrieb mir allen Ernstes – ich muss das zitieren: „Die inhaltliche Richtigkeit des von dritter Seite durch die Suchmeldung erhobenen Raubkunstverdachts ist nicht Gegenstand der staatlichen Information.“ Mit anderen Worten: Falschmeldungen bleiben stehen, die Datenbank sieht sich nicht in der Pflicht, Korrekturen vorzunehmen.

Thomas E. Schmidt: Herr Raue, kennen Sie aus Ihrer Praxis analoge Fälle?

Peter Raue: Ich will mich – mit ausdrücklicher Erlaubnis des Mandanten – auf einen einzigen Fall konzentrieren.

Es geht um ein alteingesessenes Bremer Haus, das mit Antiquitäten handelt und über lange Zeit eine enorme Sammlung Breslauer Silbers zusammengetragen hat. Ein Teil davon wurde vor fünf Jahren an ein Breslauer Museum verkauft. Helle Begeisterung dort, Frau Grüters fährt hin, lässt sich vor den Objekten fotografieren und erklärt, wie schön die deutsch-polnische Freundschaft ist.

Der andere Teil sollte an das DHM, das Deutsche Historische Museum in Berlin, also in Bundesbesitz, verkauft werden. Der Direktor des DHM holt ein Provenienzgutachten ein, alles ist in Ordnung. Der Bund beschließt den beachtlichen Betrag von 12 Millionen Euro zum Ankauf des Konvoluts zur Verfügung zu stellen. Das ist jetzt drei Jahre her. Der Verkauf findet aber nicht statt, denn das DHM fordert nun ein Zweitgutachten zur Provenienz von 28 Objekten.

Ergebnis: Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass die Stücke „befangen“ sind, also jüdische Vorbesitzer hatten. Aber: Meine Mandanten können es nicht beweisen. Daraufhin erklärt das DHM die Sache zu einer „schwierigen Lage“ und dass es nunmehr nur 13

der Stücke – mit identischer Bewertungsstufe wie die übrigen 15 – anzukaufen bereit ist. Jedoch nur unter der Bedingung, dass der Verkäufer, also die Bremer Kunsthändlung, eine Erklärung abgibt, dass, sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass es doch noch Ansprüche an die Objekte gibt, der Kauf rückgängig gemacht wird. Diese Erklärung wird abgegeben – aber kurze Zeit später fordert das DHM eine Bürgschaft und verlangt weiterhin: Sollte jemand jemals Ansprüche geltend machen – Achtung: geltend machen, nicht etwa nachweisen –, soll der Händler den Kaufpreis zurückzahlen und das DHM wird sich das Recht nehmen, die Objekte ohne weitere Prüfung an den Anspruchsteller zu restituiieren.

Der Anwalt des DHM behauptet, dies alles stimme mit den Richtlinien des Kulturstaatsministeriums überein: Nur zweifelsfrei unbelastete Objekte dürften von Museen des Bundes angekauft werden. Unter diesen Bedingungen kann die Silbersammlung nicht verkauft werden. Dies ist das Ende des Kunsthändels mit öffentlichen Museen – und zwar unter Berufung auf § 44 Kulturgutschutzgesetz. Schlimmer kann es gar nicht kommen. Wesentliche Bestimmungen des KGSG sind verfassungswidrig, und es wäre schön, wenn sie aufgehoben würden.

Thomas E. Schmidt: Alles, was wir hier besprechen, bezieht sich auf den deutschen Rechtsraum. Herr Gebhardt, in einer Welt ohne Kulturgutschutzgesetz, ohne Reichweite des Lost Art-Registers: Sie kennen die Arbeitsweise der internationalen Auktionshäuser sehr gut. Sind diese ebenfalls betroffen?

Carl-Christof Gebhardt: Wenn ausländische Häuser in Deutschland agieren und hier eine Repräsentanz haben, unterliegen sie den erhöhten Sorgfaltspflichten des KGSG. Sie sitzen mit ihren deutschen Kollegen in einem Boot, und wenn relevante Fälle ans Licht kommen, ist der mediale Aufschrei groß. Die erhöhten Sorgfaltspflichten gelten streng genommen nur bei Inverkehrbringung in Deutschland. Strittig ist, ob sie auch dann gelten, wenn Objekte von hier nach England zu einer Londoner Auktion exportiert werden. Dazu liegt aber noch kein Urteil vor.

Ein großes Problem sind die Ausfuhranträge für eine Auslandsauktion, bei denen mittlerweile Provenienzangaben verlangt werden. Obwohl die Sorgfaltspflichten, also die Provenienznachweise, nicht Teil des Ausfuhrverfahrens sind, werden sie von den Behörden – meines Erachtens nicht im Einklang mit dem KGSG, also rechtswidrig! – angefordert.

Die eigentliche Provenienzprüfung findet – zum Beispiel bei Sotheby's – intensiv und streng in London statt. Dabei wird ein sehr großer Aufwand betrieben: Rund 15 000 Objekte werden jährlich geprüft, 50 davon unterliegen einem Raubkunstverdacht, etwa 20 werden restituiert. Die Restitutionsabteilung bei Sotheby's wurde bereits 1997

also zwei Jahre vor den *Washington Principles*, eingerichtet. Zum Vergleich: Die am längsten bestehenden Personalstellen im Bereich Restitution in deutschen Museen wurden erst Anfang 2000 an der Hamburger Kunsthalle mit Ute Haug und am Frankfurter Städel mit Nicole Roth eingerichtet.

Der Handel hat also viel früher auf die NS-Raubkunstproblematik reagiert, als gemeinhin angenommen. Die Provenienzprüfung dient einerseits dazu, die Käufer zu schützen, andererseits betreibt man sie natürlich auch aus Gründen der Reputation. Dasselbe gilt für die deutschen Auktionshäuser: Niemand will sich vorwerfen lassen, mit Raubkunst zu handeln.

Rein quantitativ handelt es sich bei den meisten Objekten, die restituiert werden, übrigens nicht um NS-Raubkunst, sondern um Beutekunstfälle, also schlicht um Diebstahl von Einzelpersonen oder von Angehörigen der jeweiligen Besatzung. Im Jahr 2017 gab es beispielsweise bei Sotheby's den Fall einer belgischen Sammlerin, die 600 antiquarische Bücher veräußern wollte, die sie geerbt hatte. Ein Eigentümerstempel verwies auf den Vorbesitz der Universität Bonn. Es wurde vermutet, dass die Bücher während der Zeit der belgischen Besatzung in Bonn in einem Auslagerungsort entwendet wurden. Die durch Sotheby's vermittelte erfolgreiche Rückgabe der Bände an die Bonner Universität erfolgte dann 2019.

Wenn ein NS-Raubkunstverdacht auftaucht, wird versucht, mit den Erben Kontakt aufzunehmen. Meistens läuft das über jene Anwälte, die allgemein bekannt sind. Mitunter gibt es auch einen direkten Kontakt zwischen jüdischen Alteigentümern und heutigen Besitzern. Restitution zeigt sich dann auch im Bereich des Handels von ihrer emotionalen Seite und hat natürlich auch eine versöhnende Qualität. Die jüdischen Alteigentümer bzw. deren Erben legen – abgesehen von den kommerziellen Aspekten – oft großen Wert darauf, dass die Geschichte des Kunstraubs in den Katalogbeschreibungen entsprechend gewürdigt wird.

Christoph Andreas: Ich möchte etwas zur frühzeitigen Mitwirkung des Kunsthändels zur Aufklärung von NS-Raubkunst anmerken. Wir waren hierbei schon in den 1950er-Jahren aktiv. Wir wurden nämlich von den Landesbehörden in Wiedergutmachungsverfahren zu jüdischen Kollegen und jüdischen Sammlungen befragt. Und wir wurden nach dem Krieg von unseren ehemaligen jüdischen Sammlern um Bewertungen ihrer Kunstobjekte gebeten, für deren Verlust sie deziert vom Staat als Verursacher Wiedergutmachung einforderten.

Diesen Sammlern haben wir in den 1930er-Jahren natürlich Kunst abgekauft, wenn sie Geld brauchten, weil sie das Land verlassen mussten. Ich hätte es meinem Großvater ziemlich übel genommen, wenn er das nicht getan hätte. Wir erhielten auf die Wertgutachten von diesen Sammlern, die nun in den USA oder Australien lebten, rührende

Dankesschreiben mit ausdrücklichen Hinweisen, dass sie gegen uns keinerlei Ansprüche erheben.

Ich würde gerne noch eine Frage an Carl Gebhardt stellen. Ist das richtig, dass von den internationalen Auktionshäusern raubkunstverdächtige Objekte erst einmal sichergestellt werden?

Carl-Christof Gebhardt: Ja, das ist richtig, und das ist ein großer Unterschied zu Deutschland. Das ist auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Christie's und Sotheby's für Verkäufer festgelegt. Meines Wissens wird laut diesen Guidelines das Objekt von Christie's spätestens nach sechs Monaten zurückgegeben – falls nicht ein Anspruchsteller unterdessen den Rechtsweg beschritten hat. Von Sotheby's ist mir eine zeitliche Befristung nicht bekannt. In Deutschland kann der Einlieferer das Objekt zwar behalten – aber es ist mit einem etwaigen Eintrag auf Lost Art nicht mehr verkäuflich.

Hintergrund ist, dass sich die Auktionshäuser aufgrund einer anderen Rechtslage in den USA oder in England massiven Forderungen ausgesetzt sehen. Man muss die Provenienz bzw. Eigentumsfrage notfalls gerichtlich klären oder sich mit den Anspruchstellern einigen.

Das ist alles ein großes Dilemma – auch für die internationalen Auktionshäuser, die überhaupt kein Interesse daran haben, befangene Objekte in eine Auktion aufzunehmen. Umso mehr, wenn die Probleme trotz intensiver Prüfung erst auftauchen, wenn der Katalog schon gedruckt ist. Es entsteht der Eindruck, dass sich im angelsächsischen Rechtswesen eine Praxis des ‚Restitutionsbusiness‘ etabliert hat, die durchaus gezielt mit dem Mittel der Stigmatisierung arbeitet.

Thomas E. Schmidt: Die Schwierigkeiten all der sensiblen Themen, die wir hier besprechen – Reputation, Gutgläubigkeit, Vertrauen, moralische Legitimität – hängen meines Erachtens mit Informationsdefiziten zusammen. Wir alle benötigen historiografische Sicherheit, um die Probleme bewältigen zu können. Das Zauberwort heißt Provenienzforschung – der Akzent liegt auf Forschung. Als Spezialdisziplin der Kunsthistorik kann sie vielleicht dazu beitragen, dass bestimmte moralische und rechtliche Fragen nicht eskalieren.

Ist die Provenienzforschung also ein Tool für einen sinnvollen Austausch der unterschiedlichen Interessensphären? Herr Hartmann, Sie arbeiten im Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg, berichten Sie uns über die Lost Art-Datenbank.

Uwe Hartmann: Lassen Sie uns in das Jahr 1994 zurückgehen. Damals wurde in Bremen die „Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern“ gegründet. Die Kulturgüter, auf die man sich damals bezog, waren Kunstwerke, Bücher, Archivalien

und andere Gegenstände aus den Sammlungen und Beständen deutscher Museen, Bibliotheken und Archive, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs vermisst wurden. Im Jahre 1998 wechselte die in „Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste“ umbenannte und nun paritätisch vom Bund und von allen Ländern getragene Einrichtung von Bremen nach Magdeburg.

Noch im selben Jahr fand ein Ereignis statt, das die künftige Arbeit der Koordinierungsstelle maßgeblich bestimmen sollte. Im Ergebnis der *Washington Conference on Holocaust-Era Assets* wurden am 3. Dezember 1998 die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (*Washington Principles*) verabschiedet.

Mit der Freischaltung der onlinebasierten Datenbank *Lost Art* im April 2000 wurde die Dokumentation der Kriegsverluste öffentlich zugänglich gemacht. Im selben Jahr erfolgte mit der Eintragung der Gemälde und weiteren Kunstgegenständen aus dem so genannten Restbestand CCP² im Ressortvermögen des Bundesfinanzministeriums erstmalig auch eine Veröffentlichung von „Fundmeldungen“ in dieser Datenbank.

Im Jahre 2001 wurde die Entscheidung getroffen, Privatpersonen im In- und Ausland die Möglichkeit einzuräumen, Such- und Fundmeldungen unentgeltlich in der *Lost Art*-Datenbank zu veröffentlichen. Dies stellt die bis heute folgenreichste Zäsur für ihren Betrieb und ihre Nutzung dar. Beruhten die Such- und Fundmeldungen öffentlicher Einrichtungen weitgehend auf wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen und entsprachen somit in der Regel auch den jeweiligen Dokumentationsstandards, so nahm die Koordinierungsstelle nun Meldungen entgegen, die zum Teil aus der Erinnerung von Überlebenden des Holocaust an das bestanden, was sie auf der Flucht oder vor der Deportation zurücklassen mussten. Oder es waren Angaben, die nach familiärer, vielfach mündlicher Überlieferung von ihren Nachfahren an die Koordinierungsstelle übermittelt wurden.

Dabei waren Erinnerungs- und Überlieferungslücken, auch mögliche Irrtümer sowie widersprüchliche Angaben, Ansichten und Interessen von Überlebenden, Erben und Nachfahren zu berücksichtigen. Diese Probleme haben bereits in Punkt 4 der *Washington Principles* Berücksichtigung gefunden: „Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Um-

2 *Central Collecting Points*: Sammelstellen für „herrenlose“ Kulturgüter, die von den Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg in Marburg, München, Wiesbaden und Offenbach zusammengetragen, verwaltet und restituiert wurden [Anm. der Red.].

stände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.“

Eine kunsthistorische Aufbereitung von Meldungen gehörte zu keinem Zeitpunkt zum Aufgabengebiet der Koordinierungsstelle bzw. des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste! Geprüft wird, ob ein mit einer Suchmeldung angezeigter Verlust plausibel ist. Die Melder müssen darlegen, dass der jeweilige Verlust allein im Kontext der nationalsozialistischen Herrschaft und Verfolgung oder im Verlauf des Zweiten Weltkriegs eingetreten ist – oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Mittlerweile ist es eine durchaus weitverbreitete Praxis, die Lost Art-Datenbank für das Anzeigen einer Anspruchsmeldung auf entzogene oder verbrachte Kulturgüter zu nutzen, ohne dass Informationen zur Identifizierung dieser Objekte vorliegen. Sie kennen möglicherweise Suchmeldungen dieser Art, die auch von heute hier anwesenden Rechtsanwälten im Auftrag ihrer Mandanten veröffentlicht wurden: „Künstler: unbekannt; Titel: Berglandschaft; Technik: gemalt; Maße: unbekannt; Abbildung: nicht vorhanden“. Die Bestätigung einer Übereinstimmung der Identität eines aufgefundenen Werkes mit einer solchen Verlustmeldung ist selbstverständlich nicht möglich.

Der Anspruch, die Lost Art-Datenbank als eine ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien zu dokumentierende Faktensammlung zu betreiben, war mit ihren politischen Zielstellungen nicht aufrechtzuerhalten. Somit stellt diese Datenbank, um auf Ihre Ausgangsfrage zurückzukommen, zweifellos ein zentrales, aber nicht das ultimative Tool für Provenienzforscherinnen und -forscher dar. Provenienzforschung ist wie jede Forschung auch interessengeleitet. Dies zu benennen, halte ich persönlich auch für legitim und nicht für unmoralisch. Mir behagen da eher pathetische Verbrämungen hinter bestimmten, wiederkehrenden Pathosformeln nicht.

Thomas E. Schmidt: Herr Fuhrmeister, Herr Hartmann hat soeben Defizite der Lost Art-Datenbank eingeräumt. Wären all die Probleme und Ungewissheiten denn mit Wissenschaft zu lösen, damit es nicht mehr zu solchen Grotesken kommt, wie Herr Raue sie geschildert hat? Der Handel kann ja nicht endlos warten und ist auf sichere Recherchequellen extrem angewiesen. Was lässt sich verbessern?

Christian Fuhrmeister: Man kann viel verbessern. Zum Beispiel das Knowhow, das im Kunsthandel vorhanden ist, nutzen. Es ist eine Schnapsidee, zu glauben, dass Provenienzforscher – auch in den Museen – ohne das Wissen des Handels arbeiten könnten. Deshalb ist es wunderbar, dass diese Veranstaltung heute stattfindet.

Wir müssen miteinander reden. Die Probleme, die wir heute haben, liegen ja auch darin, dass wir jahrelang nicht miteinander gesprochen haben. Ich arbeite als Kunsthis-

toriker im öffentlichen Dienst und stehe für ergebnisoffene Grundlagenforschung. Diese Parameter zu betonen, ist mir sehr wichtig.

Frau Thomas, Sie sagten vorhin, die Freude am Kunsthändel sei Ihnen verloren gegangen. Als Provenienzforscher sehe ich das ganz anders. Sie und wir alle bekommen ganz viel Neues dazu, nämlich zusätzliche Informationen und Daten, jahrelang nicht beachtete Aspekte zu Kunstwerken, die nun – über ihre ästhetische Bedeutung hinaus – als historische Artefakte noch reichhaltiger werden.

Heute Vormittag wurde über die Zumutungen der Sorgfaltspflichten des Handels notfalls bis zum Ruin gesprochen. Bei uns Forschern gibt es etwas Ähnliches. Unsere Arbeit hängt von den Forschungsvoraussetzungen ab. Und da gibt es noch sehr, sehr viel Luft nach oben. Die Rahmenbedingungen im öffentlichen Dienst sind nämlich ganz schwierig. Nur ein Beispiel:

Wir haben seit 2008 im Zentralinstitut 16 Projekte im Bereich „Provenienzforschung, Kunsthändel, Wert von Kulturgütern“ durchgeführt – in einem Institut, das über viele Jahrzehnte gar keine Drittmittel kannte. Bei jedem Vorhaben müssen wir uns nicht nur um externe Finanzierung bemühen, sondern auch hoffen, dass der einzige Verwaltungsmann in unserem Institut sich dann im notwendigen Maße um die finanzielle Betreuung kümmern kann, denn die personelle Kapazität kommt bereits ohne zusätzliche Projekte an ihre Grenzen.

Provenienzforschung erschöpft sich nicht darin, bloß in Datenbanken zu recherchieren. Wie der Name schon sagt: Es geht um Forschung. Das bedeutet zum Beispiel, dass wir die Quellen oft erst einmal *erschließen* müssen. Alle dafür nötigen Arbeitsmittel müssen vom Staat finanziert werden. Da bin ich mit den Kunsthändelsverbänden ganz einer Meinung. Damit wurde aber noch gar nicht richtig angefangen. Zumal das NS-Raubkunst-Thema nicht nur Deutschland betrifft. Man muss sich immer wieder klarmachen: Wir hatten die historische Situation einer Besetzung fast ganz Europas durch das NS-Regime, deshalb muss sich unsere Forschung auf alle ehemals besetzten Gebiete Europas beziehen.

Silke Thomas: Es ist richtig, dass es heute mehr Informationsquellen gibt. Was aber mache ich mit einem Objekt, von dem ich nicht weiß, ob es nicht schon einmal restituiert wurde oder ob der ursprüngliche Eigentümer nicht schon einmal entschädigt worden ist? Solche Fälle gibt es, aber man findet sie nicht dokumentiert. Das wäre ein ganz wichtiges Instrument für den Handel.

Christoph Andreas: Kurz zu Herrn Hartmann. Sie haben natürlich recht. Ich frage mich, wie man Hunderttausende von Einträgen bei Lost Art mit lediglich eineinhalb Stellen auf eine Plausibilität hin überprüfen will. Das ist viel zu wenig und dauert viel zu lange. Da

müsste viel mehr Geld für die Forschung vom Bund zur Verfügung gestellt werden – auch den Museen. Sehr gut finde ich, dass an der Universität Bonn endlich Lehrstühle für Provenienzforschung eingerichtet wurden. Aber 21 Jahre nach der *Washington Conference* hat das viel zu lange gedauert.

Ich wurde vor Jahren vom DZK einmal als großer Profiteur der NS-Politik begrüßt. Von dieser Tonlage ist man mittlerweile weg. Zu den Provenienzforschern und ihrem Arbeitskreis haben wir viele gute Kontakte. Das ist eine positive Entwicklung. Es entstehen immer mehr Datenbanken und das Mosaik wird immer größer. Wenn ein Fall auftaucht, erwartet die Öffentlichkeit, dass der sofort geklärt werden muss. Aber Sie wissen selbst, wie mühsam es ist und wie lange es dauert.

Christian Fuhrmeister: Ihr Enthusiasmus für Bonn in Ehren, aber tatsächlich gibt es überhaupt keinen Lehrstuhl für Provenienzforschung. Auch nicht in Bonn! Das sollte einmal einer werden. Der genaue Titel lautet: „Professur für Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart (19. bis 21. Jh.) mit Schwerpunkt Provenienzforschung / Geschichte des Sammelns“. Das ist etwas ganz anderes als ein Lehrstuhl für Provenienzforschung. In einer Joint Declaration zwischen Monika Grüters und Stuart Eizenstat³ war sogar von der Etablierung mehrerer Lehrstühle die Rede. Reines Wunschdenken. Da sind wir wieder beim BKM-Bashing. Wir sind noch längst nicht da, wo wir hinmüssen.

Uwe Hartmann: Wenn ich zunächst historisch gewachsene Defizite beschrieben habe und damit möglicherweise ein Eindruck leichter Resignation erweckt wurde, so möchte ich an dieser Stelle doch auch auf eine positive Entwicklung verweisen. Wir haben es im Verlauf der vergangenen 20 Jahre erreicht, eine funktionierende Forschungsinfrastruktur aufzubauen – mit einer stetig gewachsenen Fachgemeinschaft, die sich in dem im Jahr 2000 gegründeten Arbeitskreis „Provenienzforschung“ und in dem 2014 konstituierten Arbeitskreis „Provenienzforschung und Restitution – Bibliotheken“ zusammengeschlossen hat.

Es bleibt allerdings mein persönlicher Wunsch und mein Ziel, dass wir in naher Zukunft nicht mehr aus vielen einzelnen Datenbanken benötigte Informationen mühsam herausfiltern müssen, sondern mithilfe einer einzigen Anwendung alle über das Internet verfügbaren Informationen erhalten können.

Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass wir die Gespräche zwischen dem DZK und den deutschen Kunsthändlersverbänden weiterführen und intensivieren sollten. In

³ Stuart E. Eizenstat, ehemaliger amerikanischer Diplomat und Anwalt, der die *Washington Principles* von 1998 wesentlich auf den Weg gebracht hat [Anm. der Red.].

der letzten gemeinsamen Gesprächsrunde wurde etwa der Wunsch nach Einrichtung einer Service-Datenbank vorgetragen. Wenn dort die Namen der Personen veröffentlicht wären, mit denen Museen und andere öffentliche Einrichtungen bereits „faire und gerechte Lösungen“ erzielt haben, würde das den Rechercheaufwand insbesondere für kleinere, mittelständische Kunsthändlersunternehmen erheblich reduzieren. Wenn allerdings die Beteiligten – vor allem die Nachfahren verfolgter und enteigneter Sammler – hier keine Öffentlichkeit wünschen, dann müssen wir das respektieren und dann können auch Kunsthändler keine Informationen zu Restitutionen finden, wie es Frau Thomas vorhin beklagt hat.

Abschließend: Wir haben ganz klar übereinstimmende Interessen und eine gemeinsame Verantwortung und müssen Wege finden, damit gleiche Arbeiten und Aufwendungen nicht mehrfach geleistet werden.

Christoph Andreas: Eine Umfrage bei Museen in NRW ergab kürzlich, dass sich in den Beständen dort insgesamt 770 000 Kunstwerke mit Provenienzlücken befinden. Nur ein Viertel der Museen hat sich an der Umfrage beteiligt. Bei einer Hochrechnung kommt man auf fast 3 Millionen Objekte. Nach Ansage der BKM an die Museen verweisen Provenienzlücken ja darauf, dass NS-Raubkunstverdacht nicht ausgeschlossen werden kann und dass diese Objekte als Fundmeldung bei Lost Art eingestellt werden müssen. Ihre Datenbank, Herr Hartmann, platzt dann aus allen Nähten.

Dabei sind Provenienzlücken bei Kunstwerken im Markt und im privaten Besitz eher die Regel als die Ausnahme. Das ist nach acht Jahrzehnten an Besitzerwechseln und Erbgängen unvermeidbar.

Peter Rau: Zum Stichwort ‚Plausibilitätsprüfung‘: Es kann doch nicht sein, dass das, was mir meine Urgroßmutter erzählt, für einen Eintrag in Lost Art ausreicht. Das zweite, was mich sehr wundert: Herr Hartmann, warum kommt aus Ihrem Hause eigentlich kein Aufschrei, dass Sie maßlos unterbesetzt sind? Frau Grüters wird nicht müde zu behaupten, dass alles ganz toll ist, dass wir Lost Art haben und das DZK und die Forschung. Aber nichts ist toll, es ist beschissen und Sie sagen es nicht. Sie sagen nicht, dass Sie nicht Hunderttausende an Einträgen mit ein, zwei Angestellten auf Plausibilität prüfen können.

Ich will noch etwas Grundsätzliches ansprechen. Im Studium lernt der angehende Jurist etwas vom „Vorbehalt des Gesetzes“: Ohne gesetzliche Grundlage darf nicht in die bürgerlichen Rechte eingegriffen werden. Dieser heilige Grundsatz ist bereits mit der Etablierung des DZK verletzt worden, denn es führt faktisch zu einer Enteignung von Kunstbesitz, wenn solcher in der Lost Art-Datenbank eingestellt ist.

Zweiter Punkt, den Herr Hellwig heute Morgen bereits ausgeführt hat: Das BGB regelt den gutgläubigen Erwerb – auch im Falle des Abhandenkommens eines Objekts – mit guten Gründen. Das ganze kluge, bewährte System wird aus den Angeln gehoben: Gutgläubiger Erwerb wird ausgehöhlt, Nichtwissen wird bestraft. Die *Washington Principles* richten sich ausschließlich an den Kunstbesitz in der öffentlichen Hand. Es war vernünftigerweise nie beabsichtigt, dass die Prinzipien der Konvention auch für den privaten Bereich greifen sollten.

Carl-Christof Gebhardt: Ich möchte noch ein Fallbeispiel zu diesem Komplex beisteuern. Ein Kunde möchte zwei Holzskulpturen, Renaissance, 16. Jahrhundert, einliefern. Er hat ein Standardwerk aus den 1920er-Jahren mitgebracht, in dem die Objekte abgebildet sind, darunter steht ein jüdischer Eigentümername. Der Kunde hatte die Objekte geerbt, hatte sich bemüht Dokumente zu finden, aber nichts gefunden, keine Inventarlisten oder Ähnliches. Er kann also keine Angaben zu den Erwerbsumständen des Erblassers machen.

Die erwähnte Publikation stammt von 1928 und war somit für die Eigentumsfrage in den 1930er-Jahren nur bedingt aussagekräftig. Hatte der jüdische Eigentümer das Werk vielleicht aus freien Stücken verkauft, vielleicht im Zuge der Weltwirtschaftskrise? Und was ist, wenn es irgendwo noch ganz andere Anspruchsteller gibt? In derselben Familie, in einem anderen Zweig? Auch aufgrund des großen zeitlichen Abstands – man weiß es in der konkreten Situation einfach nicht.

Am Ende wird es trotz all dieser unklärbaren Fragen ein Restitutionsfall. Die Anwältin eines Anspruchstellers stand schon in der Tür – sie hatte ebenfalls keine Nachweise. Naja, wurde uns gesagt, wenn der Einlieferer das Objekt von der Auktion in London zurückzieht, dann stellen wir es eben auf Lost Art ein. Reine Totschlag rhetorik. Der Kunde war zu einem Settlement bereit – was hätte er auch tun sollen? Die Objekte wieder mit nach Hause nehmen?

In diesem Fall lag der Wert des Objekts bei 20–30.000 Euro. Wenn das Stück verkauft wird, muss der Erlös mit vielen geteilt werden: mit den Anwälten, den aktuellen Besitzern, dem Verkäufer und fünf Leuten einer Erbengemeinschaft. Eigentlich bleibt für niemanden etwas übrig, niemandem ist gedient. Und was passiert eigentlich, wenn das Objekt nicht verkauft wird? Eine wirkliche Heilung findet nicht statt.

Es ist sicher nicht die Intention der Betreiber von Lost Art, dass Anwälte, die ganz klar wirtschaftliche Interessen haben, die Datenbank mit zweifelhaften Eintragungen gezielt instrumentalisieren und ihr Erpressungspotenzial hervortreiben.

Thomas E. Schmidt: Was passiert mit diesem Riesenkonvolut an Objekten, deren Provenienz trotz aller Bemühungen nicht geklärt werden kann – nicht heute, nicht in

40 Jahren? Sind Kunstwerke mit diesen Unklarheiten desto verdächtiger oder vom Verdacht befreit? Eine Entscheidung muss gefällt werden, sonst kann der Handel nicht weitermachen. Das Informationspool Lost Art wird zu einem markthemmenden Instrument. Wie bekommt man diese Willkür, wie bekommt man den Charakter des Schandpfahls weg ...

Christoph Andreas: ... eine Journalistin hat es einmal „digitaler Pranger“ genannt.

Uwe Hartmann: Dieser Blick ist mir doch entschieden zu eng. Bei allem Respekt vor Ihrer beruflichen Tätigkeit. Kommen wir noch einmal auf die Intention zurück: Es geht darum, von den Nationalsozialisten verübtes Unrecht, das bis heute fortbesteht, nicht weiter fortbestehen zu lassen! Das klingt vielleicht pathetisch. Und ob die Mittel jeweils angemessen sind – darüber kann man natürlich streiten.

Die Spezialisierung der Provenienzforschung, ihre Fokussierung auf die Klärung von Herkunft und Verbleib in historischen Unrechtskontexten – vor allem für die Zeit der NS-Herrschaft – wurde zunächst ja nicht aus der Disziplin Kunstgeschichte selbst heraus entwickelt, sondern diese Zielstellungen wurden von außen, aus der Politik an sie herangetragen. Das ist ein Punkt, den ich persönlich als Kunsthistoriker durchaus selbstkritisch sehe. Mittlerweile geht die Provenienzforschung aber weit über das hinaus, was politisch in sie hineingetragen wurde.

Mit den modernen Medien verfügen wir über technische Instrumente, mit denen wir die Objekte und ihre früheren Besitzer sozusagen zum Sprechen bringen können. Es ärgert mich immer wieder, dass viele Museen dieses Instrument nicht nutzen und dass die Besucher viel zu wenig über die Objekte erfahren.

Wäre ich Kaufinteressent, würde ich vom Kunsthandel erwarten, dass ich zur Provenienz eines Objekts mehr erfahre als die Information, dass es aus einer „französischen Privatsammlung“ stammt. Ich mag es einfach nicht glauben, dass ein Kunstwerk, das vor über 200 Jahren entstanden ist, sich über den gesamten Zeitraum in einer „Schweizer Privatsammlung“ befunden haben soll. Selbstredend soll insbesondere im Zusammenhang mit Versteigerungen aus vielen guten Gründen der Einlieferer anonym bleiben – aber sollte ich als Käufer von kunsthistorisch herausragenden Stücken nicht das Recht haben, zu erfahren, wem dieses Werk einst gehörte? In all jenen Fällen, in denen die Quellenlage einen lückenlosen Nachweis der Provenienz nicht zulässt, sollten die „Lücken“ als solche auch klar benannt werden.

Es geht uns also in keiner Weise darum, Personen oder Institutionen, die Kunst sammeln und bewahren, mit Kunstgegenständen handeln oder an der Vermittlung beteiligt sind, an den Pranger zu stellen! Es geht darum, den Betroffenen im Sinne der

Washington Principles die Möglichkeit zu geben, auf das Schicksal ihrer Familien, ihrer Vorfahren und den Raub ihres Eigentums aufmerksam zu machen.

Als Kunsthistoriker vertraue ich der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit. Das heißt konkret: Ist die Provenienz eines Kunstwerks für den Zeitraum nach dem 30. Januar 1933 nicht lückenlos nachgewiesen und überprüfbar belegt, dann ist es mir nicht verwehrt, die These aufzustellen, dass ein historischer Zusammenhang mit einem NS-verfolgungsbedingten Entzug nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn diese Behauptung zu einer „Bemakelung“ des Gegenstands führt, zu einer Wertminderung beitragen kann und somit Eigentum „gestört“ wird.

Thomas E. Schmidt: Klare Worte. Herr Fuhrmeister dazu, bitte.

Christian Fuhrmeister: Ich würde das gerne fortsetzen. Der Status quo ist desolat. Da sind wir uns einig. Können wir bitte mal nach vorne denken? Die Herausforderung, vor der wir alle stehen, ist doch: Wie bekommen wir als Deutsche dieses historische Problem gut geregelt?

Juristische Argumente, der traditionelle Rechtsweg, das Streitschlichtungsverfahren – ich glaube, das führt alles nicht wirklich weiter. Wir haben hier doch ganz viel unternehmerische Kreativität im Raum! Lange vor dem Kulturgutschutzgesetz gab es einmal ein Gespräch zwischen dem DZK und Kunsthändlern, bei dem Uwe Schneede⁴ eine moralische Selbstverpflichtung des Kunsthandels forderte. Eine moralische Selbstverpflichtung – wie wäre es damit? Aber da höre ich schon die vielen Gegenargumente.

Wir diskutieren hier die Probleme des Kunstmarkts und der Provenienzforschung unter den Bedingungen des Kapitalismus. Das ist die Flughöhe, auf der wir uns befinden. Okay, dann brauchen wir eine Entschädigung. Deutschland ist als Rechtsnachfolger des nationalsozialistischen „Dritten Reiches“ in einer staatlichen Verantwortung. Dann muss man vielleicht einen Fond gründen – wie immer der auch befüllt wird –, auch für Objekte mit Provenienzlücken. Objekte, die bislang nicht beforscht werden konnten, werden dann vom Markt genommen. Man richtet ein Sachverständigengremium ein, der Eigentümer bekommt eine Entschädigung.

Wir müssen doch nach vorne denken, etwas Produktives aus der Situation machen. Auch die Forschungssituation ist fluide, wir finden ständig etwas Neues, neu digitalisierte Akten in Kiew oder in Minnesota. Wir müssen flexibel bleiben und können die Modelle nicht für alle Ewigkeit festschreiben.

⁴ Uwe M. Schneede, Kunsthistoriker und langjähriger Direktor der Hamburger Kunsthalle, 2015–2017 ehrenamtlicher Vorstand des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste [Anm. der Red.].

Thomas E. Schmidt: Meine Damen und Herren, wir sind weit über die Zeit hinaus. Hier und da blitzte Entspannung in dieser seltsamen Frontstellung auf, die nicht nur den Kunsthandel, die Forschung und die Politik betrifft, sondern das Verhältnis der Gesellschaft zur kulturellen Überlieferung insgesamt. Es geht nicht mehr nur um NS-Raubkunst. Wir stehen mitten in der Debatte um Kolonialkunst, die Enteignungen von Kunstbesitz in der ehemaligen SBZ und der DDR kommen auch noch hinzu. Die Diagnose lautet auf eine große Entscheidungs- und Rechtsunsicherheit.

Mein subjektives Gefühl ist, dass der Gesetzgeber diesen Zustand des Unklaren bewusst herbeigeführt hat. Um bestimmte Entscheidungen nicht fällen zu müssen, hat er die Probleme in die Zivilgesellschaft hinein delegiert. Vielleicht muss sich eine institutionelle Intelligenz herausbilden, in der sich eine Art realistischer Pragmatismus zwischen der privaten Sphäre und den staatlichen Institutionen entfalten kann. Viel Zeit haben wir nicht mehr. Die Vorbesitzer und ihre Erben sterben. Auch für den Handel spielt der Zeitfaktor eine Rolle, denn er muss tätig bleiben können. Zur Optimierung der Situation gibt es, wie eingangs bemerkt wurde, „viel Luft nach oben“.

Damit möchte ich diese Debatte beschließen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Transkription: Birgit Maria Sturm (Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler, Berlin)

Teil III – Lösungsansätze und Perspektiven: Compliance – Versicherung – Restitutionsgesetz?



Lorenzo di Credi (Lorenzo di Andrea d'Oderigo), Umkreis, Madonna in Anbetung des Jesuskindes, frühes 16. Jh., Öl auf Holz.

Der Tondo mit der *Madonna in Anbetung des Jesuskindes* gehörte zu den Galeriebeständen, die der Kunsthändler Jacques Goudstikker bei seiner Flucht vor den Nationalsozialisten nach England im Mai 1940 in Amsterdam zurücklassen musste. Im Juli 1940 bemächtigten sich Hermann Göring und Alois Miedl der renommierten Galerie: Miedl übernahm die Immobilien und die Galerie, Göring die Kunstwerke, darunter auch die Madonna aus dem Umkreis des Lorenzo di Credi. 2020 konnte das Kunsthaus Lempertz (Köln) eine faire und gerechte Einigung der damaligen Eigentümer mit den Erben nach Jacques Goudstikker vermitteln.

Recht versus Moral?

Verfassungsrechtliche Grenzen eines Restitutionsgesetzes

Hans-Jürgen Papier

1 Gesetz und Moral im Rechtsstaat

In einem demokratischen Rechtsstaat sollte es auf Dauer niemals zu einer Diskrepanz zwischen Recht und Moral und zu einem Spannungsverhältnis zwischen ihnen kommen. Für den demokratischen Rechtsstaat ist die unverbrüchliche Herrschaft und Durchsetzung geltenden Rechts, also einer demokratisch legitimierten Rechtsordnung unerlässlich. Dieses Recht muss überdies den Grundrechten und den in ihnen zum Ausdruck gelangten Wertentscheidungen der Verfassung entsprechen. Entsprechen Teile des geltenden Rechts nicht oder nicht mehr den ethisch-moralischen Grundüberzeugungen der Rechtsunterworfenen, dann ist dieses Recht in einem demokratischen und transparenten Willensbildungsprozess entsprechend zu ändern. Subjektive Moralvorstellungen und politisch-ethische Überzeugungen allein vermögen nicht einfach geltendes Recht zu derogieren oder zu ersetzen. Das gilt ebenso im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat wie für ihre Beziehungen untereinander. Hier gilt der Grundsatz der Unverbrüchlichkeit und der Unverzichtbarkeit des Rechts vor allem auch schon deswegen, weil Freiheit und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger nur durch das Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können.

Berücksichtigt man diese Grundaussagen zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Rechtsstaats, dann ist der derzeitige Umgang mit dem Thema NS-Raubkunst und seiner Restitution durchaus erörterungswürdig.

2 Das gegenwärtige *Soft Law*

- a) Die am 3. Dezember 1998 veröffentlichten *Washington Principles* in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, sind nicht Bestandteil eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrags. Es geht hier um sogenanntes *Soft Law*. Mit anderen Worten: Die unterzeichnenden Staaten geben politisch-moralische Verpflich-

tungserklärungen ab, sprechen also politische Selbstverpflichtungen aus, für die Einhaltung, Verfolgung und Durchsetzung der genannten Ziele und Grundsätze einzutreten. Es geht hier nicht um rechtlich bindende Festlegungen, sondern um politisch-moralische Appelle, vom NS-Regime beschlagnahmte, bislang nicht zurückerstattete Kunstwerke zu identifizieren und die Vorkriegseigentümer und ihre Erben zu ermutigen, Ansprüche auf Kunstwerke anzumelden. Mit ihnen soll eine gerechte Lösung gefunden werden, und die Staaten werden aufgerufen, Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. So heißt es in diesen Grundsätzen unter Nr. 11: „Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.“

- b) Auch auf innerstaatlicher Ebene erfolgte in Deutschland die Umsetzung nicht im Wege der Rechtsetzung. Diese Umsetzung basiert vielmehr auf einer „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Diese „Gemeinsame Erklärung“ sieht vor, dass Bund, Länder und Kommunen im Sinne der *Washington Principles* in Gremien der Träger öffentlicher kulturbewahrender Einrichtungen darauf hinwirken, dass NS-Raubgut aufgefunden und zurückgegeben wird. In der Gemeinsamen Erklärung wurde bereits die Einrichtung eines Internet-Angebots vorgesehen, in dessen Zuge unter anderem Kulturgüter ungeklärter Herkunft veröffentlicht werden sollen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird. Im letzten Satz dieser Gemeinsamen Erklärung werden dann privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen.
- c) Die auf den *Washington Principles* beruhende Gemeinsame Erklärung begründet mithin keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgütern. Die Entscheidung im Einzelfall liegt unter besonderer Berücksichtigung der *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung im Ermessen der betroffenen Einrichtung bzw. von deren Träger, ggf. unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen. Auch die auf dieser Basis veröffentlichte Orientierungshilfe begründet selbstverständlich kein verbindliches rechtliches Regelwerk, sondern beinhaltet die Anregung, bei der Prüfung des Herausgabeverlangens den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen.

Bewertet man die Frage der Restitution von NS-Raubgut vom momentanen Besitzer bzw. Eigentümer an die Berechtigten bzw. Anspruchsteller nach dem deutschen Zivilrecht, ist oftmals festzustellen, dass Ansprüche auf Restitution mehr als 70 Jahre nach

dem Ende des Nationalsozialismus und damit der damaligen Entziehungen regelmäßig ausscheiden. Diese Ansprüche sind mindestens verjährt, da die maximale Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt.

- d) Um die Parteien in ihrer Auseinandersetzung um NS-Raubgut dennoch im Sinne der internationalen *Washingtoner Principles* von 1998 und der deutschen Gemeinsamen Erklärung von 1999 und dabei im Hinblick auf das Finden von fairen und gerechten Lösungen zu unterstützen, wurde 2003 von Bund, Ländern und Kommunen die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“, eingesetzt. Damit bildet die Beratende Kommission neben der bereits erwähnten Gemeinsamen Erklärung von 1999, der zu deren Umsetzung formulierten Handreichung von 2000, der von 1994 bis 2014 tätigen, ehemaligen Koordinierungsstelle Magdeburg, der von 2008 bis 2014 aktiven, ehemaligen Arbeitsstelle für Provenienzforschung und dem 2015 gegründeten Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) eine weitere zentrale Maßnahme zur Unterstützung Betroffener im Hinblick auf Auseinandersetzungen um NS-Raubgut.
- e) Die Beratende Kommission kann bei Streitigkeiten über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus ihren Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden. Diese Anrufung kann sowohl durch die früheren Eigentümer und ihre Erben als auch durch die Einrichtungen und Personen, die gegenwärtig über das Kulturgut verfügen, erfolgen. Aufseiten der über das Kulturgut Verfügenden sind das öffentliche Einrichtungen, für die die *Washington Principles* und die Gemeinsame Erklärung unmittelbar gelten, sowie private Kultur bewahrende Einrichtungen in Deutschland, die sich diesen Grundsätzen bindend unterwerfen. Dabei können auch Privatpersonen, die über entsprechendes Kulturgut verfügen, die Kommission anrufen, wenn sie ebenfalls eine verbindliche Erklärung im Sinne der *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung abgeben.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wird die Kommission in den Fällen, in denen die Museen und die früheren Eigentümer bzw. deren Erben sich direkt verständigen, nicht tätig. So wurden seit den *Washington Principles* von 1998 bis April 2019 in Deutschland nach Erkenntnissen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Bereich NS-Raubkunst mehr als 20 000 Kulturgüter restituiert, davon mehr als 14 000 Bücher, anderes Bibliotheksgut sowie Archivalien. Da erfolgte Restitutionen oder andere im Sinne der *Washington Principles* gefundene Lösungen bisher nicht zentral erfasst wurden, ist die tatsächliche Zahl wahrscheinlich noch höher. Die Beratende Kommission hat es nur mit den Ausnahmefällen zu tun, in denen eine solche Einigung zwischen den Parteien nicht stattfindet. Das sind dann auch regelmäßig die Fälle, die

besonders schwierig zu entscheiden sind, da beide Parteien davon ausgehen, ihre legitimen Ansprüche zwingend begründen zu können. Im Rahmen ihres Mandats wirkt die Kommission also als Mediatorin erst dann, wenn dies von den Parteien eines Streits gewünscht wird.

f) Im Allgemeinen wird bemängelt, dass die Beratende Kommission nur dann tätig werden könne, wenn beide Parteien zustimmen und dass zudem die Empfehlungen der Kommission nicht rechtsverbindlich seien. Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die Beratende Kommission im Geiste der *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung und unter Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit bewusst als ein Mediationsgremium auf moralisch-ethischer Ebene angesiedelt wurde. Eine juristische Instanz sollte dabei gerade vermieden werden. Dem würde jede Art von Zwang oder Verpflichtung zuwiderlaufen. Dabei soll auch keine Partei gegen ihren Willen in ein Verfahren hineingezogen werden. Eine Rechtsverbindlichkeit der Empfehlungen würde diese letztlich auch urteilsähnlich erscheinen lassen, was ebenfalls nicht im Sinne des Angebots einer auf freiwilliger Basis liegenden Mediation ist.

Immerhin werden seit 2019 die mit Bundesgeldern geförderten Einrichtungen verpflichtet, auch einseitigen Wünschen auf Anrufung der Beratenden Kommission durch Anspruchsteller nachzukommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2020 hat man sich auf Bundesebene auch auf einen Haushaltsvermerk geeinigt, der ausdrücklich die unentgeltliche Herausgabe von Kulturgütern, die ihren Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden, ermöglicht. Damit wird auf Bundesebene klargestellt, dass es für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen, die Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten und für die die Bundeshaushaltssordnung gilt, keine haushaltsrechtlichen Gründe gibt, die der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut entgegenstehen.

3 Geltende Gesetzeslage

a) Von diesem Regelwerk auf politisch-moralischer oder ethischer Ebene unterscheidet sich die derzeit geltende Rechtslage in Deutschland grundlegend. Nach den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten stand Personen, denen feststellbare Vermögenwerte in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind, ein Rückerstattungsanspruch zu. Rückerstattungsansprüche nach alliiertem Recht schlossen zivilrechtliche Ansprüche aus. Dazu sieht etwa Art. 49 Abs. 1 S. 1 des britischen Rückerstattungsgesetzes vor: „Ansprü-

che, die unter dieses Gesetz fallen, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, können nur in dem in diesem Gesetz vorgegebenen Verfahren und unter Einhaltung seiner Fristen verfolgt werden.“ Die Rückerstattungsgesetze enthielten mithin auch für Kunstwerke rigide Ausschlussfristen. Sie sind bereits am 31. Dezember 1948 bzw. am 30. Juni 1950 abgelaufen.

Damit haben die Alliierten auf einer zügigen Abwicklung der Rückerstattung bestanden, was als Vorteil für Berechtigte und Pflichtige angesehen wurde. Außerdem be-rief man sich damals auf die für den Wiederaufbau notwendige rasche Rechtssicherheit. Die Rechtsprechung betrachtet die eben genannten Fristen als Ausschlussfristen. Der Fristablauf hatte so den Untergang der Ansprüche zur Folge. Der Pflichtige behielt den Gegenstand selbst bei nichtigen Entziehungsakten. Das galt für Immobilien, aber auch für Mobilien, Kunstwerke inbegriffen.

Trotz der Ausschlusswirkung des alliierten Rückerstattungsrechts, die auch die deutsche Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs weiterhin prinzipiell nicht infrage stellt, hat der Bundesgerichtshof dem Erben eines NS-Geschädigten aber einen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zugebilligt, wenn das verfolgungsbedingt in Verlust geratene Kunstwerk bei Ablauf der Ausschlussfristen verschollen war, erst danach aufgefunden wurde und der Eigentümer erst nach Ablauf der Frist für die Anmeldung von dem Verbleib Kenntnis erlangt hat. Grundsätzlich ist allerdings ein Rückerstattungsanspruch nach alliertem Recht endgültig untergegangen, wenn eine fristgerechte Anmeldung fehlte. Das Rückerstattungsrecht schließt einen Herausgabeanspruch nach Zivilrecht zwingend aus. Die Härte der Ausschlussfristen des alliierten Rückerstattungsrechts hat der Gesetzgeber nur bis 1958 durch Entschädigungsansprüche auszugleichen gesucht.

b) Abgesehen von diesen Restriktionen des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts und der verwaltungsrechtlich geregelten Restitution im Beitrittsgebiet nach § 1 Abs. 6 VermG gibt es im deutschen Zivilrecht weitere Hürden gegen einen Rechtsanspruch auf Herausgabe. Wenn eine Sache dem Eigentümer gegen seinen Willen abhanden gekommen ist, wie bei NS-Raubkunst in aller Regel, dann ist zwar ein gutgläubiger Erwerb Dritter ausgeschlossen. Eigentümer und ihre Erben haben also grundsätzlich einen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB. Wenn der Erwerb einer abhanden gekommenen Sache aber in gutem Glauben geschah, kann der Erwerber nach zehn Jahren originär im Wege der Ersitzung Eigentum erwerben. Nach § 937 BGB erwirbt derjenige das Eigentum durch Ersitzung, der eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat. Nach § 937 Abs. 2 BGB ist diese Ersitzung ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Selbst wenn eine Ersitzung wegen Bösgläubigkeit nicht

in Betracht kommt, kann ein unberechtigter Besitzer die Einrede der Verjährung dem Herausgabeanspruch des Eigentümers oder seines Erben entgegenhalten.

- c) An diesem letzten Punkt will nun der Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhandengekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz [KRG]) des Freistaats Bayern, der in den Bundesrat eingebracht worden ist, ansetzen. Danach soll § 214 BGB einen Absatz 2 erhalten, nach dem gegenüber einem Herausgabeanspruch aus § 985 BGB die Berufung auf die Verjährung ausgeschlossen sein soll, wenn die Sache dem Eigentümer, dessen Rechtsvorgänger oder bei mittelbarem Besitz dem unmittelbaren Besitzer abhandengekommen und der Besitzer bei Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war. Diese Regelung griffe m. E. indes zu kurz, wenn und soweit ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB aufgrund der alliierten Rückerstattungsgesetzgebung oder wegen eines originären Eigentumserwerbs durch Ersitzung materiell-rechtlich gar nicht mehr besteht. Auf die Einrede der Verjährung kommt es dann gar nicht mehr an.
- d) Es wird zunehmend schwierig, den Opfern und ihren Erben einleuchtend zu vermitteln, weshalb NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke im öffentlichen Eigentum oder Besitz nach Maßgabe der *Washington Principles* und der deutschen Gemeinsamen Erklärung restituiert werden, entsprechende Vermögensgüter in privater Hand indes nicht. Alle bisherigen Bemühungen der Politik, diese Diskrepanzen zwischen Recht und Moral aufzulösen, erscheinen mir mehr oder weniger untauglich.

Das gilt zum einen im Hinblick auf die Praxis, seit Jahresbeginn 2019 die mit Bundesgeldern geförderten Einrichtungen zu verpflichten, einseitigen Wünschen nach Anrufung der Beratenden Kommission durch Anspruchsteller nachzukommen. Das gilt zum anderen aber auch für den Appell an private Besitzer, Sammler und Einrichtungen, im Sinne der *Washington Principles* und der Gemeinsamen Erklärung zu handeln. Private Personen oder Einrichtungen sind nicht gezwungen, Bundesmittel anzufordern oder entgegenzunehmen, insbesondere wenn sie mit entsprechenden Auflagen verbunden sind. Bestehen nach geltendem Recht keine rechtlichen Verpflichtungen zur Herausgabe, können Träger ziviler Einrichtungen überdies in rechtliche Konflikte geraten, wenn sie ohne Rechtsgrund restituierten. Schließlich wird man in einem Rechtsstaat jedem Privaten und jedem Grundrechtsträger zubilligen müssen, sich auf das geltende Recht zu berufen, ohne sich dem Vorwurf des unmoralischen oder unethischen Verhaltens auszusetzen. Private Personen aus Gründen der Moral und mit den Mitteln des faktischen Drucks davon abzuhalten, sich auf geltendes Recht und die rechtsstaatlich fundierten Grundrechtsgarantien zu berufen, ist im Rechtsstaat keine wirklich tragfähige Lösung.

Eintragungen von Meldungen zu Kulturgütern in der Lost Art-Datenbank gelten als staatliches Informationshandeln und werden von der höchstrichterlichen Judikatur als rechtmäßig erachtet (BVerwG, Urteil vom 19. 02. 2015). Ich habe daran gewisse Zweifel. Denn diese Einträge können zu Grundrechtseingriffen führen (Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG), die auf keiner gesetzlichen Grundlage basieren. Fraglich ist auch die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, wenn es um Einträge geht, die darauf beruhen, dass ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Löschungsbegehrungen jetziger Eigentümer oder Besitzer dürfte in diesen Fällen nahezu immer aussichtslos sein, wenn und weil dieser Verdacht nicht ausräumbar ist. Sie haben keine Möglichkeit, auf dem Rechtsweg eine endgültige Klärung herbeizuführen. Denn Restitution und Eintragungen in der Lost Art-Datenbank beruhen nicht auf gesetzlicher Regelung, sondern auf einem *Soft Law*, das nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein kann.

4 Neues Restitutionsgesetz?

Es ist in der Tat im Grundsatz schwer erträglich, wenn dauerhaft Eigentum und Besitz gerade in Fällen von in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenen und kriegsbedingt verlagerten Kulturgütern auseinanderfallen. Bestehen hier Versäumnisse der bundesdeutschen Gesetzgebung, so können diese auch nur durch den Bundesgesetzgeber ausgeräumt werden. Allein politisch-moralische Appelle der Politik werden hier nicht reichen. Der Aufbau faktischer Druckkulissen zur Vermeidung einer Berufung auf geltendes Recht ist in einem Rechtsstaat fragwürdig. Der Gesetzgeber würde auch, wie gesagt, viel zu kurz springen, wenn er sich auf einen Ausschluss der Einrede der Verjährung beschränkte. Er müsste vielmehr grundsätzlicher ansetzen, die Ausschlusswirkung des Rückerstattungsrechts beseitigen und originäre Restitutionsansprüche begründen. Ob diese Ansprüche dann als privatrechtliche Ansprüche ausgestaltet werden, die vor den Zivilgerichten geltend zu machen sind, oder ob er einen ähnlichen Weg geht wie damals im Vermögensgesetz und verwaltungsrechtliche Verfahren zur Restitution vorsieht, in denen eine öffentlich-rechtliche Behörde beziehungsweise im Anschluss daran ggf. die Verwaltungsgerichte entscheiden, spielt im Zusammenhang mit diesen grundsätzlichen Erwägungen keine Rolle. In jedem Fall würde über die Restitution der hier in Rede stehenden Kulturgüter in einem rechtsstaatlich geordneten und rechtssicheren Verfahren nach Maßgabe geltenden objektiven Rechts entschieden. Der bislang eingeschlagene Weg, die Frage der Restitution dieser Vermögensgüter nach dem Regelwerk eines *Soft Law* lösen zu wollen, ist sicherlich der einfacheren und schnellere Weg zur Erreichung des angestrebten Ziels gewesen. Er ist auch solange ein durchaus gangbarer, angemessener und hinreichender

Lösungsansatz, wie es bei den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen um solche des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Träger geht. Sobald es aber um Kulturgut bewahrende Stellen in privater Hand bzw. um Privatpersonen geht, die sich einem Restitutionsverlangen ausgesetzt sehen, erscheint mir dieser Weg des moralischen Appells und der politischen Selbstverpflichtung des Staates auf Dauer nicht Erfolg versprechend.

5 Verfassungsrechtliche Fragen

- a) Der Bundesgesetzgeber, der entweder nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 (bürgerliches Recht) oder nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 (Wiedergutmachung) zuständig wäre, hätte die Voraussetzungen eines Restitutionsanspruchs ebenso wie die in Betracht kommenden Vermögensgüter zu bestimmen. Gleichzeitig könnte eine angemessene Frist zur Geltendmachung solcher Ansprüche bestimmt werden.
- b) Es stellten sich allerdings auch gewichtige grundrechtliche Fragen. Die Einräumung neuer, nicht verjährter Herausgabeansprüche stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes (GG) dar. Es ginge allerdings nicht um eine Enteignung, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass Eigentum durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Durchsetzung eines Gemeinwohlvorhabens entzogen wird. Dem Enteignungsbegriff ist also immanent, dass das Vermögensgut für öffentliche Zwecke bzw. für ein öffentliches Unternehmen unbedingt benötigt wird. Ein Entzug von Eigentum von hoher Hand, um dieses Vermögensgut auf einen anderen Privaten zu übertragen, stellt keine Enteignung dar.

Es geht vielmehr um eine gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, die allerdings in den gegebenen Fällen wegen der abverlangten Aufgabe des Eigentums bzw. des Besitzes als sehr schwerwiegend erachtet werden muss. Eine den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtende Abwägung der widerstreitenden Be lange kann eine entschädigungslose Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes nur dann rechtfertigen, wenn dem jetzigen Besitzer oder Eigentümer des Vermögensguts nachweislich Bösgläubigkeit vorgehalten werden kann. Er muss also den NS-verfolgungsbedingten Makel der Sache entweder gekannt haben oder seine Unkenntnis muss auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Sein Vertrauen in den Fortbestand der jetzigen Rechtslage ist dann nicht schutzwürdig.

Ist eine solche Bösgläubigkeit nicht nachweisbar, ist die zwangsweise Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes nur dann im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips zumutbar, wenn dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung oder Ausgleichsleistung gewährt wird. Da zu berücksichtigen ist, dass der NS-verfolgungsbedingte Entzug zwi-

schen 1933 und 1945 in erster Linie staatliches und nicht privates Unrecht war, erscheint es angemessen, wenn die Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung zulasten der Bundesrepublik Deutschland ginge. Was die Höhe der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung anbelangt, besitzt der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum bei der Bestimmung dessen, was als angemessen anzusehen ist. Eine Entschädigung- oder Ausgleichsleistung zum gegenwärtigen Verkehrswert ist von Verfassungs wegen nicht zwingend vorgeschrieben. Das gilt selbst bei der Enteignungsschädigung nach Art. 14 Abs. 3 GG, muss aber erst recht bei den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gelten, die im Zuge einer Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu gewähren sind. Eine gesetzgeberische Lösung dahingehend, dass zumindest der Wert auszugleichen ist, der beim Erwerb des Gutes vom gutgläubigen Besitzer aufgewendet werden musste, erscheint mir verfassungsrechtlich hinreichend.

c) Verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematisch wäre es auch, die neue Restitutionsgesetzgebung auf bestimmte Vermögensgegenstände, hier also auf Kulturgüter, zu beschränken und für alle anderen Gegenstände das bisherige, eine Restitution im Wesentlichen ausschließende Recht unverändert zu belassen. Sachgründe, die eine solche Differenzierung vor dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen könnten, könnte man in der besonderen politisch-moralischen Selbstverpflichtungserklärung der Bundesrepublik Deutschland speziell im Hinblick auf die Rückgabe derartiger Vermögenswerte sehen, die in den *Washington Principles* niedergelegt sind.

6 Schlussbemerkung

Es geht um die Wiedergutmachung deutschen Staatsunrechts, worüber letztlich deutsche Gerichte und grundsätzlich nicht US-amerikanische Gerichte entscheiden sollten. Auch von daher erscheint mir eine Verrechtlichung und Juridifizierung der Restitution NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter unausweichlich, wenn man diese über die rechtlich gesehen freiwillige Rückgabe durch öffentliche Träger hinaus erweitern will, was eindeutig das Ziel deutscher Politik ist.



Rudolf Schlichter, Portrait Helene Weigel, 1928, Öl auf Leinwand.

Das Bild gehörte dem deutsch-österreichischen Schauspieler Alexander Granach, der 1933 in die Sowjetunion floh und 1938 in die USA emigrierte. 1933 übergab Granachs Lebensgefährtin das Gemälde treuhänderisch dem Schauspieler Bruno Hübner, aus dessen Familienbesitz es in eine süddeutsche Privatsammlung gelangte. Nach einem Eintrag in der Lost Art-Datenbank vermittelte Grisebach Auktionen (Berlin) zwischen Granachs Erben und dem Besitzer und erzielte eine Einigung. Das Bild wurde 2017 von der Ernst von Siemens Kunststiftung bei Grisebach ersteigert und befindet sich seither als Dauerleihgabe im Lenbachhaus in München.

Wem gehört die Kunst?

Überlegungen zu einer außergesetzlichen Befriedung von Ansprüchen zwischen Anspruchstellern und Kunstbesitzern

Christina Berking

1 Historische Entwicklung der Aufarbeitung

Ausgangspunkt jeglicher Restitutionsüberlegungen ist das unendliche Leid und Unrecht, das der NS-Staat über die von ihm Verfolgten gebracht hat. Die Auseinandersetzung mit ihm hat aufseiten der Opfer wie der heutigen Besitzer verschiedene Phasen durchlaufen. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es zahlreiche auf Restitution bzw. Geldzahlung gerichtete Verfahren, die Ende der 1960er-Jahre im Wesentlichen abgeschlossen waren.¹ Es wurde still um die Kunst, und bis in die 1990er-Jahre hinein zog die Politik eine positive Bilanz der Rückerstattungen.² In den 1990er-Jahren begann mit der Wiedervereinigung und der ungelösten Restitutionsfrage in Ostdeutschland erneut ein Prozess der bewussten gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Regime. Er mündete 1998 in die *Washington Principles* und manifestiert damit den Willen, sich – zumindest im musealen Bereich – dem NS-Unrecht erneut stellen zu wollen. Das ist der Punkt, an dem wir stehen.

2 Grundlagen

2.1 Heutige Rechtslage

Die heutige Rechtslage ist eindeutig. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht regeln abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädi-

1 Schönberger 2019, S. 33.

2 Schönberger 2019, S. 37.

gung.³ Restitutionsansprüche scheitern regelmäßig an gutgläubigem Erwerb, Verjährung oder Verfristung.

Für die in öffentlicher Hand befindlichen Museen haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ihre Bereitschaft erklärt, entgegen der Gesetzeslage nach weiterem Kulturgut zu suchen und gerechte und faire Lösungen zu finden. Das geschah in den *Washington Principles* und in ihrer Folge in der Gemeinsamen Erklärung und in der diese erläuternde Handreichung. Sie bilden die Grundlage für die heutigen Restitutionen aus öffentlichen Museen. Für Privatpersonen und private Einrichtungen gilt weiterhin die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetzeslage.

Nun wird von Privaten stets gefordert, sich den *Washington Principles* freiwillig zu unterwerfen. Sie sollen ebenfalls auf faire und gerechte Lösungen hinwirken. Faire und gerechte Lösung vonseiten Privater gibt es jedoch seit Langem. Anders als bei Museen, bei denen eine Restitution die aktive Suche in Beständen voraussetzt, kommen Werke von privat in regelmäßigem Turnus in den Handel und werden dort automatisch recherchiert.

Der Handel hat sich bereits früh des Themas angenommen. Er hat 1990 das Art Loss Register (ALR) gegründet. Die staatlich finanzierte Lost Art-Datenbank folgte erst 2001. 1992 hat der Kunsthändler das Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung (ZADIK) gegründet, das die Archive von bedeutenden Galerien bewahrt, erschließt und erforscht. Sotheby's hat bereits 1997, also noch vor den *Washington Principles*, eine Restitutionsabteilung eingerichtet. Der Handel leistet seit vielen Jahren Provenienzforschung.

Die Erforschung von Museumsbeständen ist erst in den letzten Jahren verstärkt gefördert worden. Sie ist eine Mammutaufgabe, die angesichts der knapp bemessenen Stellen noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird.

2.2 Unterschiedliche Beurteilung von „fair und gerecht“ bei privater und öffentlicher Hand

Die Schwierigkeit besteht nicht darin, dass die privaten Kunsteigentümer sich einer Restitution verschließen, sondern dass faire und gerechte Lösungen bei einer Restitution aus öffentlichen Museen etwas fundamental anderes sind als bei Restitutionen aus privater Hand.

3 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung), einleitender Abs.

Es beginnt damit, dass die Bundesrepublik untechnisch gesprochen der Rechtsnachfolger des NS-Unrechtsstaats ist.⁴ Die Restitution aus öffentlichen Museen erfolgt also vonseiten des Staates, der für das Unrecht verantwortlich ist.

Zweitens ist die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kunstraubs sowie die Rückgabe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wenn der Staat NS-befangene Werke aus seinen Museen zurückgibt, so ist dies eine Restitution zulasten der Allgemeinheit. Öffentlicher Besitz wird auf Staatskosten an die Opfer zurückgegeben. Es ist eine Aufarbeitung des Unrechts durch die Gesellschaft.

Schließlich sind die Werke bereits früh in die Museen gelangt, entweder bereits zu Nazizeiten oder durch Ankäufe in den 1950er- oder 1960er-Jahren, als die Museen noch Ankaufsetats hatten und die verstrickten Kunsthändler noch lebten und man hätte nachfragen können – spätere Schenkungen ausgenommen. Ein gutgläubiger Erwerb ist daher oft nicht klar. Es ist aber fraglich, ob die Berufung auf Verjährung fair und gerecht ist. Hier und nicht im Privatbereich tritt das viel geshmähte Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz auf, bei dem der jüdische Alteigentümer heute noch Eigentümer ist, aber vom heutigen Besitzer das Werk nicht mehr herausverlangen kann, weil der Herausgabeanspruch verjährt ist.

Bei Restitutionen aus privater Hand haben wir eine ganz andere Ausgangslage. Im Verlauf der 80 Jahre seit dem verfolgungsbedingten Entzug hat regelmäßig ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden. Die heutigen Besitzer sind damit Eigentümer der Kunstwerke. Eigentum ist nicht irgendein Recht. Es ist ein durch das Grundgesetz gesichertes Grundrecht.

Die heutigen Eigentümer sind regelmäßig auch nicht die Täter. Die Kunstwerke haben in den vergangenen 80 Jahren mehrfach den Besitzer gewechselt. Der Fall Gurlitt war deshalb eine Sensation, weil dort die absolute Ausnahme zutraf, dass ein Besitzwechsel nicht stattgefunden hatte und sich die Werke noch in der Familie des Profiteurs befanden.

Der unbescholtene Sammler, der heute restituiert, tut dies also erstens, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, und zweitens aus seinem eigenen Vermögen. Er hat sich von seinem eigenen Geld ein Kunstwerk erworben und verschenkt es nun an die Erben eines NS-Verfolgten aufgrund eigener moralischer Erwägungen. Dieses altruistische Verhalten erfordert höchste Anerkennung, die allzu oft in der öffentlichen Diskussion untergeht.

⁴ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist die Bundesrepublik nicht Rechtsnachfolger, sondern als Völkerrechtssubjekt sogar mit dem Deutschen Reich identisch, vgl. BVerfGE 36, 1 (15 ff.) – Grundlagenvertrag.

2.3 Restitution als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

In dem Konflikt zwischen Eigentum und Ethos wird der private Eigentümer vom Staat nicht nur allein gelassen, sondern er wird geradezu in eine Restitution gedrängt. Wenn wir als Gemeinschaft das Thema Restitution von Kunst erneut in Angriff nehmen wollen, so müssen wir dies als Gemeinschaft tun und nicht dem Einzelnen überlassen. Es geht darum, dass wir uns als Gesellschaft dem vergangenen Unrecht stellen. Die Restitution Einzelnen zu überlassen heißt, sich der historischen und moralischen Verantwortung zu entziehen.

3 Entschädigungspflichtiges Restitutionsgesetz

Das zentrale Organ unserer Demokratie ist der Bundestag. Der Bundestag hat die Gesetze beschlossen, aufgrund derer die heutigen Besitzer der Kunstwerke eine unanfechtbare Rechtsposition haben. Er tat dies wohlüberlegt und ohne böse Absicht, weil eine Gesellschaft nur in Rechtssicherheit gedeihen kann. Schon die Alliierten setzten um des Rechtsfriedens willen Ausschlussfristen für Restitutionsansprüche.

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass jede neue Regelung ihrerseits durch Verjährungsvorschriften begrenzt sein muss. Dieser Gedanke fehlt in der deutschen Restitutionsdiskussion vollkommen. Wir können historische Vorgänge nicht bis in alle Ewigkeit rückabwickeln. Werke müssen auch wieder frei werden. Wir können aber über Provenienzforschung die Geschichte der Werke und damit die Erinnerung an das Unrecht lebendig erhalten. Der Publizist Michael Wolffsohn, Enkel des jüdischen Verlegers und Kinopioniers Karl Wolffsohn, dem die Nazis alles raubten, plädiert für Versöhnung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Erinnerung.⁵ Die Geschichte der Werke müsse sichtbar gemacht, nicht aber ihre Rückgabe angestrebt werden.

Hat sich in Sachen Restitution die Auffassung der Allgemeinheit gewandelt, so ist zuvorderst der Gesetzgeber gefragt. Erstaunlicherweise stammt keine der Regeln, nach denen heute restituiert wird, vom Deutschen Bundestag. *Washington Principles*, Gemeinsame Erklärung, Handreichung, sogar die Gründung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste sind allesamt auf Regierungs- und Verwaltungsebene, ohne öffentliche Diskussion und ohne Beteilung des Parlaments verabschiedet worden.

Es stellt sich also die Frage, ob der Bundestag tätig werden muss, und zwar in Form eines Restitutionsgesetzes. Ein Restitutionsgesetz würde den Sammlern ihre un-

⁵ Vgl. die Keynote von Michael Wolffsohn im vorliegenden Band.

anfechtbare Rechtsposition entziehen. Das wäre eine Enteignung.⁶ Fraglich ist, ob dies überhaupt zulässig ist, denn Enteignungen können nur zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen, nicht aber zugunsten eines einzelnen jüdischen Alteigentümers.

Auf jeden Fall aber wäre eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) entschädigungspflichtig. Es steht nicht nur verfassungsrechtlich vollkommen außer Frage, dass hier vom Staat eine Entschädigung zu zahlen ist. Ohne eine solche Entschädigung wäre die Auseinandersetzung mit staatlichem Unrecht ein reines Lippenbekenntnis.

Im Zusammenhang mit dem Fall Gurlitt gab es bereits den Entwurf für ein Raubkunstgesetz. Dieses Gesetz musste zwingend eine Entschädigung vorsehen und tat dies auch. Allerdings entzog sich der Staat auch hier seiner Verantwortung zumindest teilweise. Bei der Festlegung des zu entschädigenden Verkehrswerts wurde berücksichtigt, dass NS-Raubkunst im Kunsthändel schwer absetzbar ist und einen geringeren Erlös erwarten lässt. Die Entschädigung sollte daher nur zur Hälfte des Verkehrswerts erfolgen. Der Staat berief sich also zur Entlastung der eigenen Kasse auf eine Wertminderung, die er selbst zu verantworten hat. Von kollektiver Aufarbeitung kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

Trotz des hälftigen Wertansatzes scheiterte der Gesetzentwurf unter anderem an den Beratungen um die Kompensation.⁷ Auch heute ist immer wieder zu hören, dass sich eine finanzielle Entschädigung der privaten Kunsteigentümer politisch nicht durchsetzen lasse. Wenn das der Fall ist, ist der gesellschaftliche Wille, die Restitution aus privater Hand neu aufzurollen, offenbar doch nicht da. Dann brauchen wir uns über Restitutionsregeln im privaten Bereich keine Gedanken zu machen. Ein Restitutionsgesetz ohne volle Entschädigung der heutigen Eigentümer ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Ein Restitutionsgesetz ist auch nicht der Königsweg. Weder Tatbestand noch Beweislast noch Rechtsfolge lassen sich klar regeln. Jeder Restitutionsfall ist ein anderer. Es wird kaum möglich sein, alle denkbaren Fallkonstellationen in einem klar formulierten Tatbestand zusammenzufassen. Auch die Beweislast wird sich nicht sinnvoll regeln lassen. In kaum einem Fall lassen sich die Provenienzen und die Umstände des Entzugs lückenlos aufklären. Die Beweislast hierfür liegt bei Werken aus privater Hand bei den

⁶ Gesetzliche Ansprüche gegen staatliche Museen wären dagegen keine Enteignung, da der Staat selbst nicht Grundrechtsträger ist.

⁷ Siehe BT Drucksache 19/4187 vom 07.09.2018, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Aktueller Stand des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhanden gekommenem Kulturgut“.

Anspruchstellern. Bei Werken aus Museen ist das anders.⁸ Die Beweislast dem heutigen Eigentümer aufzubürden hieße, jedes Werk zu restituieren, bei dem die Sachlage nicht geklärt ist. Das kann nicht die Lösung sein.

Schließlich lässt sich keine klare Rechtsfolge bestimmen. Hier muss man flexibel bleiben, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Rückgabe, Ankauf zum verminderten Preis und Dauerleihgabe sind nur einige der Optionen.

4 Außergesetzliche Lösung

Diese Flexibilität auf Tatbestands-, Beweis- und Rechtsfolgenebene bewahrt man sich bei einer außergesetzlichen Lösung. Der Staat wirkt in vielfältiger Form auf derartige außergesetzliche Lösungen hin. Für ihn ist dies ein eleganter Weg. So entsteht ein öffentlicher Druck auf private Eigentümer, „freiwillig“ zu restituieren und die politisch erwünschte Restitution aus privater Hand erfolgt ohne staatliche Entschädigung.

4.1 Lost Art

Bei der Suche nach außengerichtlichen Lösungen spielt die staatlich finanzierte Lost Art-Datenbank eine zentrale Rolle. Sie erleichtert die Suche und Identifizierung von Raubkunst. Ihr Grundgedanke besteht darin, ehemalige und heutige Eigentümer zusammenzuführen, damit sie gemeinsam eine faire und gerechte Lösung suchen können. Allerdings hat die Datenbank einen grundlegenden Fehler. Dadurch, dass die Angaben der jüdischen Alteigentümer lediglich auf Plausibilität geprüft werden,⁹ enthält sie unzählige Werke, die tatsächlich nicht verfolgungsbedingt entzogen worden sind, sondern bei denen dies lediglich möglich ist. Sind Werke jedoch erst einmal bei Lost Art eingetragen, sind sie unverkäuflich. Eine Austragung fehlerhaft eingetragener Werke ohne Zustimmung der Eintragenden ist kaum möglich. Dafür muss der heutige Eigentümer das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) davon überzeugen, dass das eingetragene Werk nicht verfolgungsbedingt abhandengekommen ist. Damit findet faktisch

⁸ Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007, Anlage V b, S. 92 ff.

⁹ Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank, Ziff. III.1.

eine Umkehr der Beweislast statt. Der heutige Eigentümer muss dann unter Aufwendung eigener Mittel Provenienzforschung betreiben.¹⁰ Können die Provenienzen, wie meist, nicht lückenlos geklärt werden, muss er, obwohl der verfolgungsbedingte Entzug nicht nachgewiesen ist, mit dem Anspruchsteller eine finanzielle Einigung finden, damit das Werk aus der Datenbank gelöscht wird und wieder verkäuflich ist.¹¹

Die Datenbank ist damit nicht neutraler Mittler zwischen jüdischen Erben und heutigen Eigentümern, sondern übt – entgegen der geltenden Gesetzeslage – massiven Druck in Richtung einer Einigung mit den jüdischen Erben aus. Hier greift der Staat durch die von ihm finanzierte Datenbank in gravierender Weise in das Eigentum Privater ein. Das ist verfassungsrechtlich hoch bedenklich. Der Staat muss sich daher dringend seiner Verantwortung stellen und Werke erst nach vollständiger Provenienzprüfung in die Datenbank einstellen.

4.2 Pflicht des Kunsthändels zur Erforschung der Provenienz

Gleiches gilt für die in § 42 Kulturgutschutzgesetz normierte Verpflichtung des Kunsthändels, die Provenienzen eines Werkes zu recherchieren. Provenienzforschung ist kein Selbstzweck. Sie dient der Vorbereitung einer Restitution. Das Kulturgutschutzgesetz verpflichtet den Kunsthandel, eine Restitution vorzubereiten, auf die rechtlich kein Anspruch besteht. Bei Werken, bei denen zu vermuten ist, dass sie NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden, muss diese Provenienzrecherche gemäß § 44 Kulturgutschutzgesetz sogar über das Maß des zumutbaren Aufwands hinaus betrieben werden. Sophie Schönberger, Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Düsseldorf, stuft diese Regelung als verfassungswidrig ein, weil dem Eigentümer für diese intensive Belastung kein finanzieller Ausgleich gewährt wird.¹² Sie weist auch auf eine weitere Diskrepanz hin.

10 Das DZK bietet seit Anfang 2019 Sammlern eine finanzielle Unterstützung bei der Durchforschung ihrer Sammlungen. Allerdings steht an deren Ende im Zweifel die Eintragung aller Werke, deren Provenienzen aufgrund mangelnder Nachweise nicht lückenlos geklärt sind. Damit wird die Sammlung faktisch entwertet. Das Angebot wird daher auch kaum angenommen.

11 Eine Löschung gegen den Willen des Antragstellers ist kaum möglich. Dazu muss die Plausibilität der Meldung durch neue Erkenntnisse entfallen sein (vgl. Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank, Ziff. IV.2). Der heutige Eigentümer trägt also – entgegen der geltenden Rechtslage – die volle Beweislast dafür, dass das Werk dem Melder nicht gehört hat oder ihm nicht verfolgungsbedingt entzogen worden ist.

12 Schönberger 2019, S. 135.

Das Kulturgutschutzgesetz verpflichtet den Kunsthandel zur Provenienzrecherche, nicht aber die Museen, die tatsächlich zur Restitution verpflichtet sind.¹³

Durch staatlichen Druck ist eine Schieflage entstanden, die der Findung fairer und gerechter Lösungen nicht förderlich ist.

4.3 Beratende Kommission

Der klassische Weg einer außergerichtlichen Streitbeilegung führt vor ein Schiedsgericht. Im Jahre 2003 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände die Beratende Kommission gegründet, die bei Streitigkeiten über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden kann. Sie fungiert als Mediatorin zwischen den Parteien. Alle bisher dort behandelten Fälle betrafen Restitutionen aus öffentlichen Museen, keiner eine Restitution aus privater Hand. Die bisherigen Entscheidungen der Beratenden Kommission lassen sich daher nicht auf den privaten Bereich übertragen.

Eine Anrufung der Beratenden Kommission durch Privatpersonen ist jedoch theoretisch möglich.¹⁴ Allerdings sieht man auch hier wieder die unheilvolle Gleichsetzung von Restitutionen aus öffentlicher und aus privater Hand. Für eine Restitution aus privater Hand ist die Kommission mit Museumsleuten und ohne Vertreter der Sammler und des Handels schllichtweg falsch besetzt. Nach Ziffer 10 der *Washington Principles* sollen Kommissionen eine ausgeglichene Zusammensetzung haben. Hier bedürfte es einer zweiten Kommission für den Privatbereich.

4.4 „Restatement of Restitution Rules“

Ein weiterer Lösungsversuch ist das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) finanzierte Forschungsprojekt „Restatement of Restitution Rules“ an der Universität Bonn. Das Projekt zielt auf eine umfassende rechtsvergleichende Bestandsaufnahme und Analyse der internationalen Restitutionspraxis. Aus ihr soll ein unverbindliches Regelwerk für Restitutionen entwickelt werden. Das Regelwerk versteht sich lediglich als Vorschlag und Argumentationshilfe. Durch die normative Kraft des Faktischen wird so aber langfristig ein verbindlicher Standard geschaffen. Kultur-

13 Schönberger 2019, S. 131.

14 § 1 der Verfahrensordnung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüts, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 2. 11. 2016.

staatsministerin Monika Grütters erhofft sich davon gleiche Entscheidungen in gleich gelagerten Fällen.¹⁵

Gleiche Entscheidungen in gleich gelagerten Fällen sind das Kernmerkmal eines Gesetzes. Im Unterschied zu einem Gesetz muss bei einem unverbindlichen Restatement aber keine Entschädigung gezahlt werden. Auch hier entzieht sich der Staat seiner Verantwortung.

5 Kein Abweichen von der bisherigen gesetzlichen Lage

Wenn seit so vielen Jahren so viele Fachleute über das Thema nachdenken und zu keiner Lösung kommen, so ist das auch eine Aussage. Es gibt nicht den einen idealen Weg für eine Restitution aus privater Hand. Bei der Suche nach fairen und gerechten Lösungen müssen wir uns also von einer allgemeingültigen Regelung abwenden und wieder auf den Einzelfall konzentrieren. Was brauchen die Erben der Opfer, was brauchen die heutigen Eigentümer?

5.1 Vermittlung durch den Kunsthandel

Dies loten bei Werken in privater Hand die Kunsthändler aus. Restitutionsfälle von privater Seite treten regelmäßig auf, wenn ein Werk in den Handel gegeben werden soll. Der Händler muss dann zunächst den Eigentümer, der sich mit Restitution noch nie befasst hat, an das Thema heranführen. Er bringt diskret unter Ausschluss der Öffentlichkeit beide Parteien an einen Tisch und ergründet deren Befindlichkeiten. Was die Beratende Kommission für Werke aus Museen leistet, erbringt der Handel im Bereich der privaten Restitution. Da es sich regelmäßig um Kommissionsware handelt, ist der Händler selbst nicht betroffen, sondern nimmt eine reine Vermittlungsposition ein.

15 <https://www.jura.uni-bonn.de/professur-prof-dr-weller/research-project-restatement-of-restitution-rules/> (24.09.2019).

5.2 Keine Übertragbarkeit der alliierten Rückerstattungspraxis auf die Restitution aus privater Hand

Was also ist fair und gerecht? Für öffentliche Museen gibt die Handreichung eine Orientierungshilfe. Sie bezieht sich dabei ausdrücklich auf die rückerstattungsrechtliche Praxis der Nachkriegszeit.¹⁶ Die damaligen Grundsätze lassen sich aber nicht eins zu eins auf die heutige Restitution aus privater Hand übertragen. Dennoch ziehen sich diese Grundsätze durch alle heutigen Lösungsansätze. Das verzerrt das Bild erheblich.

Ausgangspunkt für die Restitutionspraxis nach dem Krieg waren verschiedene Erwägungen der Alliierten, die nicht mehr auf die heutige Situation passen. Bei der Suche nach fairen und gerechten Lösungen muss heute einbezogen werden, dass seit dem Entzug 80 Jahre vergangen sind.

Es beginnt damit, dass die Rückerstattungsregelungen darauf ausgerichtet waren, die unmittelbaren Profiteure des NS-Regimes individuell zur Verantwortung zu ziehen. Die heutigen privaten Eigentümer haben aber von dem NS-Unrecht nicht finanziell profitiert.

Das alliierte Rückerstattungsrecht entstand auch unter dem Eindruck, dass der Entzug noch frisch war. Der entzogene Gegenstand sollte direkt wieder zurückgegeben werden gegen Rückerstattung eines möglichen Kaufpreises.¹⁷ Dieser Vorrang der Naturalrestitution vor Entschädigung kann heute nicht mehr gelten. Die heutigen Anspruchsteller sind nicht die damaligen Opfer, sondern deren Erben. Direkt im Anschluss an die Restitution werden die Werke regelmäßig verkauft, um alle Mitglieder der Erbgemeinschaft zu befriedigen.

Auch die Restitution gegen Rückzahlung von Kaufpreis oder Wiedergutmachungsleistung aus den 1950er-Jahren funktioniert nicht mehr, weil die Kunstwerke in den letzten 80 Jahren eine enorme Wertsteigerung erfahren haben. Es stehen sich zwei Privatpersonen gegenüber, von denen die eine, der heutige Eigentümer, das Kunstwerk voll

16 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007, S. 27.

17 Heß 1998, S. 259; Rudolph 2007, S. 84 Anm. 295. – Art. 44 Abs. 1 USREG: „Der Berechtigte hat dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, herauszugeben.“ – Art. 44 Abs. 3 USREG: „Hat der Berechtigte bei der Entziehung ganz oder teilweise aus den Gründen des Artikels 1 nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt, so vermindert sich das Entgelt um diesen Betrag.“

bezahlte hat, die andere für das Kunstwerk durch Verkauf zum halben Marktwert oder Entschädigung zum halben Marktwert bereits einen finanziellen Ausgleich erhalten hat. Die Suche nach fairen und gerechten Lösungen muss sich dann auf die Hälfte des Kunstwerks beschränken.

Die Alliierten richteten die Restitutionsansprüche nicht nur deshalb gegen Einzelpersonen, weil sie die Profiteure des NS-Regimes zur Verantwortung ziehen wollten. Sie wollten auch den durch den Krieg geschwächten deutschen Staat nicht durch weitere Ansprüche belasten.¹⁸ Auch dies ist ein Aspekt, der heute bei Privatrestitutionen keine Gültigkeit mehr haben kann.

Er zeigt sich in folgendem Grundsatz: Nach alliiertem Rückerstattungsrecht war ein Verkauf nur dann rechtmäßig, wenn ein angemessener Kaufpreis geflossen war und der Verkäufer über den Kaufpreis verfügen konnte. Bei Verkäufen nach dem 15. September 1935 musste nachgewiesen werden, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.¹⁹ Hatte also beispielsweise ein Verfolgter Kunstwerke veräußert, um die Reichsfluchtsteuer zu finanzieren oder seinen Lebensunterhalt nach einem Berufsverbot zu bestreiten, so waren sie zu restituieren. Das mutet bei einer Restitution aus privater Hand merkwürdig an, denn wer hat das Unrecht begangen: derjenige, der das Kunstwerk abgekauft hat und dem Verkäufer damit finanzielle Mittel verschafft hat, oder der Staat, der dem Verfolgten den Erlös abgenommen hat? Es ist eine Verschiebung staatlichen Unrechts auf Privatpersonen.

Schließlich noch ein letzter Punkt: Nach dem Krieg war eine Beweislastverteilung zulasten der aktuellen Besitzer nachvollziehbar. Sie waren in Deutschland verblieben und konnte leichter die Umstände des Erwerbs darlegen. Heute verfügen die aktuellen Eigentümer nach mehreren Besitzerwechseln über keine Nachweise mehr. Die Beweislast kann daher den Privaten nicht aufgebürdet werden und wird es nach aktueller Gesetzeslage auch nicht.

Diese wenigen Punkte zeigen bereits, dass sich die Grundsätze der Restitution nach dem Krieg nicht ungeprüft auf die heutige Zeit und vor allem nicht auf die Restitution aus privater Hand übertragen lassen.

18 Schönberger 2019, S. 21.

19 Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26.07.1949 REAO (VOBl. für Groß-Berlin I 1949 S. 221), Art. 3.

6 Fazit

Es lassen sich also die folgenden zwei Ergebnisse festhalten: Erstens, Private sind anders als öffentliche Museen nicht zur Restitution verpflichtet. Jede Restitution von privat erfolgt auf freiwilliger Basis. Zweitens, die Grundsätze für die Restitution aus öffentlicher Hand lassen sich nicht auf Restitutionen von privat übertragen.

Sammler und Händler sind aber gutwillig. Sie sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit NS-Raubkunst bewusst. Vertrauen Sie auf ihre moralische Urteilskraft! Wir können für Verständnis werben und aufklären, wir sollten aber keinen Druck aufbauen. Druck führt nicht zu Lösungen, die von beiden Seiten getragen werden. Wir richten damit langfristig mehr Unheil an, als dass wir versöhnen.



Alchemistentaler Friedrichs I. von Sachsen-Gotha-Altenburg von 1687. Die Goldmünze wurde 1950 in einer New Yorker Auktion versteigert und befand sich – bis zu ihrer Einlieferung in das auf Münzen spezialisierte Osnabrücker Auktionshaus Künker – in einer Privatsammlung. Das Stück war bis dato nicht als Raubgut publiziert und wurde deshalb versteigert. Erst nach dem Verkauf, aber vor der Übergabe, kam der Hinweis: Die Münze war 1945 aus dem Schlossmuseum in Weimar gestohlen worden. Künker übernahm alle Kosten, um das seltene Stück 2019 an das Weimarer Museum zu restituiieren.



Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Dr. Rupert Keim
Prof. Hans-Jürgen Papier, Dr. Johannes Nathan

Moderation: Dr. Christina Berking

Von links nach rechts: Hans-Jürgen Hellwig, Christina Berking, Hans-Jürgen Papier, Rupert Keim, Johannes Nathan

Podiumsdiskussion

Lösungsansätze im Umgang mit NS-Raubkunst in privater Hand

Teilnehmer: Hans-Jürgen Hellwig, Rupert Keim, Johannes Nathan und Hans-Jürgen Papier

Moderation: Christina Berking

Christina Berking: In dieser Runde wollen wir uns möglichen Lösungsansätzen widmen. Prof. Papier hat in seinem Vortrag bereits sehr deutlich den Konflikt zwischen Recht und Moral bei Restitutionen herausgearbeitet, und zwar gerade bei der Restitution aus privater Hand. Der Private ist zur Restitution rechtlich nicht verpflichtet. Es stellt sich also die Frage, ob er dennoch moralisch zur Rückgabe verpflichtet sein kann. Hier spielt insbesondere der Eigentumsschutz durch die Verfassung eine zentrale Rolle.

Herr Prof. Papier, Sie sind der Vorsitzende der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Die „Beratende Kommission“ hat bisher vornehmlich über Rückgaben aus Einrichtungen der öffentlichen Hand entschieden. Kamen Sie hier jemals in einen Konflikt zwischen Recht und Moral?

Hans-Jürgen Papier: Nein, weil bei diesen Restitutionsfällen die öffentliche Hand die eine Seite darstellt – also der Staat im weiteren Sinne: der Bund, ein Land oder eine Kommune als Träger der Einrichtungen, an die Rückgabeansprüche gestellt werden. Diese Einrichtungen und ihre Träger sind nicht selbst Grundrechtsberechtigte und damit beispielsweise durch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht geschützt. Sie können deshalb eher veranlasst werden, über das geltende Recht hinaus, faire und gerechte Lösungen anzubieten bzw. zu befolgen, wenn die Beratende Kommission das vorschlägt. Hier sehe ich nicht den fundamentalen Konflikt, der durch die Rechtsstaatlichkeit im privaten Bereich entstehen kann.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das Verhältnis von Privatpersonen untereinander bzw. einer Privatperson zum Staat nur auf der Basis eines Gesetzes geregelt werden kann, und zwar eines Gesetzes, das vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassen ist. Dauerhafte Regelungen für Bürger untereinander oder für das Verhältnis des Bürgers zum Staat, die nur mit politisch-moralischen Apellen arbeiten, kann ich

nicht gutheißen. Das ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu wenig.

Für den Bereich der öffentlichen Hand hat man mit den *Washington Principles* eine relativ einfache Lösung gefunden. Die *Washington Principles* sind kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein moralisch-ethisches Übereinkommen, gemeinsam getroffen durch die Exekutiven der betroffenen Staaten. Sie sind ein rein politischer Appell, denn bei Abschluss des Übereinkommens waren die vom Volk gewählten Parlamente gar nicht beteiligt. Solange also die Restitution im staatlichen Internum bleibt, habe ich weniger Bedenken. Vielleicht gibt es Bedenken aus haushaltrechtlichen Gründen, aber die kann man ja durch entsprechende Haushaltsvermerke bereinigen.

Ich wundere mich nur immer, wenn in der Politik und in den Medien generell Forderungen nach einer einseitigen Anrufung der Kommission laut werden. Wie will man das durchsetzen, ohne eine gesetzliche Regelung zu treffen? Gemeint ist damit wohl, dass der Bund, wenn er zum Beispiel öffentliche Mittel für Provenienzrecherche vergibt, diese Vergabe im Gegenzug mit der Verpflichtung verbindet, dass sich die privaten Kunstbesitzer den Empfehlungen der Beratenden Kommission unterwerfen und dem Votum zu folgen haben. Jedoch ist kein Privater verpflichtet, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Aus rechtsstaatlichen Gründen habe ich starke Bedenken, wenn über den Weg des politisch-moralischen Drucks ein bestimmtes Verhalten von privaten Rechtsträgern erzwungen werden soll.

Christina Berking: Das heißt also, dass die Entscheidungen, die die Beratende Kommission fällt, nicht auf den privaten Bereich übertragen werden können bzw. anders ausfallen würden, wenn es Private wären, die vor der Kommission erschienen?

Hans-Jürgen Papier: Auch wenn sie sich dem Verfahren unterwerfen würden, wären Private nicht gezwungen, den Empfehlungen der Beratenden Kommission zu folgen. Einen solchen Zwang halte ich gerade nicht für eine faire und gerechte Lösung. Ich hätte keine Bedenken, wenn die Beratende Kommission Privaten einen Lösungsvorschlag macht, wenn und solange alles auf Freiwilligkeit basiert. Ich wundere mich aber über Hinweise aus der Politik, dass ab 2019 eine einseitige Anrufung der Kommission möglich sein soll. Wie soll das ohne gesetzliche Regelung gehen?

Christina Berking: Wie immer, wenn man vor ein Schiedsgericht geht, müssen sich beide Seiten freiwillig bestimmten Regeln unterwerfen – eben weil kein gesetztes Recht gilt.

Hans-Jürgen Papier: So ist es. Das sind dann privat-autonome Lösungen, die die Parteien auch ohne Kommission bewerkstelligen könnten. Es einigen sich ja auch sehr viele. Dass die Kommission als Empfehlungsgremium eingeschaltet ist, würde an der Freiwilligkeit der Lösung überhaupt nichts ändern.

Christina Berking: Dr. Nathan, empfinden Sie die augenblickliche Situation als befriedigend?

Johannes Nathan: Nein, ich empfinde die aktuelle Situation ganz und gar nicht als befriedigend und da bin ich sicher nicht der Einzige. Es ist ein unglaublicher Flickenteppich von schlechteren und besseren Lösungen, die sowohl die Anspruchsteller als auch die aktuellen Besitzer von Objekten vorfinden.

Von der Anspruchstellerseite her gedacht: Sie können das große Glück haben, dass das Objekt, auf das Sie einen berechtigten Rückgabeanspruch erheben, in einer größeren, öffentlichen Institution verwahrt ist, die sensibilisiert ist, die Ihnen entgegenkommt, die die nötigen Recherchen zügig ausführt und das Objekt auch zügig restituiert. Das jedoch betrifft nur wenige Fälle.

Es gibt kleinere Institutionen, die möglicherweise nicht genau wissen, wie sie mit der Anspruchstellung umgehen sollen, es gibt private Museen, es gibt private Eigentümer, es gibt unterschiedliche Rechtsräume mit völlig anderen gesetzlichen Regelungen. Denn die Objekte sind in alle möglichen Ecken der Welt gewandert. Für Anspruchsteller ist es deshalb ein äußerst dornenreicher und von glücklichen Umständen bestimmter und abhängiger Weg, der beschritten werden muss.

Für die heutigen Eigentümer auf der anderen Seite ist es auch nicht viel besser: Hier hängt viel von der Recherchelage ab, von der Einschätzung, wie der Fall zu beurteilen ist oder welche Experten man für die Klärung heranziehen kann. Es kann eine Drucksituation entstehen, wenn sich zum Beispiel nach der Einlieferung in eine Auktion, vielleicht sogar erst nach Veröffentlichung des Katalogs herausstellt, dass Hinweise auf eine belastende Provenienz bestehen. Das kann selbst dann geschehen, wenn alle üblichen Recherchen sorgfältig erledigt wurden und nachdem zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der zur Verfügung stehenden Quellen festgestellt wurde, dass es keine Hinweise auf Raub oder Entzug bzw. Ansprüche von anderer Seite an dieses Objekt gibt.

Das führt den Einlieferer, den aktuellen Eigentümer, in die Zwangslage, sich mit den Anspruchstellern auseinanderzusetzen, sich vergleichen zu müssen. Hierfür gibt es keinen etablierten Standard. Der Handel kennt zahlreiche Beispiele, wie man trotz unterschiedlichster Fallkonstellationen je nach den Bedürfnissen und dem Willen der aktuellen und früheren Eigentümer ausgeglichene Lösungen finden kann.

Weil ich dies alles seit vielen Jahren aus eigener Anschauung und aus eigenem Erleben kenne, habe ich vor zwei Jahren auf einer Londoner Tagung einen Vorschlag skizziert, der uns allen in dieser Situation möglicherweise helfen könnte: eine flächendeckende Pflichtversicherung für alle Kunstwerke, ganz unabhängig, ob belastet oder unbelastet. Die Prämien für die Versicherung fließen insgesamt in einen zentralen Topf, an dem sich auch die staatlichen Museen und die öffentliche Hand beteiligen, und aus dem eine zentrale oder mehrere spezialisierte Kommissionen finanziert werden, die über Streitfälle abschließend entscheiden können. Aus diesem Topf können dann vollwertige und angemessene finanzielle Entschädigungen gezahlt werden, wenn es zu Restitutionen kommt.

Christina Berking: Eine solche Versicherung funktioniert jedoch nur, so verstehe ich Ihr Konzept, wenn sich international alle wesentlichen Länder beteiligen und auch nur dann, wenn nicht nur sämtliche vor 1945 geschaffenen und die restitutionsbefangenen Kunstwerke, sondern auch alle zeitgenössischen Werke versichert werden?

Johannes Nathan: Ja, das ist durchaus flächendeckend gedacht. Wir reduzieren den Diskurs zu sehr auf die zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt abhandengekommene Kunst. Es tun sich jedoch zunehmend andere Felder auf, denn es gibt viele andere Szenarien des Entzugs oder des Raubs: Raubgrabungen archäologischer Objekte, koloniale Zusammenhänge, Entzüge in der sowjetisch besetzten Zone etc. So eine Versicherung muss also – ähnlich wie bei einer Kfz-Versicherung oder einer Krankenversicherung – flächendeckend organisiert werden.

Es gibt bereits Versicherungen, die vor Schäden durch Restitutionsforderungen schützen, die aber nicht funktionieren, weil die Prämien enorm hoch sind und die Versicherungen eine quasi lückenlose Provenienz verlangen, bevor sie ein Objekt versichern.

Christina Berking: Eine zusätzliche allgemeine Abgabe pro Kunstwerk, international und auch für alle jüngeren Galerien, die ausschließlich zeitgenössische Kunst vermiteln, erscheint mir undenkbar. Der Handel ist heute schon durch Folgerecht, durch die Künstlersozialabgabe, durch eine erhöhte Mehrwertsteuer etc. auch im internationalen Vergleich unverhältnismäßig belastet.

Hans-Jürgen Hellwig: Wenn ich mich in die Lage einer Versicherungsgesellschaft versetze, stellt sich mir zuerst die Frage, wie die Prämien für eine solche Versicherung eigentlich berechnet werden sollen.

Johannes Nathan: Ich skizziere nur die Idee einer solchen Versicherung und führe darüber Gespräche mit Kollegen und anderen Kunstmarktbeteiligten. Wir benötigen natürlich eine Machbarkeitsstudie dazu.

Hans-Jürgen Hellwig: Zunächst müsste man einmal ermitteln, wie viele Werke das insgesamt betrifft. Man benötigt ferner eine belastbare Aussage zu den Einzelwerten, damit man zu Durchschnittswerten und zu einer Gesamtsumme kommt, die versichert werden muss. Und schließlich müssten wir ermitteln, wie lange das Ganze laufen soll.

Johannes Nathan: Selbstverständlich!

Hans-Jürgen Hellwig: Gerade die Dauer erscheint mir die alles entscheidende Frage bei diesem Thema zu sein. Die wird aber nicht adressiert!

Wollen wir denn die Diskussion ad calendas graecas führen? Wann immer sich die Moral ändert, flutet und ebbt die Diskussion. Das kann es doch nicht sein! Ich knüpfte an Herrn Wolffsohn heute Morgen an, er sprach von Frieden, ich sprach in meinem Vortrag von Rechtssicherheit und von Frieden in der Gesellschaft. Wie wollen wir Frieden erreichen, wenn wir nicht bei allen Überlegungen, die wir anstellen, ein Enddatum anvisieren, ab dem keine Ansprüche mehr gestellt werden? Das scheint mir die erste und entscheidende Frage zu sein.

Mir schwebt dazu Folgendes vor: Wenn sich ein Objekt 70, 80 Jahre nach dem Krieg durchweg im privaten Besitz befunden hat und der heutige Besitzer durch Erstzung Eigentümer geworden ist, kann man mit gutem und auch moralischem Grund sagen, dass keine Ansprüche mehr bestehen. Wenn jedoch noch Ansprüche vorgebracht werden, dann bitte mit einer relativ kurz bemessenen Ausschlussfrist, damit endlich Frieden einkehrt.

Für den öffentlichen Bereich stellt sich der gleiche Sachverhalt ganz anders dar. Der öffentliche Bereich kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG berufen. Die öffentliche Hand ist der Rechtsnachfolger derjenigen öffentlichen Hand, die NS-Unrecht begangen hat – ein Unrecht, das sich sämtliche Organisationseinheiten der öffentlichen Hand zurechnen lassen müssen. Das ist etwas grundlegend anderes als bei den privaten Kunstbesitzern. Deshalb sehe ich bei Privaten auch keinerlei moralische Probleme. Denn wer heute privater Kunstbesitzer ist, den trifft keine persönliche Schuld.

Die Schuld der für und im NS-Staat Handelnden hat zu staatlichem Unrecht geführt, und dieses staatliche Unrecht ist heute historisches staatliches Unrecht der Bundesrepublik in allen ihren Gliederungen. Von daher lässt sich sehr wohl sagen, dass die Bundesrepublik mit all ihren Institutionen restituieren muss, wenn es sich um verfol-

gungsbedingt abhandengekommenes Eigentum handelt. Die öffentliche Hand kann sich nicht auf Eigentum berufen, beispielsweise wenn ihr von einem Eigentümer vor 10 oder 20 Jahren ein Kunstwerk geschenkt worden ist, das dieser gutgläubig ersessen hat.

Damit wäre die Ersitzungsfrage mit all ihren Beweisschwierigkeiten nicht mehr relevant für die Restitution aus öffentlicher Hand. Es kommt nur noch auf die Klärung dieser einen Frage an: Ist das Objekt in aktuellem Besitz der öffentlichen Hand einem ehemaligen Eigentümer zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt abhandengekommen oder nicht?

Diese Frage ist leider nicht im Vorhinein zu beantworten, man kann nicht im Voraus Provenienzforschung leisten. Herr Dr. Andreas hat heute auf Befunde einer Befragung öffentlicher Museen aus Nordrhein-Westfalen hingewiesen: 25 % der angeschriebenen knapp 1 000 Museen haben geantwortet. Die Antworten belegen, dass bei 770 000 Objekten im Besitz dieser Museen eine Provenienzlücke zwischen 1933 und 1945 besteht.

Wenn Sie die 25 % auf 100 % hochrechnen, kommen Sie allein in Nordrhein-Westfalen auf drei Mio. Werke, bei denen die Provenienz nicht geklärt ist. Wenn man das auf den öffentlichen Kunstbesitz in der gesamten Bundesrepublik hochrechnet, sieht man, dass die Aufgabe der flächendeckenden proaktiven und anlasslosen Provenienzforschung nicht erfüllbar ist. Man kann unmöglich alle Fälle offenhalten, bis diese Sisyphos-Arbeit geleistet ist.

Eine Erforschung der gesamten Bestände kann nicht funktionieren. Stattdessen sollten die Bestände der öffentlichen Hand vollständig veröffentlicht werden, damit sich Erben und Erbeserben von Verfolgten informieren können, ob Kunstwerke aus ihrem Besitz dabei sind. Nur bei solchen Objekten sollte dann die Provenienzforschung beginnen. Einen anderen Weg sehe ich nicht.

Fazit: Bei Privaten steht der gutgläubige Erwerb einer Restitution entgegen, Museen hingegen dürfen sich nicht darauf berufen und sollten ihre Bestände veröffentlichen. Und in jedem Fall muss es eine Ausschlussfrist geben, sonst kommen wir nicht zum Rechtsfrieden.

Christina Berking: Wir haben nun verschiedene Lösungen skizziert. Wir haben über ein Restitutionsgesetz gesprochen, bei dem eine vollständige Entschädigung des heutigen Eigentümers – obwohl erforderlich – in der Praxis wohl nicht durchsetzbar ist. Wir haben über die Beratende Kommission gesprochen, bei der eine einseitige Anrufung nicht verpflichtend sein kann. Wir haben über eine Pflichtversicherung diskutiert, die schon dadurch schwierig scheint, dass die Kunstbesitzer ihre Entschädigung durch das Zahlen von Versicherungsprämien selbst aufbringen sollen. Und schließlich haben wir das Thema adressiert, dass wir zwingend eine Form der Ausschlussfrist benötigen.

Herr Dr. Keim, wie stellt sich die Situation in der aktuellen kunsthändlerischen Praxis dar?

Rupert Keim: In Vorbereitung auf diese Diskussion habe ich die Restitutionsfälle in unserem Haus seit 2011 recherchiert. Ich konnte sechs Fälle ermitteln, in denen ich als Moderator begleitend tätig war und in denen ich eine gütliche Einigung der Parteien bewirken konnte. Zusätzlich hatten wir im Anschluss an eine Restitution aus einem öffentlichen Museum noch einmal acht Fälle. Das sind also in acht Jahren insgesamt 14 Restitutionsfälle.

Interessant ist, dass wir bei keiner dieser 14 Restitutionen ein eindeutiges Entzugsereignis nachweisen konnten. In allen Fällen war der Entzug nur ein mögliches Ereignis. Wir fanden Anhaltspunkte dafür, dass sich Objekte in den 1920er- und frühen 1930er-Jahren im Besitz einer Familie befunden haben. Damit aber enden die Geschichten häufig und setzen erst in den 1950er- oder 1960er-Jahren wieder ein. Ab Ende der 1930er-Jahre verlieren sich durch Krieg, Vertreibung und flächendeckende verheerende Zerstörung schlichtweg viele Spuren.

Sie mögen sich fragen, wie es zu diesen durch uns moderierten Restitutionsfällen kommt. Wir prüfen zunächst jedes Objekt dahingehend, ob Einträge in den Datenbanken *Art Loss* oder *Lost Art* existieren. In der Regel finden wir dort erste Hinweise und kontaktieren die dort verzeichneten Anwälte. Wenn es keine Eintragung gibt, werden wir beispielsweise nach Veröffentlichung unserer Kataloge von Anwälten kontaktiert. Dann versuchen wir zu klären, ob es sich um das gesuchte Objekt handelt.

In keinem der Fälle gab es eine hundertprozentige Entschädigung. In der Regel kam es zu einer unter fünfzigprozentigen Entschädigung. Das liegt vor allem an der fehlenden Beweislage; es gab aber auch Fälle, in denen wir nicht einmal klären konnten, ob sich das Objekt überhaupt jemals in der betreffenden Sammlung befunden hat. Man vereinbart dann letztlich vertraglich eine Provenienz und einigt sich auf eine Provision, nur damit der Verkauf vonstattengehen kann.

Es fragt sich jedoch, wo in diesen Fällen der Aspekt der Versöhnung bleibt. Der ist nicht mehr vorhanden. Wenn die Zielsetzung Versöhnung sein soll, dann bleibt von dieser Zielsetzung in solchen Fällen nichts. Das kann nicht der richtige Weg sein. Der Handel mit solchen Objekten wird am Laufen gehalten und den heutigen Besitzern wird der Verwertungswunsch erfüllt. Das ist ziemlich unbefriedigend.

Wir haben in den letzten eineinhalb Jahren mit einer großen Versicherung versucht, eine Art Haftpflicht- oder Sachversicherung für Restitutionsfälle zu entwickeln, sind aber bislang gescheitert. Man kann wegen der vorhin genannten versicherungstechnischen Gründe keine Versicherungslösung finden. Das Restitutionsrisiko lässt sich anscheinend nicht versichern.

Aber wir können – um hier einmal eine Perspektive zu entwerfen – die Sachlage in die beiden Aspekte Recherche und Restitution aufteilen. Möglicherweise können wir § 44 KGSG, wonach der Handel zur Provenienzforschung verpflichtet ist, so lesen, dass der Handel verpflichtet ist, zu recherchieren, Provenienzen zu finden und Geschichten zu erzählen, die der Versöhnung dienen.

Das haben wir zum Beispiel mit der Restitution von acht Wilhelm Busch-Gemälden aus dem Museum in Hannover an die Erben des Sammlers Rudolf Neugass erreichen können. Durch Recherchen und ihre Ergebnisse konnte unser wissenschaftlicher Leiter, Dr. Peter Prange, die Geschichte der Sammlung neu erzählen und damit den Gemälden ihre Würde und ihre Biografie zurückgeben. Der Handel trägt allein mit diesen wiederentdeckten und erzählten Geschichten zur Versöhnung bei. Unsere Erfahrung zeigt, dass es nicht um Geld gehen muss. Eine wiedergefundene Geschichte kann durchaus eine stärker versöhnende Wirkung entfalten als eine Entschädigungszahlung ohne Geschichte.

Christina Berking: Die Frage der Beweislast ist das zentrale Thema. Wenn sich die Provenienz durch Recherche nicht klären lässt und letztlich allein eine vertraglich vereinbarte Provenienz festgeschrieben wird, dann müssen beide Parteien bei der Aufklärung reibungslos zusammenarbeiten. Beide müssen alles darlegen, was sie an Unterlagen, Hinweisen etc. zur Verfügung haben.

Viele Juden mussten fliehen, ohne Unterlagen mitnehmen zu können. Es gibt aber andere Fälle, in denen die Archive bewahrt wurden. Sie werden dringend für die Forschung benötigt, aber nicht selten unter Verschluss gehalten. Im letzten Fall vor der Beratenden Kommission wurde von den Erben versucht, ein Beweisverwertungsverbot für Briefe des jüdischen Alteigentümers durchzusetzen – Briefe, die nahelegten, dass ihm die Werke, auf die Ansprüche gestellt wurden, nie gehört haben. Dies ist die Kehrseite der Beweislastverteilung.

Wir müssen dahin kommen, dass beide Seiten zusammenarbeiten und ohne den Druck rechtlicher Ansprüche die Geschichte der Werke aufarbeiten. Es muss das von Herrn Wolffsohn heute Morgen formulierte Kainsmal geschaffen werden.

Rupert Keim: Ich glaube nicht, dass wir schon an diesem Punkt angelangt sind. Aus meiner praktischen Erfahrung kann ich sagen, dass die heutigen Besitzer versuchen, alles offenzulegen, um sich verteidigen zu können. Ich hatte aber andererseits nicht den Eindruck, dass die Anspruchsteller unbedingt alles offenlegen, was ihnen zur Verfügung steht.

Prominentes Beispiel wäre hier die Sammlung Hess, Stichwort *Berliner Straßenszene*. Hier weiß man mittlerweile, dass der Sohn der Eigentümer, Hans Hess, in Eng-

land noch erfolgreich als Händler tätig war und Kunstwerke, die ihm noch bis 1940 aus Deutschland gesandt wurden, sehr wohl frei handeln konnte. Die entsprechenden Geschäftsunterlagen werden jedoch nicht allgemein zugänglich gemacht. Für das Erreichen von fairen und gerechten Lösungen wäre es jedoch dienlich, wenn beide Parteien verpflichtet würden, alle Unterlagen, die zur Klärung der Provenienz hilfreich sein können, offenzulegen.

Johannes Nathan: Sosehr ich mit der Idee einer *Sunset Clause* sympathisiere, wie es sie zum Beispiel in den Niederlanden gibt – also eine Art Ablaufklausel, nach der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Ansprüche angemeldet sein müssen, sie anderenfalls nicht mehr einlösbar sind –, sosehr sehe ich bei einem arbiträren zeitlichen Schnitt aufgrund der sich nur nach und nach einstellenden Erkenntnisse zur Provenienz eine große Ungerechtigkeit, die sowohl Anspruchsteller als auch heutige Besitzer treffen kann.

Ich war in die Recherchen um ein Gemälde von Goya involviert, welches mein Großvater in den 1960er-Jahren an die Kunsthalle Karlsruhe verkauft hatte. Zu diesem Werk gab es eine in den 1920er-Jahren abbrechende Provenienzgeschichte. Das Bild gehörte nach gesicherten Erkenntnissen bis Ende des Ersten Weltkriegs einer jüdischen Familie in Ungarn. An die Kunsthalle Karlsruhe wurden von den Erben dieser Familie Restitutionsforderungen gestellt. Die Verhandlungen mit dem Ergebnis einer Restitution standen gerade vor dem Abschluss, als ich durch Hinweise aus meiner weiteren Familie auf bislang unbekannte Notizbücher meines Großvaters stieß, mit denen sich belegen ließ, dass der betreffende Goya keineswegs Raubgut, sondern schon bald nach Ende des Ersten Weltkriegs an eine nichtjüdische Familie veräußert worden war. Die Auffindung der Notizbücher war ein Zufallsfund, der auch zehn Jahre später oder noch viel später oder nie hätte gemacht werden können.

Wenn nun eine Ablauffrist gesetzt worden wäre, hätte diese Klärung der „wahren“ Provenienz keine Wirkung mehr gezeigt und der Goya wäre für Karlsruhe verloren gewesen. Wir würden uns mit einem Schlussstrich die Aufklärung und Lösung in vielen Fällen verbauen.

Gegen das Versicherungskonzept, das ich erwähnt habe, wurden technische Einwände erhoben. Möglicherweise ist die Nomenklatur falsch, die ich verwende. Aber ich denke hierbei im Grunde genommen an einen Fonds. Die Versicherer wären nur gegenüber den Privaten die Vertriebspartner, die Museen und der Staat würden direkt in den Fonds einzahlen, das heißt, wir benötigten hier keine Laufzeit, sondern der Fonds würde stetig nach Bedarf gespeist.

Christina Berking: Dies war ein Plädoyer gegen die Ausschlussfristen. Jedoch erkauft man sich mit der Wahrheit über die Geschichte eines Objekts eine langfristige Verunsicherung des Marktes. Im Ergebnis hieße das: Wahrheit gegen Verunsicherung.

Hans-Jürgen Hellwig: Was die gesetzliche Regelung von Verjährung angeht, haben wir ein gewisses Vorbild im Vermögensgesetz. Das kommt zu selten zur Sprache. Das Vermögensgesetz betrifft zunächst die Frage der Restitution von entzogenen Vermögenswerten infolge von DDR-Unrecht oder Unrecht auf besatzungshoheitlicher Grundlage. In § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes ist aber ausdrücklich geregelt, dass dies auch entsprechend für die verfolgungsbedingt erfolgten Entziehungen während der Nazizeit im Beitrittsgebiet gilt. In diesem Gesetz sind die tatbestandlichen Voraussetzungen geregelt, wann restituiert wird. Auch sind hier die Rechtsfolgen geregelt, zum Beispiel wann Geldleistungen anstatt Restitutionen erfolgen – und es ist eine Ausschlussfrist vorgesehen. Bei einer gesetzlichen Regelung des Umgangs mit verfolgungsbedingt abhandengekommenen Vermögenswerten muss es unbedingt Ausschlussfristen geben. Auch eine Versicherungslösung – wobei ich die versicherungstechnischen Modalitäten nicht einschätzen kann – könnte nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen.

Ich möchte noch einmal zu dem vorhin erwähnten Aspekt der moralisch-ethischen Lösung durch eine Art *Soft Law*, wie sie jetzt mit der Beratenden Kommission besteht, zurückkommen. Sie besitzt für mich bei Kunst im Besitz der öffentlichen Hand einen gewissen Charme. Man würde hier keine Regeln zur Beweislastverteilung und keine Beweislastumkehr benötigen, weil ein moralisch-ethischer, politischer Beurteilungsspielraum besteht. Ein Gesetz müsste dagegen – im Rahmen der Regeln zu Tatbestandsvoraussetzungen – Regeln zur Beweislastverteilung enthalten, die zumeist nicht explizit formuliert sind, sondern sich aus den Formulierungen des materiellen Rechts ergeben.

Die moralisch-ethische Lösungsebene hat weiter den Vorteil, dass man aufseiten der Kommission auch in der Handhabung der Rechtsfolgen relativ frei ist. Da gibt es eben nicht nur Schwarz und Weiß, Restitution oder nicht, sondern es kommen anstatt einer Restitution auch Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen infrage. Oder die Kommission kann urteilen, dass das fragliche Kulturgut zwar herauszugeben sei, der Empfänger jedoch gleichzeitig verpflichtet wird, zehn Jahre nicht darüber zu verfügen, bis sich eine Klarheit in diesem Fall ergibt, so wie zum Beispiel im Fall Stern gerade geschehen. Die Kommission kann auch verfügen, dass das Kulturgut bei der kulturgutbewahrenden Stelle verbleibt und deutliche Hinweise auf die Provenienz erfolgen müssen. Der Entscheidungsspielraum der jetzigen Lösung mit der Beratenden Kommission ist jedenfalls flexibler als bei einer gesetzlichen Restitutionsregelung, wobei der Gesetzgeber natürlich die Möglichkeit hat, differenzierte Rechtsfolgen anzurufen. Über die eine oder andere Entscheidung der Beratenden Kommission lässt sich sicherlich streiten, doch diese Lö-

sungen gehen in Ordnung, wenn und solange auf der anderen Seite die öffentliche Hand, also der Staat, steht.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Restitution ergibt sich aus den Versuchen, auch den Komplex des privaten Kunstbesitzes zu erfassen – es scheint jedenfalls einen politischen Willen dafür zu geben. Ohne eine gesetzliche Regelung ist dies jedoch nicht möglich.

Worin besteht aber der eigentliche Erfolg des Verbleibens im Moralisch-Ethisch-Politischen, im Bereich des *Soft Law*, wenn die Entscheidungen bei den privaten Anspruchstellern nicht auf Akzeptanz stoßen? Wir bekommen dann, ganz grob formuliert, Prozesse in den Vereinigten Staaten, weil aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen, aufgrund des fehlenden angemessenen Rechtsschutzes der Rechtsraum der Bundesrepublik für nicht zuständig erklärt wird. Die Fälle unterliegen dann der amerikanischen Gerichtsbarkeit.

Nach meiner Auffassung geht es aber um deutsches Staatsrecht, das zwischen 1933 und 1945 begangen wurde, und der Ausgleich und die Regelung von Wiedergutmachung sollte durch deutsche Institutionen erfolgen und nicht ausländischen Gerichten überlassen werden.

Christina Berking: Mit diesem Statement gebe ich die Diskussion frei für Fragen aus dem Publikum.

Dr. Christian Fuhrmeister (Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München): Ich möchte gern Herrn Hellwig widersprechen und Herrn Nathan beipflichten, was eine Fristenregelung betrifft.

Wir können auf verschiedene Befristungsversuche zurückblicken, die alle nicht geklappt haben: 1948, 1950, Bundesrückerstattungsgesetz, Wiedergutmachungsgesetz. Wir hatten zahlreiche Schlussstriche, die jeweils nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben, deshalb sitzen wir heute hier.

Ich plädiere nachdrücklich für eine „Nicht-Terminierung“, weil wir die Erfahrung machen mussten, dass sich frühere sorgfältige Entscheidungen als objektiv falsch herausgestellt haben. Ich erinnere an den sogenannten Mauerbach-Skandal. Die Republik Österreich hatte zahlreiche ihrer angeblich nicht weiter identifizierbaren Werke in einer öffentlichen Auktion versteigern lassen und die Erlöse gingen an die Israelitische Kultusgemeinde. Danach meldeten sich die ehemaligen Eigentümer und stellten ihre berechtigten Ansprüche und fragten, wie es denn nun weiterginge.

Wir sind also gerade mittendrin und lernen, Mechanismen zu entwickeln, die zu fairen und gerechten Lösungen führen. Wie können wir so vermessen sein, jetzt für die

Zukunft bereits endgültig Festlegungen zu treffen? Als Kunsthistoriker kann ich nicht über Frieden und Versöhnung sprechen, das sind zu große Kategorien.

Ich verstehe mich als Forscher, ich arbeite an der Grenze zwischen Wissen und Nichtwissen, und genau dort passiert seit kürzerer Zeit ziemlich viel. Ein Beispiel: Innerhalb des EU-Projekts „TransCultAA“ schauen wir uns Liftvan-Listen aus dem Hafen von Triest an und vergleichen diese mit Unterlagen im Bundesdenkmalamt in Wien. Erst seit jüngster Zeit, etwa seit 2016, zeigen sich ‚Matches‘, werden Identifizierungen möglich.

Ein DZK gefördertes Projekt des Deutschen Schifffahrtsmuseums in Bremerhaven in Kooperation mit dem Bremer Staatsarchiv erforscht Übersiedlungsgut aus Bremer Häfen, das ab 1940 beschlagnahmt und versteigert wurde. Das hatte bislang niemand gemacht und unter den Bremerhavener Liftvan-Listen taucht der Name der Nichte von Flechtheim auf. Ich muss nicht ausführen, welche Bedeutung dieser Fund mit den Inhaltsangaben hatte, den wir jetzt erst so richtig begreifen.

Was wäre es für ein Wahnsinn, wenn wir gerade in Deutschland die Laufzeit dieser Forschungen begrenzen würden! Das *Jewish Digital Cultural Recovery Project* mit einer Laufzeit von 50 Jahren hat zum Beispiel noch gar nicht richtig begonnen.

Wenn es denn, wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt, eine schier nicht zu bewältigende Menge an Einzelobjekten gibt, die erforscht werden müssen, dann muss man die Strukturen dafür schaffen, damit alle diese Objekte erforscht werden können. Wobei wir heute den gesamteuropäischen Maßstab noch gar nicht beachtet haben – da bin ich ganz bei Herrn Nathan.

Christina Berking: Das ist ganz sicher richtig, wenn es um die Forschung und um die Aufarbeitung des NS-Unrechts geht. Selbstverständlich muss die Aufarbeitung des NS-Unrechts ohne zeitlichen Schnitt erfolgen. Die vielen individuellen Geschichten dazu müssen erzählt und immer wieder in Erinnerung gerufen werden.

Unser Thema hier ist die Verjährung aus juristischer Sicht und in Form von harten Ansprüchen. Es stellt sich die Frage, ob wir nicht langfristig auch Werke wieder frei bekommen müssen, ob wir nicht die Unsicherheit im Umgang mit ihnen tilgen müssen. Die Forschung geht unabhängig davon weiter und die Provenienz wächst mit jedem Besitzerwechsel.

Beides – Provenienzforschung einerseits und die juristische Lösung des Eigentumskonflikts und der Verjährung andererseits – muss unabhängig voneinander bedacht werden.

Hans-Jürgen Hellwig: Die Provenienzforschung muss selbstverständlich weiterlaufen, damit die Funktion, die Herr Wolffsohn angesprochen hat, auch weiterhin erfüllt wird: nämlich deutlich zu machen, dass ein bestimmtes Kunstwerk eine bestimmte Vergangen-

heit hat. Das ist unerlässlich für den Gedanken der Versöhnung auf beiden Seiten, das hat Herr Wolffsohn sehr deutlich gemacht.

Ich selbst weiß aus verschiedenen praktischen Fällen, dass auch nach einer Einstellung darüber, dass nicht restituiert wird, die Forschung zu dem Objekt fortgeführt wurde. Wenn dann Hinweise gefunden werden konnten, die dem Restitutionsanspruch ein wenig mehr Glaubwürdigkeit verliehen, jedoch nicht ausreichten, wurde diese Non-liquet-Situation in Form einer Informationstafel zu dem Objekt öffentlich gemacht. Das hat sehr dabei geholfen, die Anspruchsteller mit dem Ergebnis der Verhandlungen zu versöhnen.

Meine Ausführungen bezogen sich allein auf den Restitutionsanspruch als Rechtsanspruch, und hier müssen wir für Frieden sorgen.

In meinem Vortrag am Vormittag habe ich gesagt, dass wir bei allen unseren Überlegungen hier nicht nur von Kunst und Kulturgut sprechen. Die *Washington Conference on Holocaust-Era Assets Confiscated by the Nazis during the Holocaust* wollte *Nazi-Confiscated Assets* regeln und insbesondere die Theresienstädter Erklärung von 2009 spricht insgesamt von „Holocaust-Vermögenswerten“ und adressiert ganz konkret Immobilien.

Wenn wir im Bereich Kulturgut die Restitutionsanspruchsfrage zeitlich völlig unbegrenzt offenlassen, hat dies Auswirkungen auf weitere Bereiche mit der Folge einer grundlegenden Situation des Unfriedens. Diese Konsequenz befürchte ich. Anspruchsgegner fühlen sich gezwungen, in Restitutionsverhandlungen einzutreten, weil sie nicht als antisemitisch gebrandmarkt werden wollen.

Wir müssen darüber nachdenken, was es bedeutet, die Restitutionsthematik bei Kulturgut auf andere Vermögenswerte wie Grundstücke anzuwenden, als eine Thematik von Rechtsansprüchen auf Rückgabe oder als moralische Ansprüche auf Rückgabe mit allen Möglichkeiten des *naming and shaming* in der Öffentlichkeit. Was bedeutete dies für das Miteinander in unserem Lande?

Daher mein Plädoyer für klare Ausschlussfristen im privaten Bereich.

Ganz anders verhält es sich im öffentlichen Sektor. Dieser ist relativ einfach zu beordnen, weil es hier keine Artikel-14-Konflikte gibt, weil hier die moralischen Fragen durch das Bekenntnis zu den *Washington Principles* quasi beantwortet sind und weil es hier nicht in demselben Ausmaß zu Unfrieden kommen kann wie im privaten Bereich. Für den privaten Bereich benötigen wir eine Ausschlussfrist, ansonsten befürchte ich, entsteht Unfrieden.

Hans-Jürgen Papier: Ich erinnere daran, dass auch das Vermögensgesetz derartige Ausschlussfristen vorsieht, und man kann nicht behaupten, dass dieses Gesetz ein Fehlschlag war. Es ist aber durchaus denkbar, dass Ergebnisse rechtskräftig entschiedener Restitutionsverfahren durch Wiederaufnahme und Neuverhandlung korrigiert werden können,

weil sich im Zuge der weiterlaufenden Provenienzforschung zu dem betreffenden Objekt neue Erkenntnisse ergeben haben. Das ist juristisch zu bewältigen.

Zum Rechtsstaat gehört indes nicht nur die Herrschaft des Rechts, sondern auch der Grundsatz, dass irgendwann Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eintreten muss. Rechtssicherheit ist ein fundamentaler Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Dies vermisst ich bei dem System, das durch die Lost Art-Datenbank begründet wird. Wenn hier Kunstwerke mit der Begründung, dass ihr verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann, gelistet werden, dann ist dieser Eintrag in womöglich unabsehbarer Zeit nicht zu löschen, weil Betroffene den Verdacht nicht widerlegen können. Damit wird auf die aktuellen Eigentümer bzw. Besitzer Druck ausgeübt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich vor einigen Jahren mit der Frage beschäftigt, ob ein Löschungsanspruch aktueller Besitzer bestehe. Es hat Anfang 2015 entschieden, dass eine wegen Raubkunstverdachts aufgenommene Suchmeldung ihren Zweck nicht durch das Auffinden des eingetragenen Kulturguts erfüllt, wenn über das weitere Schicksal des Kulturguts noch keine Klarheit besteht, das heißt, solange keine Einigkeit zwischen allen Betroffenen, also auch Zweit- oder Drittanmeldern, besteht. Es handelt sich nach Auffassung des Gerichts bei einer Suchmeldung um eine „sachlich zutreffende Information über einen fortbestehenden Raubkunstverdacht“.¹

Eine Suchmeldung, ein Eintrag in der Lost Art-Datenbank kann demnach also unbefristet bestehen.

Der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig erkennt an, dass diese Regelung zwar mittelbar einen Grundrechtseingriff darstelle – in Bezug auf Art. 2 GG, Privatautonomie – dies sei aber verhältnismäßig, denn – und hier habe ich mich doch sehr gewundert – der jetzige Besitzer oder Eigentümer könne die Frage ja endgültig auf dem Rechtsweg klären lassen. Da muss ich fragen: Ja, auf welchem Rechtsweg denn? In den Vereinigten Staaten oder wo? Denn nach geltendem deutschem Recht kann er das eben gerade nicht.

Deshalb meine ich, dass derartige Datenbanklisten und dieses informationelle Handeln des Staates gesetzlich geregelt werden müssten. Da besteht eine Lücke, derartige Datenbankeinträge stellen erhebliche faktische Grundrechtseingriffe dar. Wenn man als Betroffener keine Möglichkeit hat, auf dem Rechtsweg eine Klärung herbeizuführen, ergeben sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten doch massive Bedenken, diese Praxis der Sucheinträge bei unaufklärbaren Provenienzlücken so weiterzuführen.

1 BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – I C 13.14 [Anm. der Red.].

Rupert Keim: Zur Beweislastumkehr erzähle ich einen leicht übertriebenen Witz, um die Problematik zu verdeutlichen: Ein Kunde kommt zu uns und möchte einen Max Ernst zur Auktion einliefern. Das Werk weist eine Provenienzlücke auf, die weit zurückreicht, und es ist in der Lost Art-Datenbank gelistet, weil ein Raub nicht ausgeschlossen werden kann. Ich beauftrage also einen Provenienzforscher und der kommt nach drei Monaten zurück und sagt mir: „Ich habe gute Nachrichten für Sie! Ihr Max Ernst ist keine Raubkunst, es ist ein Beltracchi.“

Wenn wir entscheiden, dass die Fristen offengelassen werden und wir uns gleichzeitig mit Rechtssicherheit versöhnen wollen, dann läuft das erst recht auf eine staatliche Entschädigungslösung hinaus, und das kann nur über eine Fondslösung funktionieren. Wir können die aktuellen Besitzer nicht über Generationen in einem Schwebezustand belassen. Man könnte regeln, dass der private Besitzer recherchieren muss, alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen offenzulegen hat und dass er diese publizieren muss – das tun wir im Übrigen mit unseren Auktionskatalogen, und die Händler tun dies ebenso.

Johannes Nathan: Im Grunde sympathisiere ich, wie schon gesagt, mit der Idee eines Schlussstrichs. Vor etwa 15 Jahren, nach der *Washington Conference*, dachte ich, diese Diskussion flammt jetzt noch einmal auf, dann beruhigt sich alles und irgendwann wird es vorbei sein. Das Gegenteil aber ist eingetreten, und die Diskussion breitete sich immer weiter aus. Man kann darüber denken, was man will, es gibt positive wie negative Aspekte. Positiv ist, dass man sich intensiv mit der Geschichte auseinandersetzt.

Herr Hellwig hat ein wichtiges Stichwort genannt: die Angst. Und diese Angst ist zu verstehen, wenn man alles offen und ohne Schlussstrich lässt. Wir haben in dieser gesamten Gemengelage zu viel Angst. Da gibt es besonders die privaten Eigentümer, die nicht wissen, wie sie damit umgehen und zur Ruhe kommen können, weil zu ihrem Besitz womöglich eine besitzgefährdende Frage lauert.

Wenn wir aber ein Verfahren entwickeln, das uns Instrumente an die Hand gibt, mit denen wir all die schwierigen Fragen delegieren und abschließend klären können, dann nehmen wir aus diesem System die Angst. Dann würde vielleicht sogar eine Art Freude entstehen, mit der Restitution und der Aufarbeitung von Geschichte bestmöglich umzugehen, und dann könnten wir vielleicht wieder über das Thema Verjährung sprechen.

Christina Berking: Wenn wir hier die Verjährung in alle Zukunft offenlassen, gilt das auch für andere Bereiche. Das Thema Kolonialkunst wird gerade erst eröffnet, hier rechnen wir 200 Jahre zurück. Landen wir dann irgendwann bei den Kreuzzügen?

Dr. Hannes Hartung (Rechtsanwalt, München): Ich habe beim „Schwabinger Kunstfund“ Cornelius Gurlitt, der seinen Kopf hinhalten musste für alle gesetzgeberischen Versäumnisse im Umgang mit Raubkunst, zeitweise anwaltlich vertreten. Ich pflichte Herrn Papier bei, der die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung sieht, und hätte zwei Bitten an ihn. Erstens: dass die Beteiligten verpflichtet werden, alle Unterlagen auf den Tisch zu legen, die sie über ihren Fall haben. Zweitens: Wir haben schon 2001 dafür gekämpft, dass eine Metaebenen-Suchmaschine für alle europäischen Datenbanken eingerichtet wird. Mir fehlte heute hier die europäische Dimension der Restitutionsproblematik. Wenn Sie die Bundesregierung beraten, Herr Prof. Papier, dann könnten Sie diese Datenbank-Idee und die Notwendigkeit eines Raubkunstgesetzes ins Spiel bringen. Und dass die europäischen Mitgliedstaaten endlich mehr miteinander zusammenarbeiten und ihre Datenbanken zusammenführen.

Prof. Dr. Thomas Finkenauer (Juristische Fakultät, Universität Tübingen): Herr Papier, Sie haben in Ihrem Beitrag die lex Gurlitt, den bayerischen Versuch einer gesetzlichen Neuregelung der Verjährung, angesprochen. Durchaus positiv, wie mir schien. Ich fand den bayerischen Vorstoß skandalös und habe das in der JZ 2014 auch so geschrieben.² Auch ich plädiere für eine gesetzliche Regelung, aber doch wohl nur für Tatbestände, die noch offen sind. Eingetretene Ersitzungen, eingetretene Verjährungen neu zu regeln, halte ich verfassungsrechtlich für äußerst bedenklich.

Noch eine Bemerkung: Sie haben vermutlich das meines Erachtens gleichfalls skandalöse Urteil vom 5. Senat des Bundesgerichtshofs 2012 präsent.³ Dabei ging es um die Plakatsammlung von Hans Sachs, der 1961 rund 200 000 Mark als Entschädigungssumme erhalten hatte und hierzu 1967 erklärte, dass er sich absolut entschädigt fühle und mit dem Verbleib der Sammlung im Deutschen Historischen Museum – wo sich die Sammlung dann auch bis 2012 befand – vollständig zufrieden sei. Die Erben haben dann später einfach noch einmal auf Herausgabe zweier Plakate erfolgreich geklagt.

Der BGH hat damals die gesamte Rechtsprechung aufgegeben, die bis 2012 bestand, nämlich die ausschließliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hinblick auf die Restitution. Er hat den zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB parallel für anwendbar erklärt, obwohl nach dem Bundesentschädigungsgesetz längst restituiert worden war. Das heißt, wir haben mittlerweile nicht mehr den Vorrang des

2 s. Finkenauer 2014 [Anm. der Red.].

3 Urteil vom 16. 03. 2012 – VZR 279/10, „Plakatsammlung Sachs“, Deutsches Historisches Museum muss die Plakatsammlung Sachs an den Erben herausgeben [Anm. der Red.].

alliierten und späteren Bundesrückerstattungsrechts, sondern wir haben per Judikative zwei Rechtswege, die miteinander konkurrieren.

Meine abschließende Frage an Herrn Prof. Papier wäre: Wenn Sie tatsächlich ein neues Gesetz erarbeiten, wollen Sie dann die Verjährung abschaffen für jene, die bösgläubig sind? Bösgläubigkeit definierten Sie als positives Wissen beim Erwerb. Dass wir diese Leute nicht für besonders schutzwürdig halten, würde ich zugestehen. Dann aber haben Sie auch gesagt, dass grobe Fahrlässigkeit schade. Das scheint sich auf die *spätere* grobe Fahrlässigkeit zu beziehen. Ich bin der Meinung, dass wir das auf das positive Wissen bei Erwerb begrenzen sollten.

Hans-Jürgen Papier: Zur Klarstellung vielleicht kurz dies: Bei dem Urteil zur Plakatsammlung Sachs handelte es sich um eine Kommissionsempfehlung noch vor meiner Zeit unter dem Vorsitz von Frau Limbach, die die Restitution ausdrücklich nicht empfahl.⁴

Der Bundesgerichtshof hat dann in einem zivilgerichtlichen die bisherige Rechtsprechung zum alliierten Rückerstattungsrecht als eine *lex specialis* allein insofern durchbrochen, als er entschied, dass die entsprechenden Werke innerhalb der Frist – in der Zeit also, in der Anträge hätten gestellt werden können – gar nicht zurückverlangt werden konnten, weil sie verschollen waren. Sie können also nicht sagen, dass der BGH die Exklusivität des alliierten Rückerstattungsrechts damit aufgegeben hätte. Niemand wusste, dass die Objekte überhaupt noch existierten, folglich konnte auch kein Antrag nach dem alliierten Rückerstattungsrecht gestellt werden – daher gab es diese Ausnahme. Die Beratende Kommission hat das damals möglicherweise anders gesehen.

Ich möchte damit klarstellen, dass die Zivilrechtsprechung des BGH den Grundsatz der Exklusivität des alliierten Rückerstattungsrechts mit der genannten Entscheidung nicht gänzlich gekippt hat.

Ihr letztgenannter Einwand war sehr rechtstheoretisch. Ich sprach über die Bedingung, dass der jetzige Besitzer zum Zeitpunkt des Erwerbs bösgläubig, also nicht im guten Glauben war. Bösgläubigkeit ist ein zivilrechtlicher Begriff. Er bedeutet, dass man entweder den Makel kannte oder dass die Unkenntnis über diesen Makel zum Zeitpunkt des Erwerbs auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

⁴ Auf der Website der Beratenden Kommission kann man alle Empfehlungen im Wortlaut abrufen: https://www.beratende-kommission.de/Content/o6_Kommission/DE/Empfehlungen/o7-01-25-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-im-Fall-Sachs-DHM.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Anm. der Red.].

Christina Berking: Ich sehe augenblicklich keine weiteren Wortmeldungen und möchte damit die Diskussion beenden. Ich danke Ihnen allen sehr für die lebhafte Diskussion! Wir haben, wie eingangs vermutet, keine Lösung gefunden. Aber wir haben Lösungsideen aus unterschiedlichen Bereichen zusammengeführt und diskutiert – darauf kommt es an. Wir müssen im Gespräch bleiben, und zwar möglichst alle mit allen Beteiligten.

Transkription: Silvia Zörner (Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler, Berlin)

Anhang



Ein Paar Vasen, Meißen, um 1730/35, Porzellan, blaue Schwertermarke und Augustus-Rex-Marke.
Ehemals Sammlung Hermine Feist (1855–1933), Berlin. Nach Bekanntwerden der Suchmeldung in der Lost Art-Datenbank setzte sich das Münchener Auktionshaus NEUMEISTER im März 2019 vor der Auktion mit den Anwälten der Erben in Verbindung. Ziel der Verhandlungen war es, einen Vergleich mit den Erben zu schließen, um Rechtssicherheit für potenzielle Käufer herzustellen und eine Löschung in der Lost Art-Datenbank zu bewirken. Beides konnte erreicht werden.

Häufig zitierte Gremien und Quellen

Art Loss Register	Art Loss Register (ALR), https://www.artloss.com (abgerufen am 29. 06. 2021)
Beratende Kommission	Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz [eingerichtet 2003], https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Start/Index.html (abgerufen am 20. 05. 2021)
Deutsches Zentrum Kulturgutverluste	Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (DZK), Magdeburg [gegründet 2015], https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Start/Index.html (abgerufen am 20. 05. 2021)
Gemeinsame Erklärung	Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz [09. 12. 1999], https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_12_09-Auffindung-Rueckgabe-Kulturgutes.pdf (abgerufen am 29. 06. 2021)
Grundsätze	Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank, Stand 05/2018, https://www.lostart.de/Content/04_Datenbank/DE/Grundsaezte.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (abgerufen am 14. 05. 2021)
Handreichung	Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007, https://www.lostart.de/Content/01_LostArt/DE/Downloads/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 29. 06. 2021) (die Neufassung von 2019 ist zu finden unter: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Handreichung/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 29. 06. 2019))
Kulturgutschutzgesetz	Kulturgutschutzgesetz (KGSG) [2016], https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/KGSG.pdf (abgerufen am 29. 06. 2021)
Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz	Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz (KRG) [Entwurf 2014], https://dserver.bundestag.de/brd/2014/0002-14.pdf (abgerufen am 29. 06. 2021)
Lost Art-Datenbank	vom DZK betriebene Datenbank mit Such- und Fundmeldungen zu Kulturgütern, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltterrschaft und des Zweiten Weltkriegs verbracht, verlagert oder insbesondere ihren jüdischen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden, https://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Index.html (abgerufen am 20. 05. 2021)
Potsdamer Erklärung	s. Gemeinsame Erklärung

Anhang

Theresienstädter Erklärung	Theresienstädter Erklärung über Holocaust-Vermögenswerte und damit verbundene Fragen [30. 06. 2009], dt. Fassung unter: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Theresienstaedter-Erklaerung/Theresienstaedter-Erklaerung.html (abgerufen am 29. 06. 2021)
Verfahrensordnung	Verfahrensordnung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 02. 11. 2016, https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Verfahrensordnung/Index.html;jsessionid=B28D91CC9917E8D5C95E2034EF10807B.m1 (abgerufen am 20. 05. 2021)
Washington Principles	Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art [03. 12. 1998], https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/ (abgerufen am 20. 05. 2021), dt. Fassung unter: https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen//Washingtoner-Prinzipien/Index.html (abgerufen am 29. 06. 2021)
Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung	Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung (ZADIK) [gegründet 1992], https://zadik.uni-koeln.de/homepage/default.aspx?s=343 (abgerufen am 20. 05. 2021)

Abkürzungen

AG	Amtsgericht
ALR	Art Loss Register
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CCP	Central Collecting Point(s)
DHM	Deutsches Historisches Museum, Berlin
DV	Durchführungsverordnung
DZK	Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
GG	Grundgesetz
JW	Juristische Wochenschrift [Zeitschrift]
KGSG	Kulturgutschutzgesetz
KRG	Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz
LG	Landgericht
NJW	Neue juristische Wochenschrift [Zeitschrift]
OFD	Oberfinanzdirektion
REAO	[Berliner] Rückerstattungsanordnung [der Westalliierten, 1949]
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht [Zeitschrift]
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
StGB	Strafgesetzbuch
USREG	Rückerstattungsgesetz US-Zone
VermG	Vermögensgesetz
VOBI.	Verordnungsblatt
ZADIK	Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmärktforschung

Abgekürzt zitierte Literatur

- Aly 2006 Götz Aly: *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, durchges. und erw. Aufl., Frankfurt a. M. 2006
- Anonym 1938a Anonym: „Das Judentum in der Wohnwirtschaft“, in: *Die deutsche Wohnwirtschaft* 45 (1938), S. 349–352
- Anonym 1938b Anonym: „Jüdische Mieter“, in: *Zeitschrift für Wohnungswesen* 36 (1938), S. 361
- Bajohr 2002 Frank Bajohr: „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung“, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, Seite 39–60
- Bertz / Dorrmann 2008 Inka Bertz und Michael Dorrmann (Hg.): *Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute*, Ausstellungskatalog Jüdisches Museum Berlin / Jüdisches Museums Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 2008
- Brantl 2007 Sabine Brantl: *Haus der Kunst, München. Ein Ort und seine Geschichte im Nationalsozialismus*, München 2007
- Burghardt / Geißdorf 2006 Dirk Burghardt und Michael Geißdorf: „Die rechtlichen Grundlagen der Restitution: Kunstwerke aus jüdischem Besitz und die Rückgabepräaxis in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“, in: *KUR – Kunst und Recht. Journal für Kunstrechts, Urheberrecht und Kulturpolitik* 8 (2006), S. 145–153
- Campfens 2015 Evelien Campfens (Hg.): *Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes. status quo and new developments*, Den Haag 2015
- Crezelius 2007 Georg Crezelius: „Rechtssystematisches zur Kunstrestitution“, in: *KUR – Kunst und Recht. Journal für Kunstrechts, Urheberrecht und Kulturpolitik* 9 (2007), 125–128
- Dahm u. a. 1936 Georg Dahm, Karl August Eckhardt, Reinhard Höhn, Paul Ritterbusch und Wolfgang Siebert: „Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters“, in: *Deutsche Rechtswissenschaft* 1 (1936), S. 123 f.
- Dascher 2013 Otfried Dascher: „Es ist was Wahnsinniges mit der Kunst“. Alfred Flechtheim. Sammler, Kunsthändler, Verleger, 2. Aufl., Wädenswil 2013
- Fieberg u. a. 1992 Gerhard Fieberg, Harald Reichenbach, Burkhard Messerschmidt und Heike Neuhaus (Hg.): *VermG. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Kommentar*, München 1992 [Loseblattsammlung]
- Finkenauer 2014 Thomas Finkenauer: „Die Verjährung bei Kulturgütern – zur geplanten „lex Gurlitt““, in: *JuristenZeitung* (JZ) 69 (2014), Heft 10, S. 479–488
- Frehner 1998 Matthias Frehner (Hg.): *Das Geschäft mit der Raubkunst. Fakten, Thesen, Hintergründe*, Zürich 1998
- Friedenberger 2002 Martin Friedenberger: „Die Rolle der Finanzverwaltung bei der Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden“, in: Martin Friedenberger, Klaus-Dieter Gössel und Eberhard Schönknecht (Hg.): *Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente*, Bremen 2002, S. 10–94
- Goschler 2008 Constantin Goschler: „Zwei Wellen der Restitution: Die Rückgabe jüdischen Eigentums nach 1945 und 1990“, in: Bertz / Dorrmann 2008, S. 30–48

- Hartmann 1997 Uwe Hartmann: „Das Internetportal www.lostart.de – Ziele und Möglichkeiten“, in: *Kulturgutverluste* 1997, S. 67–78
- Hentschel 2011 Armin Hentschel: „Meilensteine einer Bewegung. Der Deutsche Mieterbund: Von der unpolitischen Mieterpartei zur überparteilichen Mieterpolitik“, in: *MieterMagazin* (2011), Heft 6, 24–28
- Herbert 1991 Ulrich Herbert (Hg.): *Europa und der „Reichseinsatz“*. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945, Essen 1991
- Herrlein 2015 Jürgen Herrlein, „Das Mietrecht als ‚Baustein am Unrechtsgebäude‘ des Nationalsozialismus. Zum 80. Geburtstag der ‚Nürnberger Gesetze‘ und auf welche Weise pervertiertes Mietrecht und seine Praxis die ‚Judenfrage zu lösen‘ vorbereiten half“, in: *NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht* 18 (2015), S. 641–654
- Heß 1998 Burkhard Heß: *Intertemporales Privatrecht*, Tübingen 1998
- Heuß 2007 Anja Heuß: „Die Restitution von Kulturgütern in Deutschland 1945–1966“, in: Schoeps / Ludewig 2007, S. 15–35
- Hockerts / Kuller 1997 Hans Günter Hockerts und Christiane Kuller: „Von der wirtschaftlichen Verdrängung zur Existenzvernichtung. Dimensionen der ‚Arisierung‘“, in: *Kulturgutverluste* 1997, S. 21–37
- Kemle 2017 Nicolai Kemle (Hg.): *Kunstrecht. Normen, Gesetze und Vorschriften*, Heidelberg 2017, urn:nbn:de:bsz:16-ahn-artbook-181-3
- Klemperer 1999 Victor Klemperer: *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933–1945*, hg. von Walter Nojowski, unter Mitarb. von Hadwig Klemperer, 3. Aufl., 8 Bde., Berlin 1999
- Koldehoff 2014 Stefan Koldehoff: *Die Bilder sind unter uns. Das Geschäft mit der NS-Raubkunst und der Fall Gurlitt*, Berlin 2014
- König 2006 Harald König: „Grundlagen der Rückerstattung. Das deutsche Wiedergutmachungsrecht“, in: *Osteuropa* 56 (2006), Heft 1–2, S. 371–381
- Kulturgutverluste 1997 *Kulturgutverluste, Provenienzforschung, Restitution. Sammlungsgut mit belasteter Herkunft in Museen, Bibliotheken und Archiven*, München 1997
- Larenz 1934 Karl Larenz: *Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie*, Tübingen 1934
- Lauterbach 2008 Iris Lauterbach: „Der Central Art Collecting Point in München 1945–1949“, in: Bertz / Dorrman 2008, S. 195–201
- Lillteicher 2007 Jürgen Lillteicher: *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, 2. Aufl., Göttingen 2007
- Messerschmidt 2001 Burkhard Messerschmidt: „Die Rückgabe von Kulturgütern an NS-Verfolgte“, in: *VIZ – Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht* 11 (2001), S. 289–293
- Müller 1987 Ingo Müller: *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987
- Müller / Tatzkow 2014 Melissa Müller und Monika Tatzkow, unter Mitarb. von Gunnar Schnabel und Thomas Blubacher: *Verlorene Bilder – verlorene Leben. Jüdische Sammler und was aus ihren Kunstwerken wurde*, 2. Aufl., München 2014
- Petropoulos 1999 Jonathan Petropoulos: *Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich*, Berlin 1999

Anhang

- Rodenbach 2014 Hermann-Josef Rodenbach: „Restitution und Entschädigung von Kunstgegenständen“, in: Zeitschrift für offene Vermögensfragen – ZOV 24 (2014), S. 74–83
- Romberg u. a. 1981 Harold P. Romberg, Alexander Lauterbach, Helmut Buschborn u. a.: Das Bundesrückerrstattungsgesetz (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesgebiet Deutschland 2), München 1981
- Rückerstattung 1950 Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin. Gesetze der Militärregierungen mit der Verordnung für Berlin, Erl. von Reinhard Freiherr von Godin und Hans Freiherr von Godin, 2. Aufl., Berlin 1950
- Rudolph 2007 Sabine Rudolph: Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz. Dingliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht, Berlin 2007
- Schmidt 2019 Thomas E. Schmidt: „Kunstmarkt und Globalkultur“, in: Merkur 73 (2019), Heft 845, S. 89–96
- Schmitt 1933 Carl Schmitt: „Neue Leitsätze für die Rechtspraxis“, in: Juristische Wochenschrift 62 (1933), S. 2793f.
- Schnabel 2014 Gunnar Schnabel: „Nazi Looted Art – Ein historisch-juristischer Kommentar“, in: Müller / Tatzkow 2014, Seite 230–237
- Schönberger 2019 Sophie Schönberger: Was heilt Kunst? Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst als Mittel der Vergangenheitspolitik, Göttingen 2019
- Schoeps / Ludewig 2007 Julius H. Schoeps und Anna-Dorothea Ludewig (Hg.): Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum, Berlin 2007
- Schwarz 1974 Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesgebiet Deutschland 1), München 1974
- Tatzkow 2014 Monika Tatzkow: „Walter Westfeld (1889–1945), Düsseldorf“, in: Müller / Tatzkow 2014, S. 86–97
- von Trott zu Solz 2006 Jost von Trott zu Solz: „Kunstrestitution auf der Grundlage der Beschlüsse der Washingtoner Konferenz vom 3. Dezember 1998 und der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999“, in: Zeitschrift für offene Vermögensfragen – ZOV 16 (2006), S. 256–262

Referenten, Podiumsgäste und Moderatoren

Dr. Christoph Andreas: Kunsthistoriker und Gesellschafter der Frankfurter Kunsthändlung J.P. Schneider jr. (gegr. 1824).

Dr. Christina Berking: Rechtsanwältin und Partnerin von BUSE Rechtsanwälte Steuerberater, Hamburg; Sprecherin der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthändler (IDK).

Dr. Nicolai von Cube: Rechtsanwalt und Partner der Frankfurter Sozietät Heuer Busch & Partner.

Michael Eggert: Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator bei Kiermeier Haselier Grosse, Dresden.

Dr. Christian Fuhrmeister: Autor und Leiter zahlreicher Forschungsprojekte zu Provenienzthemen; tätig am Zentralinstitut für Kunstgeschichte (ZI) in München.

Carl-Christof Gebhardt: Philipp Württemberg Art Advisory; vormals langjähriger Mitarbeiter bei Sotheby's Deutschland.

Dr. Uwe Hartmann: Leiter des Fachbereichs Provenienzforschung beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig: Rechtsanwalt und Partner bei Hengeler Mueller. Tätigkeit u. a. im Kulturgutschutzrecht. Honorarprofessor an der Universität Heidelberg.

Dr. Rupert Keim: Geschäftsführer von Karl & Faber Kunstauktionen, München, und Rechtsanwalt; Präsident des Bundesverbands deutscher Kunstversteigerer (BDK).

Dr. Johannes Nathan: Kunsthistoriker und Inhaber von Nathan Fine Art (Potsdam / Zürich); Mitgründer und Chairman von The International Art Market Studies Association (TIAMSA).

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Staatsrechtswissenschaftler, Professor an der LMU in München; von 1998 bis 2010 Richter am Bundesverfassungsgericht, dessen Präsident er von 2002 bis 2010 war. Vorsitzender der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz.

Prof. Dr. Peter Raue: Gründer und Partner der Berliner Rechtsanwaltskanzlei Raue. Als Sammler und Kunstmöblierer aktiver Mitgestalter des Berliner Kulturlebens. Vertritt prominente Künstler sowie Kulturinstitutionen und hat mehrere Restitutionsverfahren begleitet.

Dr. Thomas E. Schmidt: Publizist mit den Schwerpunkten Kunst, Literatur, Theater und Kulturpolitik u. a. für *Die Zeit* und *Weltkunst*.

Birgit Maria Sturm: Geschäftsführerin des Bundesverbands Deutscher Galerien und Kunsthändler (BVDG), Berlin.

Silke Thomas: Übersetzerin und Kunsthistorikerin; Geschäftsführerin der Galerie Thomas in München.

Prof. Dr. Michael Wolffsohn: Vielfach ausgezeichneter Historiker; lehrte von 1981 bis 2012 Neuere Geschichte an der Universität der Bundeswehr in München. Buchautor und Publizist im Bereich Zeitgeschichte, beteiligt sich medienübergreifend als Kommentator an aktuellen politischen Debatten.

Anhang

Mitglieder der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel:

Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels

Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler

Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer

Kunsthändlerverband Deutschland

Verband der deutschen Münzenhändler

Verband Deutscher Antiquare

Abbildungsnachweis

Lovis Corinth, Walchensee	Cover: KARL & FABER Kunstauktionen, München
Theodor Zlocisti (Hrsg.) – Moses Hess. Jüdische Schriften	S. V, VI: Bibliothèque de l'Alliance Israélite universelle, Paris
Podiumsgespräch über Provenienz und Restitution in der Praxis	S. 1: KARL & FABER Kunstauktionen, München
Franz von Stuck, Die Sinnlichkeit	S. 2: KARL & FABER Kunstauktionen, München
Adolph von Menzel, Blick aus dem Fenster auf Spaziergänger mit Schirmen	S. 6: Bassenge Kunstauktionen, Berlin
Johann Georg von Dillis, Verwitterter Baumstamm	S. 12: Walter Bayer, München
Anita Rée, Verkündigung	S. 33: Ketterer Kunst, München
Wilhelm Trübner, Tannengruppe am Starnberger See	S. 34: Kunsthändlung J. P. Schneider jr., Frankfurt am Main
Alexander Kanoldt, Stillleben	S. 54: Nathan Fine Art, Potsdam
Ernst Ludwig Kirchner, Drei Akte im Wald	S. 60: VAN HAM Kunstauktionen, Foto: Saša Fuis Photographie, Köln
Lorenzo di Credi, Madonna	S. 78: Foto: Saša Fuis Photographie, Köln
Rudolf Schlichter, Portrait Helene Weigel	S. 88: © Viola Roehr v. Alvensleben, München. Foto: Karen Bartsch, Berlin
Alchemistentaler	S. 101: Künker Münzauktionen, Osnabrück
Podiumsdiskussion über Lösungsansätze im Umgang mit NS-Raubkunst in privater Hand	S. 102: KARL & FABER Kunstauktionen, München
Ein Paar Vasen	S. 122: NEUMEISTER Münchener Kunstauktionshaus GmbH & Co. KG

Im Oktober 2019 fand in München ein Symposium statt, auf dem erstmals das historisch und juristisch komplexe Thema der NS-Raubkunst, der Restitution und Provenienz aus Sicht des Kunsthandels beleuchtet wurde. Die Tagung gab Einblicke in die Praxis des etablierten Kunsthandels, der mit hoher Expertise und Verantwortung für die Vermittlung und den Erhalt kultureller Güter einsteht. Der Tagungsband „Fair und gerecht?“ umfasst sämtliche Vorträge und Diskussionsrunden der Veranstaltung. Renommierte Juristen, Provenienzforscher und Kunsthändler begaben sich vor dem Hintergrund des rechtlich-moralischen Spannungsfeldes auf die Suche nach Best-Practice-Lösungen mit dem Ziel, dem Kunsthandel auch in Zukunft die Arbeit zu ermöglichen.